

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Unterausschuss

„Bürgerschaftliches Engagement“

UA-Drs. 16/88

27.05.2009

Bericht

über die Arbeit des

Unterausschusses

„Bürgerschaftliches Engagement“

in der 16. Wahlperiode

Vorwort

Am 8. Februar 2006 hat der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einstimmig für die Dauer der 16. Wahlperiode einen Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ eingesetzt. Mit diesem Beschluss knüpfte er bewusst an das Novum in der 15. Wahlperiode an, als zum ersten Mal in der Parlamentsgeschichte ein Unterausschuss damit beauftragt wurde, für die Umsetzung der Beschlüsse einer Enquete-Kommission Sorge zu tragen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Unterausschuss einen Auftrag aus dem Einsetzungsbeschluss, am Ende der Legislaturperiode einen Abschlussbericht über seine Arbeit vorzulegen.

Aufgabe des Unterausschusses in der 16. Wahlperiode war es, im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

- weiter zur Umsetzung der Beschlüsse der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ beizutragen,
- sich mit laufenden Gesetzesvorhaben und Initiativen, die bürgerschaftliches Engagement betreffen, zu befassen,
- sowie die Entwicklung im Bereich bürgerschaftliches Engagement zu verfolgen, den Dialog mit der Bürgergesellschaft zu pflegen und falls erforderlich, politische Initiativen vorzubereiten.

Seit 2002 wurde eine Reihe von Handlungsempfehlungen der in der 14. Wahlperiode eingesetzten Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ umgesetzt. Dadurch sind die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement insgesamt deutlich verbessert worden. So wurden u. a. der Schutz der Engagierten durch die Ausweitung des in der gesetzlichen Unfallversicherung erfassten Personenkreises verbessert, wichtige Teile des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts reformiert, die Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Pflege verbessert, die Ausübung des bürgerschaftlichen Engagements von Arbeitslosen erleichtert, Förderprogramme zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus aufgelegt, die Freiwilligenagenturen als gemeinnützig anerkannt, die Jugendfreiwilligendienste ausgebaut, Modellprogramme für generationsüber-

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“
Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

greifende Freiwilligendienste eingerichtet, Infrastruktureinrichtungen des bürgerschaftlichen Engagements gefördert und die Fördermöglichkeiten für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe verbessert.

Diese vielfältigen Gesetzesvorhaben und Initiativen hat der Unterausschuss in der letzten und in dieser Legislaturperiode parlamentarisch begleitet. Es bleibt jedoch weiterhin manches zu tun, um die rechtlichen Rahmenbedingungen noch engagementfreundlicher zu gestalten, z. B. im Bereich des Zuwendungsrechts und der Infrastrukturförderung, außerdem gilt es bürokratische Hürden abzubauen, die Bürgerbeteiligung weiter zu verbessern, die Idee der Bürgergesellschaft stärker in der politischen Praxis zu verankern und - nicht zuletzt - für die vielfältigen Formen von Bürgerengagement in unserem Lande adäquate Formen der Wertschätzung und Anerkennung zu entwickeln.

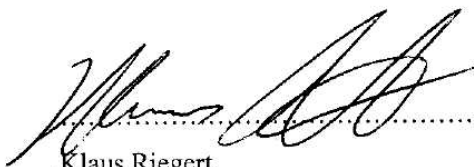
Ab der neuen Legislaturperiode soll dem Deutschen Bundestag zudem, - einmal pro Wahlperiode - ein wissenschaftlicher Bericht einer Sachverständigenkommission vorgelegt werden, der auf Schwerpunkte konzentriert die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements darstellen soll. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Anstrengungen zur Erarbeitung und Umsetzung einer ressortübergreifenden nationalen Engagementstrategie weitergehen werden.

Den genannten vielfältigen Aufgaben und Themen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements sollte sich der Deutsche Bundestag daher auch in der kommenden Wahlperiode mit einem eigenen parlamentarischen Gremium weiter widmen.

Abschließend sei den Mitgliedern des Unterausschusses für die stets kooperative, konstruktive und auf Konsens ausgerichtete Zusammenarbeit gedankt. Ein herzlicher Dank gilt auch den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und der Bundesländer sowie allen Sachverständigen aus Bürgergesellschaft und Wissenschaft, die die Arbeit des Unterausschusses aktiv unterstützt haben. Matthias Potocki hat die Arbeit des Unterausschusses mit großem Engagement erfolgreich koordiniert und organisiert. Dafür gebührt ihm besonderer Dank.



Dr. Michael Bürsch
(Vorsitzender)



Klaus Riegert
(Stellvertretender Vorsitzender)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
1. Einleitung	8
2. Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements in der 16. Wahlperiode	9
2.1. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	10
2.2. Regelungen zum versicherungsrechtlichen Schutz bürgerschaftlich Engagierter	14
2.2.1. Haftpflicht und Unfallversicherungsschutz in den Bundesländern	14
2.2.2. Gesetzliche Unfallversicherung	15
2.3. Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung	16
2.4. Freiwilligendienste	19
2.4.1. Jugendfreiwilligendienste	19
2.4.2. Generationsübergreifende Freiwilligendienste	22
2.4.3. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“	24
2.5. Erweiterung der Rechtsberatungsmöglichkeiten aus altruistischen Zwecken	26
2.6. Änderungen im Vereinsrecht	27
2.6.1. Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen	27
2.6.2. Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der Veranlasserhaftung	28
2.6.3. Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit	29
2.7. Förderung der Selbsthilfe im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes	30

	Seite
3. Weitere parlamentarische Initiativen und Beratungsthemen	31
3.1. Engagementfördernde Infrastruktur	31
3.2. Antrag „Bürgerschaftliches Engagement umfassend fördern, gestalten und evaluieren“	33
3.3. Weitere Anträge und Kleine Anfragen	34
4. Parlamentarische Begleitung der Initiative ZivilEngagement der Bundesregierung	36
5. Expertengespräche mit Akteuren aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft	39
5.1. Bürgerschaftliches Engagement in unterschiedlichen Engagementfeldern	40
5.1.1. Bürgerschaftliches Engagement in großen Sportvereinen	40
5.1.2. Bürgerschaftliches Engagement im Umwelt- und Naturschutz	42
5.1.3. Bürgerschaftliches Engagement und die Zukunft der Wohlfahrtsverbände	44
5.1.4. Zur Situation des bürgerschaftlichen Engagements in der Selbsthilfe	48
5.1.5. Bürgerschaftliches Engagement und Integration	50
5.1.6. Bürgerschaftliches Engagement als Bildungsziel in der Schule	54
5.1.7. Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen	56
5.2. Bereichsübergreifende Probleme und Fragestellungen	59
5.2.1. Stand und Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland	59
5.2.2. Entwicklung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich Zivilgesellschaft	62
5.2.3. Transparenz und Publizitätspflichten im Dritten Sektor	65
5.2.4. Neue Medien und Engagementförderung	70
5.2.5. Monetarisierung des bürgerschaftlichen Engagements	72
5.2.6. Verfahren zu einer verbesserten Bürgerbeteiligung	76
6. Delegationsreise des Unterausschusses nach Großbritannien	77

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“
Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	79
Anlage 1	81
Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einsetzung eines Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“	
Anlage 2	82
Mitglieder des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“	
Anlage 3	83
Überblick über die Beratungsthemen und -termine des Unterausschusses	
Anlage 4	88
Rechtsänderungen und Gesetzesinitiativen in der 16. Wahlperiode	
Anlage 5	91
Parlamentarische Initiativen zum bürgerschaftlichen Engagement in der 16. Wahlperiode	

1. Einleitung

Rund 23 Millionen Bürgerinnen und Bürger sind in Deutschland laut einer repräsentativen Erhebung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in vielfältiger Form freiwillig engagiert.¹ Sie übernehmen gemeinwohlorientierte Aufgaben im Sportverein, bei der Freiwilligen Feuerwehr, in Kirchen, karitativen Organisationen, in Freiwilligenagenturen, in Hospizen, bei den „Tafeln“, in Selbsthilfegruppen oder Nachbarschaftsinitiativen, aber auch in der Kommunalpolitik, in Bürgerinitiativen, Parteien und Gewerkschaften, und stärken damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Bürgerschaftliches Engagement hat neben der gesellschaftspolitischen immer auch eine demokratiepolitische Dimension. Nur wenn es Menschen gibt, die über ihre staatsbürgerlichen Rechte hinaus Engagement für das Gemeinwesen und die Entwicklung der Bürgergesellschaft zeigen, wird Demokratie letztlich mit Leben erfüllt.

Bürgerschaftliches Engagement zu fördern, ist eine politische Querschnittsaufgabe, dem sich auch der Deutsche Bundestag über Fraktions- und Ausschussgrenzen hinweg widmen will. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat daher zu Beginn der 16. Wahlperiode erneut einen Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ eingesetzt, um zur weiteren Umsetzung der Beschlüsse der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ beizutragen, eine parlamentarische Begleitung von engagementrelevanten Initiativen sicherzustellen und den Dialog mit der Bürgergesellschaft zu pflegen.² Bei der konstituierenden Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“, dem 13 ordentliche und 13 stellvertretende Mitglieder angehörten³, am 15. März 2006 unter Leitung der Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kerstin Griese (SPD), wurde der Abg. Dr. Michael Bürsch (SPD) zum Vorsitzenden und der Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ bestimmt.

¹ Gensicke, Thomas, Picot, Sibylle, Geiss, Sabine: Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999-2004 Ergebnisse der repräsentativen Trenderhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Wiesbaden 2006

² Vgl. Anlage 1

³ Vgl. Anlage 2

Die Arbeit des Unterausschusses hat sich vor allem an vier Themenkreisen orientiert:

1. Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und beim Versicherungsschutz der Engagierten
2. Befassung mit weiteren parlamentarischen Initiativen und Beratungsthemen
3. Parlamentarische Begleitung der Initiative ZivilEngagement der Bundesregierung
4. Expertengespräche mit Akteuren der Bürgergesellschaft und Wissenschaftlern zu ausgewählten Themen und Problemen

Der Aufbau dieses Berichtes, der die Arbeits- und Beratungsthemen des Unterausschusses systematisch darstellt, orientiert sich an diesen Themenkreisen.⁴ Aufgrund der wichtigen Schnittstellenfunktion des Unterausschusses zwischen Bürgergesellschaft und Politik und um den direkten Austausch mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren zu fördern und die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen, sind die Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode übereingekommen, Expertengespräche und sonstige Sitzungen des Unterausschusses – soweit wie möglich – öffentlich durchzuführen. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Unterausschusses sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass an den Unterausschuss – wie schon in der letzten Legislaturperiode – kontinuierlich Anliegen von Bürgern oder gemeinnützigen Organisationen herangetragen wurden, die den Unterausschuss als eine Art Ombudsstelle für bürgerschaftliches Engagement betrachten. In etlichen Fällen konnte der Unterausschuss tatsächlich zur Lösung bestehender Probleme beitragen.

2. Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements in der 16. Wahlperiode

Im Folgenden werden wichtige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements in der 16. Wahlperiode dargestellt.⁵ Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und viele weitere Gesetzesinitiativen

⁴ Ein Überblick über sämtliche Beratungsthemen und –termine des Unterausschusses sowie die eingeladenen Sachverständigen findet sich in der Anlage 3.

⁵ Wichtige Rechtsänderungen zum Themenbereich bürgerschaftliches Engagement in der 16. Wahlperiode sind in der Anlage 4 zusammengestellt.

konnten die rechtlichen Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement in den vergangenen Jahren noch engagementfreundlicher gestaltet werden.

2.1. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftliches Engagements

Die Bundesregierung hat im Mai 2007 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem Vereinbarungen des Koalitionsvertrages aufgegriffen wurden, die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sowie die Tätigkeit von Vereinen zu verbessern. Intention des Gesetzes ist es, die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements zu würdigen, indem die steuerliche Begünstigung solcher Aktivitäten weiter verbessert wird.

Die Unterausschussmitglieder haben in diesem Zusammenhang begrüßt, dass das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF aus dem Sommer 2006 nicht prägend für den Gesetzentwurf geworden ist. Denn der ordnungspolitisch verfehlt Ausgangspunkt des Gutachtens, wonach steuerlich nur gefördert werden sollte, was „den Staat in seinem Kernbereich entlastet“ (Prof. Grossekketter), hat grundlegend verkannt, dass das bürgerschaftliche Engagement jenseits dieser Tätigkeiten genau den „sozialen Kitt“ produziert, der kulturell pluralisierte Gesellschaften zusammenhält.

Das durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat 2007 verabschiedete Gesetz⁶ enthält zahlreiche Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts. Dazu zählen u. a.:

- Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht;
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 Prozent bzw. 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20 Prozent und Verdoppelung der Alternativgrenze für Spenden aus Unternehmen von 0,2 Prozent auf 0,4 Prozent der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter;
- Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307.000 Euro auf 1 Million Euro ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr;

⁶ BGBl I, 2007, Nr. 50, S. 2332ff.

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

- Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 Prozent auf 30 Prozent;
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften, der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen und der Umsatzgrenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von jeweils 30.678 Euro auf 35.000 Euro;
- Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von 1.848 Euro auf 2.100 Euro im Jahr;
- Einführung eines Steuerfreibetrags (sog. Aufwandspauschale) für alle nebenberuflich Tätigen im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 Euro im Kalenderjahr;
- Aufnahme der „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ in die Abgabenordnung als neuer gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO);
- Verbesserter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen;
- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis auf 200 Euro.

Der Unterausschuss hat den Gesetzentwurf mit Vertretern des BMF in mehreren Sitzungen intensiv erörtert. Er hat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der er den Gesetzentwurf begrüßt und festgestellt hat, dass damit auch maßgebliche Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ umgesetzt würden. Eine Reihe der Empfehlungen der Stellungnahme u. a. zur Einführung einer allgemeinen steuerfreien Aufwandspauschale für alle bürgerschaftlich Engagierten oder der Vorschlag zur Anhebung für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung wurden im schließlich verabschiedeten Gesetzentwurf berücksichtigt.

In seiner Stellungnahme wies der Unterausschuss darauf hin, dass das Gemeinnützigkeitsrecht nicht nur steuerliche Konsequenzen habe, sondern auch die institutionell-rechtlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement fördere. Es sei damit gleichzeitig ein Gestaltungselement der Bürgergesellschaft, das über eine rein steuerliche Erfassung von Sachverhalten weit hinausreiche. Eine Politik, die bürgerschaftliches Engagement fördern wolle, müsse die Rahmenbedingungen und Förderinstrumente darauf ausrichten, dass die Rollen und Ver-

antwortlichkeiten zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft neu austariert werden könnten. Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts und seine Bedeutung für das bürgerschaftliche Engagement seien nicht nur steuer- und finanzpolitisch, sondern grundlegend zu erörtern und zu regeln. Oberste Maxime hierbei müsse sein, dass bürgerschaftliches Engagement nicht zum „Ausfallbürgen“ für leere Staatskassen werde.

Der Unterausschuss betonte in seiner Stellungnahme, er sehe in dem „Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ einen wichtigen weiteren Schritt zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, dem bald ein nächster Schritt folgen solle. Dabei solle es nach Auffassung des Unterausschusses vorrangig darum gehen,

- die Idee der Bürgergesellschaft als Leitidee in der Politik und im Regierungshandeln stärker zu verankern,
- die einzelnen Aktivitäten der Bundesministerien im Bereich bürgerschaftlichen Engagements zu bündeln,
- eine zentrale Instanz zu schaffen, die über die Anerkennung von gemeinnützigen Körperschaften entscheidet,
- die Infrastruktur für die Ermöglichung bürgerschaftlichen Engagements auszubauen,
- die steuerlichen Rahmenbedingungen für die gemeinnützigen Einrichtungen zu verbessern und die zukünftige Europatauglichkeit des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts herzustellen sowie
- Transparenz und Publizitätspflichten für die Organisationen des Dritten Sektors einzuführen, um das Vertrauen in der Öffentlichkeit zu stärken und Missbrauch zu verhindern.

Bei der Umsetzung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements hat sich zwischenzeitlich ein Problem herauskristallisiert. Organisationen, die sich bei ihrem Antrag auf Gemeinnützigkeit auf den neu eingeführten § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ berufen haben, haben abschlägige Bescheide von den örtlichen Finanzämtern erhalten – nicht zuletzt deshalb, weil es in einem Anwendungserlass des BMF vom 21. April 2008 in

Bezug auf § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO heißt: „Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden“.

In einem Schreiben an den Bundesminister der Finanzen hat der Vorsitzende des Unterausschusses hervorgehoben, dass der Gesetzgeber den § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO nicht deshalb in die Liste der steuerbegünstigten Zwecke aufgenommen habe, um lediglich das bürgerschaftliche Engagement zusätzlich anzuerkennen oder in seiner Bedeutung hervorzuheben. Dafür hätte es keines neuen gemeinnützigen Tatbestandes in § 52 AO bedurft. Vielmehr sei es gerade das Ziel der Reform gewesen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als *selbstständigen* steuerbegünstigten Zweck in die Abgabenordnung einzufügen, um z. B. Infrastruktureinrichtungen – wie das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement oder Freiwilligenagenturen –, die sich auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements konzentrierten, selbst zur Steuerbegünstigung zu verhelfen. Die Auslegung von § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO solle erneut zum Gegenstand der Beratungen im zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreis gemacht werden, um zu einer Konkretisierung des neuen steuerbegünstigten Zwecks „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ zu gelangen, die die Intention des Gesetzgebers mit Leben erfülle.

In seinem Antwortschreiben verwies das BMF darauf, dass die Finanzverwaltung an den Wortlaut des Gesetzes gebunden sei, nachdem eine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nur in Verbindung mit einem anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck als gemeinnützig anzuerkennen sei. Zudem entspreche die Auslegung der Vorschriften durch die Finanzverwaltung nach Ansicht des BMF auch dem eindeutigen Willen der gesetzgeberischen Körperschaften.

Der Unterausschuss hat dagegen schon in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements betont, dass es sich bei § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO im Kern nicht um eine Erweiterung, aber Ergänzung der früheren Zwecke handele, d. h. um eine alle Zwecke des § 52 AO umfassende Methode und Realisierungsform von Gemeinnützigkeit. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements sei daher im Sinne des Abgabenrechts Voraussetzung für die Erfüllung der ganzen Breite der genannten gemeinnützigen Zwecke und habe insofern eine eigenständige Bedeutung.

2.2. Regelungen zum versicherungsrechtlichen Schutz bürgerschaftlich Engagierter

2.2.1. Haftpflicht und Unfallversicherungsschutz in den Bundesländern

Bürgerschaftliches Engagement ist vielfach mit Risiken verbunden, derer sich die einzelnen Engagierten, häufig aber auch die Vereine und Organisationen, nicht hinreichend bewusst sind. Die haftungs- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen müssen daran gemessen werden, ob bürgerschaftlich Engagierte unzumutbaren Risiken ausgesetzt sind. Grundsätzlich tragen in erster Linie alle rechtlich selbstständigen Vereinigungen die Verantwortung dafür, dass die in ihrem Rahmen oder Auftrag durchgeführten freiwillig und unentgeltlich erbrachten Tätigkeiten hinreichend versichert sind. Insbesondere aber den vielen kleinen, ehrenamtlich engagierten, meist rechtlich unselbstständigen Vereinigungen und Organisationen fehlen oft die notwendigen finanziellen Mittel zur Schaffung eines ausreichenden Versicherungsschutzes.

Der Schutz bürgerschaftlich Engagierter vor unfall- und haftungsrechtlichen Risiken war daher bereits ein zentrales Anliegen der Enquete-Kommission,⁷ das sich der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ zu Eigen gemacht hat. Bereits in der 15. Wahlperiode hatte der Unterausschuss seine Möglichkeiten als parlamentarisches Gremium dafür genutzt, um die handelnden Akteure (Bund, Länder, Versicherungsunternehmen) zu einem gezielten Informations- und Erfahrungsaustausch zusammenzubringen.

Das Thema Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte war auch in der 16. Wahlperiode ein wichtiger Gegenstand der regelmäßigen Erörterungen des Unterausschusses mit den Bundesländern. Die intensiven Bemühungen des Unterausschusses haben zu dem erfreulichen Ergebnis beigetragen, dass mittlerweile alle 16 Bundesländer kollektive, subsidiäre Rahmenversicherungsverträge anbieten – die allermeisten sowohl im Bereich Unfall als auch im Bereich Haftpflicht. Die Rahmenverträge ersetzen jedoch nicht eine bestehende Vereins- oder Verbandshaftpflichtversicherung.

⁷ Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, Bundestagsdrucksache 14/8900, 03.06.2002, S. 315 ff. (Im Folgenden zitiert als Enquete-Bericht)

2.2.2. Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist nach ihrer Ausrichtung grundsätzlich eine Pflichtversicherung der Unternehmer zugunsten ihrer Arbeitnehmer und Auszubildender, die diese vor den Folgen eines Arbeitsunfalls und einer Berufskrankheit versichert. Aus sozialpolitischen Gründen hat der Gesetzgeber jedoch auch eine Reihe von bürgerschaftlich Engagierten gesetzlich pflichtversichert. Einige Personengruppen können sich zudem freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern.

Nach der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage waren in der gesetzlichen Unfallversicherung nur diejenigen ehrenamtlich Engagierten versichert, die für bestimmte öffentlich-rechtliche Institutionen oder im Interesse der Allgemeinheit tätig geworden sind.⁸ Um der zunehmenden Bedeutung gerecht zu werden, die bürgerschaftlich Engagierte bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben spielen, wurde der Personenkreis durch das „Gesetz zur „Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ ab dem 1. Januar 2005 auf folgende Gruppen und Personen erweitert:

- bürgerschaftlich Engagierte, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII),
- gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, die die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung erhalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
- ehrenamtliche Helfer in Rettungsunternehmen (§ 13 SGB VII),
- Personen, die bei internationalen Organisationen Aufgaben wahrnehmen, sowie Auslandslehrer (§ 2 Abs. 3 SGB VII),

⁸ Im Einzelnen waren dies:

- Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
- ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften sowie in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
- ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
- ehrenamtlich Tätige in landwirtschaftlichen Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 5d und e SGB VII),
- ehrenamtlich wie Arbeitnehmer Tätige (§ 2 Abs. 2 SGB VII),
- Pflegepersonen im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung (§ 19 SGB XI; § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VI),
- Personen, die im Rahmen des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres tätig werden (FSJ- oder FÖJ-Gesetz).

- deutsche und nichtdeutsche Ortskräfte, die Tätigkeiten bei deutschen Einrichtungen im Ausland ausüben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

In dieser Legislaturperiode hat der Gesetzgeber den Personenkreis, die den unfallversicherungsrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen können, erneut erweitert.⁹ Durch das „Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz“ erhalten auch Personen, die außerhalb eines Wahlamtes als Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Aufträge in herausgehobener Weise Verantwortung übernehmen und daher den gewählten Ehrenamtsträgern vergleichbar tätig werden, die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung eingeräumt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Dasselbe gilt für Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).

Auch die Teilnehmer am neuen „Freiwilligendienst aller Generationen“ sind durch das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze“ in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt, wenn sie auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten tätig sind.¹⁰ Die Bundesregierung hat zudem einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem auch die Teilnehmer des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ – rückwirkend zum 1. Januar 2009 – in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aufgenommen werden sollen.¹¹

2.3. Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Die Pflege und Betreuung im Alter steht wegen grundlegender gesellschaftlicher Veränderungen vor neuen großen Herausforderungen. Durch die demografische Entwicklung ist künftig mit einer steigenden Lebenserwartung und einer Zunahme des Anteils der älteren und pflegebedürftigen Menschen an der Gesamtbevölkerung zu rechnen. Gleichzeitig werden durch steigende Anforderungen an die berufliche Mobilität und Flexibilität sowie durch den prognosti-

⁹ BGBl I, 2008, Nr. 50, S. 2131

¹⁰ BGBl I, 2008, Nr. 64, S. 2945

¹¹ Bundestagsdrucksache 16/12596 „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“

zierten weiteren Anstieg von Kleinfamilien und Einpersonenhaushalten die Unterstützungskapazitäten von Angehörigen tendenziell abnehmen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, rechtzeitig bedarfsorientierte, komplementäre Hilfsangebote zur Unterstützung familiärer Pflegearrangements zu schaffen, um die Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen zu verbessern, wie bereits die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ in ihrem Abschlussbericht festgestellt hatte.¹² Dabei gewinnt auch das bürgerschaftliche Engagement bei der Pflege und Betreuung an Bedeutung. Erstmals wurde die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bei niedrigschwelligem Hilfs- und Betreuungsangeboten für demenzkranke Pflegebedürftige mit dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz im Jahr 2002 in der Pflegeversicherung berücksichtigt.

Im Dezember 2007 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vorgelegt, den der Deutsche Bundestag am 14. März 2008 verabschiedet hat.¹³ Das Gesetz enthält folgende für das bürgerschaftliche Engagement relevante Veränderungen:

- Der neu eingefügte § 45d SGB XI sieht die Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe in der Pflege vor und zwar sowohl für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf als auch für Pflegebedürftige mit körperlichen Erkrankungen und deren Angehörige. Die Finanzierung erfolgt als Kofinanzierung aus dem Budget des § 45c SGB XI. Der bundesweit jährlich zur Verfügung stehende Gesamtbetrag von bisher 20 Millionen Euro wurde auf 50 Millionen Euro erhöht. Er setzt sich jeweils aus 25 Millionen Euro aus Mitteln der Pflegekassen und aus 25 Millionen Euro aus Mitteln der Länder und der Kommunen zusammen.

- Zugelassene Pflegeeinrichtungen können anfallenden Sach- und Personalaufwendungen beispielsweise für vorbereitende und begleitende Schulungen der Mitglieder von Selbsthilfegruppen, für die Planung und Organisation von Einsätzen der ehrenamtlich tätigen Personen und Organisationen, für den Ersatz der den ehrenamtlich tätigen Personen selbst entstehenden Aufwendungen und für das Abstellen des dafür benötigten

¹² Enquete-Bericht, S. 250ff.

¹³ BGBl I, 2008, Nr. 20, S. 874ff.

Personals in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung für die stationäre oder ambulante Pflege und Betreuung berücksichtigen (§ 82b SGB XI).

- Die Förderung für die Anlaufkosten eines Pflegestützpunktes, der auf Initiative eines Landes einzurichten ist, kann – am tatsächlichen Bedarf orientiert – um bis zu 5.000 Euro erhöht werden, wenn die Mitglieder von Selbsthilfegruppen, die ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen konzeptionell und nachhaltig in die Tätigkeit eines Pflegestützpunktes einbezogen werden (§ 92c Abs. 3 SGB XI).

Der Unterausschuss hat zu den engagementrelevanten Teilen des Gesetzentwurfes eine Stellungnahme abgegeben.¹⁴ In der Stellungnahme hat er begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in der Pflege weiter verbessert werden. Zugleich hat der Unterausschuss gefordert, dass bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sichergestellt werden solle, dass die Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement bei wohnortnahen Beratungsstellen ausgebaut wird. Daher sei eine enge Kooperation und Vernetzung dieser Stellen und Dienste mit bereits bestehenden lokalen Infrastruktureinrichtungen des bürgerschaftlichen Engagements (Freiwilligenagenturen, Selbsthilfekontaktstellen) vorzusehen, da diese über umfassende und langjährige Erfahrungen in der lokalen Engagementförderung verfügten. Darüber hinaus solle den für die Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen maßgeblichen Spitzenorganisationen und der Verbände der Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigen ein Mitwirkungsrecht bei den Empfehlungen zu Voraussetzungen, Inhalt und Höchstumfang der Förderung bürgerschaftlichen Engagements eingeräumt werden.

Die vorgesehene Finanzierungsmöglichkeit von Kosten für Qualifizierung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten sei ein wichtiger Schritt, dass Ehrenamtliche und hauptamtlich Beschäftigte auf gleicher Augenhöhe zusammenarbeiten können, stellte der Unterausschuss in seiner Stellungnahme weiter fest. Weiteren Handlungsbedarf sieht er jedoch bei der professionellen Ausbildung in den sozialen Berufen. In den entsprechenden Curricula sollten die Koope-

¹⁴ Der Stellungnahme hat sich der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 6. März 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKEN angeschlossen. Der Wortlaut der Stellungnahme ist in der Beschlussempfehlung des federführenden Gesundheitsausschusses abgedruckt (Bundestagsdrucksache 16/8525, S. 83f.).

ration mit Engagierten und die Auseinandersetzung mit Potenzialen und Grenzen des bürgerschaftlichen Engagements zu einem integralen Bestandteil werden.

2.4. Freiwilligendienste

Freiwilligendienste stellen im hier beschriebenen Zusammenhang eine besondere, staatlich geförderte Form bürgerschaftlichen Engagements dar, innerhalb derer sich vornehmlich Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen eines sozialen, ökologischen oder entwicklungspolitischen Dienstes über einen längeren, verbindlich festgelegten Zeitraum im In- oder Ausland für das Gemeinwohl engagieren. Um die Chancen des demografischen Wandels zu nutzen und neue Ansätze des freiwilligen Engagements zu erproben, ist ab 2005 eine generationenübergreifende Form des Freiwilligendienstes neu eingeführt worden. Wie bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben die verschiedenen Formen der Freiwilligendienste auch in dieser Legislaturperiode einen breiten Raum in der Arbeit des Unterausschusses eingenommen.

2.4.1. Jugendfreiwilligendienste

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) bieten Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, sich über einen längeren Zeitraum bürgerschaftlich zu engagieren. Sie sind Bildungsdienste, die der Orientierung dienen und bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtige soziale und personale Kompetenzen erwerben, die als Schlüsselqualifikationen auch am Arbeitsmarkt gefragt sind. Freiwillige leisten damit einen wertvollen Beitrag für sich und für die Gesellschaft.

Bereits der 15. Deutsche Bundestag hatte in einem fraktionsübergreifenden Antrag festgestellt, dass das gesellschaftliche Potenzial für Freiwilligendienste weit höher sei als die Zahl der geförderten Freiwilligenplätze.¹⁵ Der Evaluationsbericht über die Erfahrungen mit den neuen Gesetzen zur Förderung von einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr hat darüber hinaus gezeigt, dass benachteiligte und bildungsferne Schichten als Teilnehmende unterrepräsentiert sind.¹⁶ Der Unterausschuss hat sich in einem Schreiben an die Berichterstatter des Haushaltsausschusses erfolgreich dafür eingesetzt, dass ab dem Jahr 2007 den Freiwilligendiensten

¹⁵ Bundestagsdrucksache 15/5175

¹⁶ Bundestagsdrucksache 16/2191

zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 1 Million Euro (eine Steigerung von 18 auf 19 Millionen Euro) zur Verfügung stehen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln wurde eine weitere Million Euro aus dem Europäischen Sozialfonds aktiviert. Das dadurch finanzierte Programm für benachteiligte und bildungsferne Jugendliche läuft über sieben Jahre, so dass insgesamt 14 Millionen Euro zusätzlich für den Bereich „Freiwilligendienste“ zur Verfügung stehen.

Weiterhin hat den Unterausschuss das Problem der Umsatzsteuerpflicht bei den Jugendfreiwilligendiensten beschäftigt. Das BMF hatte den Vorsitzenden in einem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Überlassung von dienstverpflichteten Freiwilligen gegen Entgelt (in Form der Kostenbeteiligung) auch im Rahmen der Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch darstelle. Es stellte aber eine Nichtbeanstandungsregelung in Aussicht, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung des FSJ/FÖJ zeitnah geändert würden. Der Vorsitzende wies in einem Schreiben an das BMF darauf hin, dass die Jugendfreiwilligendienste in den letzten Jahrzehnten nicht der Umsatzsteuerpflicht unterworfen gewesen seien. Der Unterausschuss teile auch die Argumentation des BMF nicht, dass die Überlassung der Freiwilligen an die Einsatzstellen eine wirtschaftliche Leistung nach Art einer Personalgestellung darstelle. In den Fördervoraussetzungen des FSJ-/FÖJ-Gesetzes sei klargestellt, dass Freiwillige Personen seien, die keine Gewinnerzielungsabsicht haben und dass es sich auch um kein Arbeitsverhältnis im engeren Sinne handele.

Das BMF hielt jedoch an seiner Rechtsauffassung fest. Die Bundesregierung legte daraufhin im August 2007 einen „Gesetzentwurf zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ vor, den der Deutsche Bundestag am 6. März 2008 beschlossen hat. Hinsichtlich der Umsatzsteuerproblematik sieht das Gesetz die Wahl zwischen zwei Optionen vor: Während Dienste nach § 11 Abs. 1 JFDG, bei der die Arbeitgeberfunktion bei den Trägern verbleibt, weiterhin umsatzsteuerpflichtig sind, besteht nach § 11 Abs. 2 JFDG die Möglichkeit, dass die Einsatzstelle im Inland Schuldnerin der vertraglichen Rechte und Pflichten aus der Freiwilligendienstvereinbarung werden kann. Damit sind ab dem 1. September 2008 geschlossene Verträge nach § 11 Abs. 2 JFDG umsatzsteuerbefreit. Für Auslandsdienste und Dienste, die nach § 14c ZDG durchgeführt werden, bleibt es dabei, dass die Dienstvereinbarung zwischen Träger und dem/der Freiwilligen geschlossen wird.

Neben der Regelung der Umsatzsteuerproblematik sieht das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten auch eine inhaltliche Novellierung vor. Darin sind folgende Eckpunkte enthalten:

- Die beiden bisherigen Gesetze zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres und zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres werden zu einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt, wobei das jeweilige Profil und die Zielrichtung der bislang in zwei Gesetzen geregelten Jugendfreiwilligendienste in separaten Paragraphen besonders hervorgehoben werden.
- Das Gesetz stellt heraus, dass der Freiwilligendienst ein an Lernzielen und an der persönlichen kompetenzbasierten Entwicklung orientierter Bildungsdienst ist. Es wird verbindlich festgelegt, dass sich die Zahl von mindestens 25 Seminartagen erhöht, wenn der Freiwilligendienst länger als zwölf Monate dauert.
- Das Gesetz behält die bisher im FSJ und FÖJ vorgesehene Regeldauer von zwölf zusammenhängenden Monaten ebenso bei wie die Mindestdauer von sechs Monaten und die Höchstdauer von 18 Monaten. Für bestimmte Zielgruppen, z.B. für Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf, ist bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Konzepts eine Verlängerung des Jugendfreiwilligendienstes bis zu 24 Monaten möglich. Ein (mindestens sechsmonatiger) Inlandseinsatz kann – bei Bedarf und in Vereinbarung mit dem Träger – in Drei-Monats-Blöcken absolviert werden. Darüber hinaus können mehrere 6-monatige Freiwilligendienste bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten nacheinander absolviert werden.
- Vom Träger kann ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden.
- Es wird daran festgehalten, dass die Freiwilligen im In- und Ausland in das System der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen werden.

Das Gesetz ist am 16. Mai 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und zum 1. Juni 2008 in Kraft getreten.¹⁷

¹⁷ BGBl I, 2008, Nr. 19, S. 842ff.

In einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf wird festgestellt, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund und benachteiligte Jugendliche die Chance, ein FSJ oder FÖJ durchzuführen, noch vergleichsweise selten nutzen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund und mehr benachteiligte Jugendliche für Jugendfreiwilligendienste zu gewinnen und mit einer gezielten Ansprache und entsprechenden Maßnahmen mehr Migrantenselbsthilfeorganisationen zu ermuntern, als Träger und Einsatzstellen an der Durchführung der Jugendfreiwilligendienste mitzuwirken. Insbesondere wäre es zu begrüÙen, heißt es in der EntschlieÙung weiter, wenn mehr Migrantenselbsthilfeorganisationen mit den traditionellen Trägern der Jugendfreiwilligendienste eine Partnerschaft eingingen, um voneinander zu profitieren und mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund als Freiwillige zu gewinnen.¹⁸

2.4.2. Generationsübergreifende Freiwilligendienste

Im Januar 2004 hatte die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzte Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ in ihrem Abschlussbericht die Einrichtung von neuen generationsübergreifenden Freiwilligendiensten für alle Altersgruppen empfohlen. Bei dieser neuen Form der Freiwilligendienste sollten insbesondere die Lebenserfahrung und die besonderen Potenziale der älteren Generation gezielt genutzt werden. Unter Einbindung sowohl des klassischen Vereins- und Verbandslebens als auch neuer Formen des bürgerschaftlichen Engagements sollten Freiwilligendienste künftig für alle Altersgruppen, für Frauen und Männer in der Erwerbs- wie in der Familienphase sowie generationsübergreifend angeboten werden. Dies solle nicht zuletzt ein neues Miteinander der Generationen ermöglichen und eine neue Kultur der selbstverständlichen Freiwilligkeit stärken.

Auf dieser Grundlage wurde für die Jahre 2005 - 2008 das bundesweite Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ mit 52, zum Teil mehrgliedrigen Projekten gestartet. Das Programm wurde vom „Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung“ in Freiburg wissenschaftlich begleitet, dessen Leiter, Prof. Dr. Thomas Klie, wesentliche Zwischenergebnisse der Auswertung im Mai 2008 im Unterausschuss vorstellte.

¹⁸ Bundestagsdrucksache 16/8256, S. 4

Resümierend wies Prof. Klie dabei darauf hin, dass das Modellprogramm gut „angekommen“ sei. Die gewünschte Pluralität an Trägern und Projekten habe sich eingestellt. Die Teilnehmer engagierten sich vor allem in den Aufgabenfeldern Seniorenarbeit, Kinderbetreuung, Jugendarbeit und Kultur. Ungleichheiten zeigten sich beim Alter der erreichten Zielgruppen: überproportional vertreten seien Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren (eher Frauen) und Menschen im Alter von 56 bis 75 Jahren (eher Männer). Die Altersjahrgänge 26 bis 35 seien dagegen eindeutig unterrepräsentiert. Die generationsübergreifenden Freiwilligendienste hätten im Prinzip auch die gewünschten neuen Zielgruppen erschlossen, wie z. B. Menschen, die sich durch die Projekte zum ersten Mal engagiert hätten und Arbeitslose. Migrantinnen und Migranten seien allerdings nicht im gewünschten Maße erreicht worden. In den Projekten zeige sich eine funktionierende Rollen- und Aufgabenteilung zwischen Freiwilligen und Hauptamtlichen. Die Anzahl der wöchentlich geleisteten Stunden unterscheide sich von Projekt zu Projekt stark voneinander. Es habe sich eine Vielfalt von sowohl monetären als auch nichtmonetären Anerkennungsformen herausgebildet.¹⁹

Vom Unterausschuss wurde positiv gewertet, dass es gelungen ist, mit dem Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ neue Alters- und Zielgruppen für bürgerschaftliches Engagement anzusprechen. Auf Kritik stieß jedoch, dass – nachdem sich in diesem nach einigen Anlaufschwierigkeiten gerade tragfähige Strukturen bei Trägern und Einsatzstellen herausgebildet hätten – das alte durch ein neues Modellprojekt abgelöst werde, ohne die Frage zu beantworten, ob und wie die entstandenen Strukturen verstetigt werden könnten. Das BMFSFJ verwies – wie in anderen Fällen – darauf, dass dem Bund aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Dauerfinanzierung von Projekten nicht möglich sei. Die Aufgabe des Bundes bestehe vielmehr darin, innovative Ansätze mittels Modellprojekten anzustoßen, zu verbreiten und über einen begrenzten Zeitraum finanziell zu fördern. Zudem wurde vom BMFSFJ darauf verwiesen, dass Projekte, die am Ende Juni 2008 auslaufenden Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ beteiligt waren, eine Übergangsförderung bis Dezember 2008 beantragen könnten.

Ausführlich im Unterausschuss diskutiert wurde mit Vertretern des BMFSFJ auch die Ausgestaltung des neuen Modellprogramms „Freiwilligendienste aller Generationen“, das am 1. Januar

¹⁹ Mittlerweile liegt der Abschlussbericht zum Modellprogramm vor: Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung: Die wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprogramms „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ durchgeführt im Auftrag des BMFSFJ. Abschlussbericht. September 2008

2009 gestartet ist. Ziel des neuen Modellprogramms ist es, die im vorangegangenen Modellprogramm entwickelten Dienstangebote Schritt für Schritt bundesweit flächendeckend umzusetzen und mit vorhandenen Strukturen vor Ort zu vernetzen. Das Programm mit einem Budget von 24,75 Millionen Euro soll Menschen aller Altersgruppen ansprechen. Es sieht neben dem Aufbau von 46 „Leuchtturm“-Projekten, die von 2009 bis 2011 vom BMFSFJ mit jeweils 50.000 Euro im Jahr gefördert werden, den Einsatz „mobiler Kompetenzteams“ vor, die bei der Organisation von Freiwilligenprojekten helfen. Zusätzlich werden 2.000 kommunale Internetplattformen eingerichtet, die als Marktplätze für freiwilliges Engagement dienen sollen. Außerdem sieht das Programm Qualifizierungsmaßnahmen für Freiwillige und Koordinatoren vor.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am neuen Freiwilligendienst aller Generationen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt, wenn sie auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten tätig sind.²⁰

2.4.3. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat Anfang Januar 2007 beschlossen, einen neuen Freiwilligendienst für den Einsatz in Entwicklungsländern einzuführen. Eine Vertreterin des BMZ informierte die Mitglieder des Unterausschusses über Struktur und Ausgestaltung des neuen Freiwilligendienstes. Dabei wies sie darauf hin, dass das Interesse unter Jugendlichen in Deutschland an ehrenamtlicher Arbeit in Entwicklungsländern groß sei. Die Anfragen überstiegen bei weitem die bisher vorhandenen Einsatzmöglichkeiten in Entwicklungsländern. Aus gesellschaftspolitischer Sicht sei es zu begrüßen, dass sich junge Frauen und Männer engagieren wollten und dabei gleichzeitig internationale Erfahrungen und Qualifikationen sammelten, die auch für ihre spätere Orientierung im Berufsleben hilfreich sein könnten.

Vor diesem Hintergrund werde das BMZ ab 1. Januar 2008 einen neuen - aus öffentlichen Mitteln geförderten - Freiwilligendienst für den Einsatz in Entwicklungsländern einführen. Für diesen Dienst, der fachlich und pädagogisch begleitet werde, sei eine flexible Laufzeit von 3 bis 24 Monaten vorgesehen. Er richte sich an junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und

²⁰ BGBl I, 2008, Nr. 64, S. 2945

28 Jahren, die über einen Haupt- bzw. Realschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Abitur verfügten. Teilnehmen könnten deutsche Staatsbürger/-innen oder Menschen mit einem gültigen Aufenthaltsstatus in Deutschland. Weiterhin sei wichtig, dass sie die Bereitschaft für interkulturelles Lernen und sprachliche Grundkenntnisse mitbrächten.

Der Zuschuss für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, fachliche und pädagogische Betreuung sowie Versicherungen belaufe sich auf 580 Euro pro Person und Monat. Hinzu komme der Beitrag für die Krankenversicherung durch das BMZ. Das mittelfristig vorgesehene Volumen solle 10.000 Plätze umfassen. Die Entsendung erfolge in die in der OECD-Länderliste festgelegten Staaten. Afrikanische Länder würden besonders berücksichtigt.

Das BMZ beabsichtige mit dem neuen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“, so die Vertreterin des BMZ weiter, dass sich auch Jugendliche aus einkommensschwächeren Elternhäusern im Ausland engagieren können. Insbesondere sollten mit dem Dienst junge Frauen angesprochen werden, für die nach dem Zivildienstgesetz keine Fördermöglichkeiten bestehen.²¹

Aufgrund des höheren Gefährdungsrisikos einer Tätigkeit im Ausland und der besonderen Anforderungen an die Prävention sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ – rückwirkend zum 1. Januar 2009 – auch den umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erhalten. Die Bundesregierung hat hierzu einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht.²²

Kritik gab es im Unterausschuss zum Teil daran, dass der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ nicht vom Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten erfasst sei. Ziel könne es nicht sein, dass jedes Ressort einen eigenen Freiwilligendienst entwickle, für den jeweils besondere Rahmenbedingungen gelten würden.

Im Februar 2009 hat das Auswärtige Amt angekündigt, einen sechs- oder zwölfmonatigen internationalen kulturellen Freiwilligendienst „kulturweit“ für junge Menschen im Alter von

²¹ Zu einer ersten Zwischenbilanz des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/12876).

²² Bundestagsdrucksache 16/12596 „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.

18 bis 26 Jahren anzubieten, der auf dem Freiwilligen Sozialen Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes beruhen soll.²³

2.5. Erweiterung der Rechtsberatungsmöglichkeiten aus altruistischen Zwecken

Nach dem Rechtsberatungsgesetz durfte die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung geschäftsmäßig – ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher, entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit – nur von Personen betrieben werden, denen die zuständige Behörde hierzu die Erlaubnis erteilt hatte. Unter dieses Verbot fiel auch die rechtliche Unterstützung aus altruistischen und karitativen Motiven. Fast jede Rechtsberatung wurde dabei als geschäftsmäßig angesehen, da es nach der Rechtsprechung ausreichte, wenn Wiederholungsabsicht bestand. Durch das Rechtsberatungsgesetz wurde die Rechtsberatung bei Rechtsanwälten und einigen wenigen speziellen Berufen monopolisiert. Bürgerschaftliches Engagement konnte hierdurch in vielfältiger Weise beeinträchtigt werden, z. B. die karitative Betätigung von Kirchengemeinden, die Tätigkeit von Beratungsstellen innerhalb der großen Wohlfahrtsverbände, die Tätigkeit von Selbsthilfegruppen und von Bürgerinitiativen. Die Enquete-Kommission hatte in ihrem Bericht daher empfohlen, das Verbot der Rechtsberatung aus altruistischen und karitativen Motiven durch eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes abzuschaffen oder zumindest deutlich zu lockern.²⁴

Die Bundesregierung hat diese Anregung in dieser Legislaturperiode mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechtes“ aufgegriffen. Nach dem zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen neuen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)²⁵ bleibt es im Interesse einer sachgerechten, unabhängigen Rechtsberatung auch in Zukunft bei dem Grundsatz, dass die Vertretung vor Gericht ebenso wie die umfassende außergerichtliche Beratung Anwältinnen und Anwälten obliegt. Dagegen wird die unentgeltliche, altruistische und karitative Rechtsdienstleistung grundsätzlich erlaubt, da das bisherige Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung nicht mehr zeitgemäß sei und mit dem Gedanken von bürgerschaftlichem Engagement nicht im Einklang stehe, wie es in der Gesetzesbegründung heißt.²⁶

²³ Einzelheiten unter <http://www.kulturweit.de> sowie in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/12574).

²⁴ Enquete-Bericht, S. 310

²⁵ BGBI I, 2007, Nr. 63, S. 2840ff.

²⁶ Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 39

Werden z. B. in einem Verein oder in sozialen Einrichtungen unentgeltlich Rechtsdienstleistungen angeboten, muss die Qualität der Rechtsdienstleistung dadurch sicher gestellt sein, dass eine juristisch qualifizierte Person daran beteiligt wird. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer Person erbracht wird, die beide Staatsexamen bestanden hat. Die vor Ort beratende Person muss entsprechend geschult und fortgebildet werden. Zudem muss die Möglichkeit bestehen, in einem konkreten Fall notfalls auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können.

Zum Schutz der Rechtssuchenden kann Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die unentgeltliche Rechtsdienstleistung untersagt werden. Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes“ wird eine Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission umgesetzt.

2.6. Änderungen im Vereinsrecht

2.6.1. Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins ist in der Regel mit viel Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Obwohl diese Tätigkeit im Fall der Ehrenamtlichkeit ohne Vergütung ausgeübt und allenfalls ein Ersatz von Aufwendungen geleistet wird, erwachsen hieraus nicht unerhebliche Haftungsrisiken. In diesem Zusammenhang können beispielsweise Konstellationen auftreten, bei denen ehrenamtliche Vereinsvorstände für das Handeln anderer Vorstandsmitglieder zur Haftung herangezogen werden, obwohl sie für den betreffenden Bereich nach der vorstandsinternen Ressortverteilung keine Verantwortung tragen. Hierzu hatte sich sowohl die Enquete-Kommission als auch der Unterausschuss verschiedentlich um Lösungsansätze bemüht.

Der Bundesrat hat im September 2008 einen Gesetzentwurf eingebracht mit dem Ziel, die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände auf ein für diese zumutbares Maß zu begrenzen, um hierdurch die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen zu fördern und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter zu stärken.²⁷ Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht u. a. vor, dass unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder für ihre Vor-

²⁷ Bundestagsdrucksache 16/10120

standstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften (§ 31a BGB). Durch die Neuregelung solle die bereits heute in zahlreichen Vereinssatzungen enthaltene Beschränkung der Haftung gegenüber dem Verein generell für alle Fälle ehrenamtlicher und unentgeltlicher Tätigkeit des Vorstandes übernommen und gesetzlich festgeschrieben werden. Die vorgesehene Haftungsbeschränkung dürfe allerdings nicht zu Lasten unbeteiligter Dritter gehen. Schädige das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, werde die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings solle der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freistellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben sich die Berichterstatter im Rechtsausschuss grundsätzlich darauf verständigt, den Anwendungsbereich der in dem Bundesratsentwurf vorgesehenen zivilrechtlichen Haftungsbeschränkung zu erweitern. Sie soll nicht nur unentgeltlich tätigen Vereinsvorständen zugute kommen, sondern auch Vereinsvorständen, die eine geringe Vergütung von nicht mehr als 500 Euro jährlich für ihre Tätigkeit erhalten. Die Grenze orientiert sich an dem Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG. Außerdem soll die Haftungsbeschränkung auch auf vergleichbare Vorstände von Stiftungen ausgedehnt werden. Bei steuerlichen Pflichten ist die Haftung von Vereinsvorständen gemäß § 69 der Abgabenordnung bereits auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung begrenzt. Bei der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ist die Haftung von Vereinsvorständen in § 28e Absatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 266a des Strafgesetzbuches ebenfalls bereits gesetzlich auf bedingten Vorsatz beschränkt. Eine noch weitergehende Beschränkung der Haftung in beiden Bereichen auf eine Person, wie sie im Bundesratsentwurf vorgesehen ist, soll deshalb nicht aufgegriffen werden.²⁸

2.6.2. Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der Veranlasserhaftung

Wer veranlasst, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer pauschal mit 30 Prozent des zugewendeten und fehlverwendeten Betrags.²⁹ Haftungsschuldner sind als Gesamtschuldner sowohl der Zuwendungsempfänger als auch die für ihn handelnde natürliche Person. Bisher konnten – nach Ausübung des pflichtgemäßen Auswahlermessens – beide Gesamtschuldner gleichzeitig oder auch vorrangig die natürliche Person in

²⁸ Die abschließende Beratung im Rechtsausschuss zum Gesetzentwurf des Bundesrates fand erst nach dem Redaktionsschluss (27.5.2009) für diesen Bericht statt.

²⁹ § 10b Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG

Anspruch genommen werden. Hierdurch ließen sich jedoch viele bürgerschaftlich interessierte Personen davon abhalten, insbesondere verantwortungsvollere Aufgaben, z. B. im Vereinsvorstand, zu übernehmen.

Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, wurde im Jahressteuergesetz 2009 die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner gesetzlich festgelegt (§ 10b Abs. 4 Satz 4 – neu – EStG). Vorrangig haftet demnach der Zuwendungsempfänger (z. B. der Verein). Die handelnde Person wird nur in Anspruch genommen, wenn die Inanspruchnahme des Vereins erfolglos ist, der Haftungsanspruch also weder durch Zahlung, Aufrechnung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, noch Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn zum Erfolg führen.³⁰ Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

2.6.3. Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit

Bereits die Enquete-Kommission hatte betont, dass es auch unzivile Formen des Engagements gibt, die die Möglichkeiten der Bürgergesellschaft missbrauchen, ihre Prinzipien bekämpfen und dabei beanspruchen, Teil der Vielfalt des bürgerschaftlichen Engagements zu sein. Unzivile Formen des Engagements verstießen gegen die Prinzipien der Öffentlichkeit, der Transparenz, der Achtung der Menschenwürde, der Toleranz, der Meinungsfreiheit, der Gleichheit, der Solidarität und der Gewaltlosigkeit.³¹

Ein besonderes Ärgernis war in diesem Zusammenhang, dass extremistische Organisationen zum Teil von den Steuervergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechtes profitieren konnten. Im Rahmen der Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009 wurde im Finanzausschuss ein Ausschluss so genannter extremistischer Körperschaften von der Gemeinnützigkeit durch die Einführung des § 51 Abs. 3 AO beschlossen, der die bisherige Verwaltungspraxis kodifiziert. Darin ist festgelegt, dass die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung extremistischer Zielsetzungen unvereinbar ist. Die Regelung will damit insbesondere diejenigen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausschließen, deren Zweck oder Tätigkeit namentlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Be-

³⁰ BGBl I, 2008, Nr. 63, S. 2797

³¹ Enquete-Bericht S. 35f.

stand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet oder geeignet ist, deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.³²

Ob die Ausschlusskriterien auf den konkreten Verein zutreffen, kann sich nicht nur aus der Satzung, sondern insbesondere auch aus dem tatsächlichen Verhalten der Vereinsmitglieder ergeben. Ob eine Körperschaft verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt, ist von den Finanzbehörden in eigener Zuständigkeit zu beurteilen. Zur Verfahrensvereinfachung ist jedoch festgelegt, dass die Aufnahme einer Körperschaft in einen Verfassungsschutzbericht die widerlegbare Vermutung begründet, dass diese Körperschaft nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt.³³

2.7. Förderung der Selbsthilfe im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes

Im Zuge der Gesundheitsreform 2000 wurde mit der Formulierung einer Sollverpflichtung an die Krankenkassen eine wichtige Finanzierungsquelle für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe und die Selbsthilfekontaktstellen eröffnet (§ 20 Absatz 4 SGB V). Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“³⁴ (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) wurde die Förderregelung zum 1. Januar 2008 in einer eigenen Vorschrift (§ 20c SGB V) neu gefasst, um dem gestiegenen Stellenwert der Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen Rechnung zu tragen. Die bisherige Soll-Regelung wird mit dem Gesetz auf eine Förderverpflichtung umgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel als Regelleistung besteht jedoch weiterhin nicht. Vielmehr sieht der Gesetzgeber für die Krankenkassen und ihre Verbände bei der Vergabe von Fördermitteln einen Entscheidungsspielraum sowohl hinsichtlich der Gestaltung der Förderung als auch zur Auswahl der Förderbereiche und -ebenen vor.

Die Ausgaben der Krankenkassen und ihrer Verbände für die Förderung der Selbsthilfe nach § 20c SGBV sollten im Jahr 2006 für jeden ihrer Versicherten einen Betrag von 0,55 Euro umfassen, der laut Gesetz in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der

³² BGBl I, 2008, Nr. 63, S. 2827

³³ Die Bundesregierung hat zudem einen „Gesetzesentwurf zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen“ (Bundestagsdrucksache 16/12813) vorgelegt, mit dem die Voraussetzungen für eine elektronische Anmeldung zum Vereinsregister geschaffen werden sollen (Anlage 4).

³⁴ BGBl I, 2007, Nr. 11, S. 378ff.

monatlichen Bezugsgrößen anzupassen sei. Mit der Novellierung der Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V zum 1. Januar 2008 wird neben der weiter bestehenden krankenkassenindividuellen Förderung eine kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung eingeführt, die mindestens 50 Prozent der Mittel umfasst. Erreicht eine Krankenkasse den genannten Betrag der Förderung in einem Jahr nicht, hat sie die nicht verausgabten Fördermittel im Folgejahr zusätzlich für die Gemeinschaftsförderung zur Verfügung zu stellen.

3. Weitere parlamentarische Initiativen und Beratungsthemen

Neben legislativen Maßnahmen gab es weitere wichtige parlamentarische Initiativen und Beratungsthemen, die das Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ betreffen. Dazu zählten insbesondere die Diskussion über die Finanzierung einer engagementfördernden Infrastruktur, der Antrag der Koalitionsfraktionen „Bürgerschaftliches Engagement umfassend fördern, gestalten und evaluieren“ zu einer regelmäßigen Engagementberichterstattung ab der nächsten Wahlperiode sowie eine Reihe von Anträgen und Kleinen Anfragen der Oppositionsfraktionen.

3.1. Engagementfördernde Infrastruktur

Bereits die Enquete-Kommission hatte sich in ihrem Abschlussbericht dafür ausgesprochen, eine systematische Sichtung der einzelnen Programme und Haushaltstitel, die bürgerschaftliches Engagement fördern, vorzunehmen, um größere Transparenz zu schaffen und Anhaltspunkte für zukünftigen Förderbedarf zu geben.³⁵ Der Haushalt 2008 wies im Einzelplan des BMFSFJ erstmals eine eigene Titelgruppe: „Stärkung der Zivilgesellschaft“ auf. In dieser Titelgruppe werden die Freiwilligendienste, die Förderung zentraler Maßnahmen und Organisationen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe sowie die Förderung von Modellvorhaben zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ zusammengefasst. Während die Zusammenfassung der bisherigen Einzeltitel unter einer neuen Titelgruppe als Schritt für die Einführung eines allgemeinen Engagementfördertitels im Unterausschuss grundsätzlich auf Zustimmung stieß, wurde das Thema engagementfördernde Infrastruktur und deren Finanzierung in den Sitzungen des Unterausschusses wiederholt kontrovers mit den Vertretern des BMFSFJ diskutiert.

³⁵ Enquete-Bericht, S. 295

Insbesondere die Ankündigung des BMFSFJ, die ursprünglich bis Ende 2009 geplante Projektförderung der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) zum 31. Dezember 2008 einzustellen, stieß im Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ auf Kritik. In einem Brief an das BMFSFJ wies der Vorsitzende des Unterausschusses auf die wichtige Bedeutung engagementfördernder Infrastruktureinrichtungen – wie NAKOS, Seniorenbüros, Freiwilligenagenturen oder das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement – bei der Aktivierung, der Stabilisierung und dem Ausbau von bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfe in Deutschland hin. Sie trügen zur fachlichen Weiterentwicklung und konzeptionellen Profilschärfung bei und übten eine wichtige Lobbyfunktion für die Engagierten und ihre Organisationen aus. Es sei daher bereits die feste Überzeugung der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ gewesen, dass solche Dachorganisationen und bundesweite Zusammenschlüsse von Infrastruktureinrichtungen als wichtige Kristallisationspunkte der Engagementförderung öffentlich und unter Beteiligung des Bundes auf Dauer unterstützt werden müssten. Diese Einschätzung sei aus Sicht des Unterausschusses unverändert aktuell und zutreffend. Eine solche Infrastrukturförderung sichere die Grundausrüstung für bürgergesellschaftlich wichtige Bereiche und unterscheide sich politisch deutlich von einer institutionellen Förderung. Das BMFSFJ wies in den Sitzungen des Unterausschusses wiederholt darauf hin, dass der Bund aus haushaltsrechtlichen Gründen nur Modellprojekte fördern könne und dies auch nur dort, wo die Länder nicht schon selbst engagiert seien.

Auch wenn es in den Haushaltsberatungen schließlich gelang, die Projektförderung der NAKOS für das Haushaltsjahr 2009 doch noch zu sichern, bleibt die Frage der Finanzierung der engagementfördernden Infrastruktur ein weiterhin ungelöstes Problem. Der Unterausschuss hat daher die Ankündigung des BMFSFJ begrüßt, im Rahmen der Initiative ZivilEngagement ein Gutachten zu vergeben, das sich u.a. mit der Finanzierungskompetenz des Bundes in diesem Bereich befassen soll. Die Frage der Infrastrukturförderung bleibt insofern ein wichtiges engagementpolitisches Thema für die 17. Wahlperiode.

3.2. Antrag „Bürgerschaftliches Engagement umfassend fördern, gestalten und evaluieren“

Bereits die Enquete-Kommission hatte in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben, dass neben der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Durchdringung des Themenbereichs Bürgerschaftliches Engagement/Zivilgesellschaft eine hohe Bedeutung zukommt. Sie hatte daher empfohlen, den 1999 erstmals durchgeführten Freiwilligensurvey als Dauerbeobachtung weiterzuführen und einen Ausbau der Forschungsaktivitäten voranzutreiben, um den Wissensstand über das bürgerschaftliche Engagement und seine Rolle in der Bürgergesellschaft sowie die Theorieentwicklung ausgehend von empirischen Erkenntnissen zu erweitern. In diesem Zusammenhang hatte die Enquete-Kommission insbesondere gefordert, Längsschnittuntersuchungen, Erhebungen zu den institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Engagements und Studien, die sich mit bislang wenig erforschten Bereichen bürgerschaftlichen Engagements befassen, zu fördern.³⁶

Der Unterausschuss hat sich in dieser Wahlperiode wiederholt mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zum Themenbereich bürgerschaftliches Engagements befasst. Vorgestellt und ausführlich diskutiert wurden im Unterausschuss sowohl die Ergebnisse des 2. Freiwilligensurvey 2004 und die Konzeption und der Stand der Vorbereitungen für den 3. Freiwilligensurvey als auch die wissenschaftlichen Evaluationsberichte zu den FSJ-/FÖJ-Gesetzen³⁷ und zum Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“³⁸. Darüber hinaus hat sich der Unterausschuss in einer eigenen Sitzung mit der Entwicklung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich Zivilgesellschaft befasst.³⁹

Das BMFSFJ hat im Rahmen der Initiative ZivilEngagement einen Expertenbericht zur Lage und zu den Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland beim Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung in Auftrag gegeben, in dem die Wirkung von bürgerschaftlichem Engagement auf Familie und familienunterstützende Dienstleistungen einen besonderen Stellenwert einnehmen soll.⁴⁰ Dieser Bericht soll die Vorstufe bilden für eine re-

³⁶ Enquete-Bericht, S.10, S. 55 und S. 294

³⁷ Bundestagsdrucksache 16/2191

³⁸ Vgl. Kapitel 2.4.2.

³⁹ Vgl. unten Kapitel 5.2.2.

⁴⁰ Das Wissenschaftszentrum Berlin hat den Bericht am 15. Mai 2009 an das BMFSFJ übergeben.

gelmäßige parlamentarische Engagementberichterstattung ab der nächsten Wahlperiode. Hierzu haben die Fraktionen von CDU/CSU und SPD den Antrag „Bürgerschaftliches Engagement umfassend fördern, gestalten und evaluieren“⁴¹ vorgelegt, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, künftig pro Wahlperiode einen wissenschaftlichen Bericht durch eine unabhängige Sachverständigenkommission mit Stellungnahme der Bundesregierung vorzulegen, der – auf Schwerpunkte konzentriert – die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland darstellt. Dabei soll der Stand der Engagementpolitik einschließlich der politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland dargelegt werden. Ziel des Berichtes soll es sein, den politischen Diskurs anzuregen, der Bundesregierung und allen weiteren relevanten Akteuren konkrete und umsetzbare Handlungsempfehlungen zu geben und das Thema stärker in das öffentliche Bewusstsein zu heben. Der Deutsche Bundestag hat dem Antrag am 19. März 2009 zugestimmt.⁴² Mit der geplanten regelmäßigen Engagementberichterstattung wird eine wichtige Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission umgesetzt.

3.3. Weitere Anträge und Kleine Anfragen

Engagementpolitik hat in dieser Wahlperiode im Deutschen Bundestag weiter an Bedeutung zugenommen. Dies wird auch aus einer Reihe von weiteren Anträgen und einer Vielzahl von Kleinen Anfragen zum Themenfeld durch die Oppositionsfraktionen deutlich.⁴³

Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ ihrerseits weitergehende Anträge eingebracht.

Die Fraktion der FDP forderte in ihrem Antrag⁴⁴ die Schaffung von größeren Freiräumen für bürgerschaftliche Organisationen, die sich ohne staatliche Bevormundung frei entwickeln müssten. Die Fraktion setzte sich für ein einheitliches, neu formuliertes Gemeinnützigkeitsrecht mit einfachen Vorschriften ein, das auch juristische Laien verstehen und sicher anwenden könnten. Ferner plädierte die FDP in ihrem Antrag für die Schaffung eines vereinfachten Akk-

⁴¹ Bundestagsdrucksache 16/11774

⁴² Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Plenarprotokoll 16/211, S. 22881).

⁴³ Eine Übersicht der in dieser Wahlperiode eingebrachten Anträge und Kleinen Anfragen findet sich in Anlage 5.

⁴⁴ Bundestagsdrucksache 16/5410

reditierungsverfahrens für zivilgesellschaftliche Organisationen ohne steuerliche Relevanz und für mehr Transparenz in der Zivilgesellschaft. Dazu sollte es eine grundsätzliche Veröffentlichungspflicht für gemeinnützige Organisationen geben.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte in ihrem Antrag,⁴⁵ bürgerschaftliches Engagement fördere zwar den sozialen Zusammenhalt, allerdings diene es heute mehr denn je als Ersatz öffentlicher Leistungen und damit der finanziellen Entlastung der öffentlichen Hand. Die Fraktion forderte die Bundesregierung zu weiteren Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im außersteuerlichen Bereich auf. Dazu zählten u. a. die Einführung von Instrumenten der direkten Demokratie auf Bundesebene, Maßnahmen zur Förderung der Anerkennungskultur und Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement durch die Schaffung eines einfachen, verständlichen und transparenten Antrags- und Abrechnungsverfahrens für öffentliche Zuwendungen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte in ihrem Entschließungsantrag⁴⁶ zum Gesetzentwurf u.a. Änderungen, die die Situation kleiner Vereine besser berücksichtigt. Die Anträge der drei Fraktionen fanden im Bundestag keine parlamentarische Mehrheit.⁴⁷

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzte sich im Rahmen der Beratungen über den „Gesetzentwurf zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ in einem Antrag⁴⁸ für die zügige Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts für Freiwilligendienste ein, das die Ziele und die Ausrichtung aller Freiwilligendienste in Deutschland integrieren und gleichzeitig den spezifischen jugendpolitischen Charakter der Jugendfreiwilligendienste gegenüber den generationsübergreifenden Freiwilligendienste deutlich machen sollte. Ferner plädierte die Fraktion in ihrem Antrag für eine Verdopplung der geförderten Platzzahlen im Zeitraum 2005 bis 2015 und für einen Ausgleich bei den Finanzierungsstrukturen zwischen dem traditionellen FSJ einerseits sowie dem Freiwilligendienst nach § 14c des Zivildienstgesetzes andererseits. Dieser Antrag sowie weitere Entschließungsanträge der Fraktionen der FDP⁴⁹ und DIE LINKE.⁵⁰ zu dem Gesetzentwurf fanden keine parlamentarische Mehrheit.⁵¹

⁴⁵ Bundestagsdrucksache 16/5245

⁴⁶ Bundestagsdrucksache 16/5981

⁴⁷ Plenarprotokoll 16/109, S. 11327

⁴⁸ Bundestagsdrucksache 16/6771;

⁴⁹ Bundestagsdrucksache 16/8414

⁵⁰ Bundestagsdrucksache 16/8413

⁵¹ Plenarprotokoll 16/148, S. 15599

In einem weiteren, ebenfalls mehrheitlich abgelehnten Antrag⁵² haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung aufgefordert, die im § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestehende obere Altersgrenze für Schöffinnen und Schöffen aufzuheben und sämtliche Gesetze und sonstige Verwaltungsvorschriften des Bundes dahingehend zu überprüfen, ob diskriminierende Altersgrenzen bestehen und diese gegebenenfalls zu ändern. Zudem solle der notwendige Infrastrukturausbau für das bürgerschaftliche Engagement älterer Menschen unterstützt und langfristig abgesichert werden.

Regen Gebrauch machten die Oppositionsfraktionen im Bereich der Engagementpolitik auch vom Mittel der Kleinen Anfrage. Die Fraktion der FDP erkundigte sich dabei u. a. nach der Erhebung von Umsatzsteuer auf bürgerschaftliches Engagement und nach der Bundesförderung von Jugendfreiwilligendiensten. Die Fraktion DIE LINKE. fragte u. a. nach Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftliches Engagement und deren Anrechnung bei Leistungen nach dem SGB II sowie nach den „Tafeln“ und ihrer Bedeutung im sozialen Gefüge. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN interessierte sich in ihren Kleinen Anfragen u. a. für den nationalen Engagementplan der Bundesregierung und die Einrichtung des Jugendfreiwilligendienstes „kulturweit“.⁵³

4. Parlamentarische Begleitung der Initiative ZivilEngagement der Bundesregierung

Der Unterausschuss hat in seinen Sitzungen wiederholt engagementrelevante Gesetzesinitiativen und Vorhaben mit verschiedenen Bundesministerien intensiv erörtert – z. B. das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements mit dem BMF, Fragen des Vereinsrechts mit dem BMJ, die Schnittstellenproblematik zwischen bürgerschaftlichem Engagement und Erwerbsarbeit mit dem BMAS oder die Ausgestaltung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ mit dem BMZ.

Eine besondere Stellung in der Arbeit des Unterausschusses nahm die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein, bei dem die Federführung für den Themenbereich „Bürgerschaftliches Engagement“ in der Bundesregierung liegt. Der Unterausschuss hat sich daher regelmäßig über aktuelle Initiativen und Programme des

⁵² Bundestagsdrucksache 16/9630, Plenarprotokoll 16/224, S. 24728

⁵³ Die Drucksachennummern zu den genannten Anfragen und eine Zusammenstellung weiterer Kleiner Anfragen enthält die Anlage 5.

BMFSFJ unterrichten lassen. Bericht erstattete das BMFSFJ u.a. über die Ergebnisse des 2. Freiwilligensurvey und die Konzeption und den Stand der Vorbereitungen des 3. Freiwilligensurvey, über den Evaluationsbericht zu den FSJ-/FÖJ-Gesetzen, über den Stand bei der Umsetzung der Mehrgenerationenhäuser, über den Evaluationsbericht zum Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ sowie über die Ausgestaltung offener steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Fragen beim neuen Modellprogramm „Freiwilligendienst aller Generationen“.

Im August 2007 hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, die Initiative ZivilEngagement „Miteinander – Füreinander“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit der Initiative sollen Projekte, Maßnahmen und Vorhaben gebündelt werden, mit denen das BMFSFJ das freiwillige Engagement stärkt.⁵⁴ Dabei stehen sechs Schwerpunkte im Mittelpunkt:

- Flexiblere und breitere Ausgestaltung der Freiwilligendienste (Jugendfreiwilligendienste; Freiwilligendienst aller Generationen),
- Förderung der Anerkennung und Wertschätzung von bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Kampagne „Geben gibt“),
- Unterstützung der Unterstützer freiwilligen Engagements (z. B. Förderung von Materialien für Qualifizierung; Förderung von Netzwerken sowie von zentralen Beratungsstellen für Bürgerstiftungen, Seniorenbüros sowie Freiwilligenagenturen; Mehrgenerationenhäuser; Initiative „Alter schafft Neues“),
- Verstärkte Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund (v. a. Förderung, Forschung und Strategieentwicklung),
- Unterstützung des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen (z. B. Aufbau eines zivilgesellschaftlichen Unterstützungsformats für engagierte Unternehmen beim CCCD; Unternehmensgruppe IZE),
- Verbesserung der Entwicklung der Zivilgesellschaft in Ostdeutschland – auch zur Eindämmung des Rechtsextremismus (Programm „Vielfalt tut gut“; Initiative Bürger- und Gemeinschaftsstiftungen Ost in den neuen Bundesländern).⁵⁵

⁵⁴ BMFSFJ: Initiative ZivilEngagement, Berlin 2007

⁵⁵ Bundestagsdrucksache 16/12221

Zugleich wurde mit Dr. Hans Fleisch (Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen) ein ehrenamtlicher Beauftragter des BMFSFJ für ZivilEngagement ernannt. Bundesministerin von der Leyen hat die genannten Eckpunkte der Initiative im April 2008 im Unterausschuss vorgestellt. Im Rahmen der Initiative geplante Projekte und Vorhaben wurden im Unterausschuss im konstruktiv-kritischen Dialog mit Vertretern des Ministeriums und dem Beauftragten des BMFSFJ für ZivilEngagement regelmäßig erörtert.

Auf Kritik im Unterausschuss stieß die neue Bezeichnung „ZivilEngagement“ für die Initiative „Miteinander – Füreinander“ des BMFSFJ, hatte sich doch die Enquete-Kommission bewusst auf den Begriff „Bürgerschaftliches Engagement“ geeinigt und damit auch das gesellschaftliche Projekt der Stärkung der Bürgergesellschaft verbunden. Zudem stiftete die begriffliche Neuschöpfung Verwirrung bei vielen Organisationen und Engagierten. Das BMFSFJ wies darauf hin, dass das Ministerium an dem von der Enquete-Kommission entwickelten Begriff „Bürgerschaftliches Engagement“ festhalte. Der Begriff „ZivilEngagement“ diene vor allem als Markenname zur besseren Kennzeichnung und kommunikativen Vermittlung des neuen Maßnahmenpakets.

Bereits die Enquete-Kommission hatte in ihrem Abschlussbericht festgestellt, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch den Bund in mehrfacher Hinsicht eine Querschnittsaufgabe darstelle. Sie sei zum einen als Reform- und Gestaltungsaufgabe in nahezu allen Politikfeldern angesiedelt und finde zum anderen nicht allein im „Dritten Sektor“ freiwilliger Assoziationen statt, sondern habe gleichermaßen in den Sektoren von Markt, Familie und Staat ihren Platz. Dieser Querschnittscharakter erfordere einerseits Maßnahmen, die dem jeweiligen Bereich angemessen seien, also eine gezielte Förderpolitik durch einzelne Ressorts; andererseits müssten – zum Beispiel durch rechtliche Regelungen – bereichsübergreifend Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für Engagement förderlich und am Leitbild der Bürgergesellschaft ausgerichtet seien. Zudem erforderten im föderalistischen Staatsaufbau Maßnahmen des Bundes zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements eine enge Abstimmung mit Ländern und Kommunen.⁵⁶

Diese bereits von der Enquete-Kommission skizzierte Idee, Engagementförderung als Querschnittsaufgabe zu begreifen, hat die Bundesregierung aufgegriffen. Sie hat in der Sitzung des

⁵⁶ Enquete-Bericht, S. 180

Unterausschusses im Dezember 2008 angekündigt, sie beabsichtige, bis zum Sommer 2009 ein Konzept für eine nationale Engagementstrategie unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu entwickeln, die von der Bundesregierung im Juli dieses Jahres im Bundeskabinett verabschiedet werden soll. Die Entwicklung einer nationalen Engagementstrategie wurde durch ein vom „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“ organisiertes und moderiertes, trisektorales „Nationales Forum für Engagement und Partizipation“ mit zehn Dialogforen zu verschiedenen engagementpolitischen Themenbereichen begleitet, das am 27. April und 15. Mai 2009 im Deutschen Bundestag stattfand und die Bundesressorts, die Länder, die Kommunen, den Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kirchen, Wirtschaft und Wissenschaft aktiv mit einband.⁵⁷

Da das Konzept erst nach der Beendigung der Arbeit des Unterausschusses in dieser Wahlperiode vorliegen soll, muss die Bewertung der nationalen Engagementstrategie dem neu gewählten 17. Deutschen Bundestag und den von ihm dafür eingesetzten Gremien obliegen. Die Entwicklung und Umsetzung einer solchen Engagementstrategie bedarf nach Auffassung der Mitglieder des Unterausschusses auch einer weiteren intensiven parlamentarischen Begleitung.

5. Expertengespräche mit Akteuren aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft

Neben der Begleitung gesetzgeberischer Initiativen zum bürgerschaftlichen Engagement lag eine wichtige Aufgabe des Unterausschusses darin, den Dialog mit der Bürgergesellschaft fortzuführen. Er hat deshalb zahlreiche Expertengespräche mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu ausgewählten Themen durchgeführt. Dabei ging es um das bürgerschaftliche Engagement in unterschiedlichen Handlungsfeldern (Sport, Umwelt, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe, Integration, Schule, Unternehmen) und um bereichsübergreifende Probleme und Fragestellungen (Stand und Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements, Entwicklung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Transparenz im Dritten Sektor, Neue Medien und Engagementförderung, Monetarisierung, Verfahren zu einer verbesserten Bürgerbeteiligung). Ziel der Expertengespräche war es, aktuelle Entwicklungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu erörtern und Anregungen in den Diskussionsprozess von Parlament und Bundesregierung einzubringen.

⁵⁷ Bundestagsdrucksache 16/12221

Da die ausführlichen Protokolle der öffentlichen Expertengespräche auf den Internetseiten des Unterausschusses verfügbar sind, konzentriert sich die folgende Darstellung auf wesentliche Erkenntnisse und Ergebnisse der Expertengespräche, politische Forderungen an den Gesetzgeber und daraus resultierende Initiativen des Unterausschusses gegenüber der Bundesregierung.

5.1. Bürgerschaftliches Engagement in unterschiedlichen Handlungsfeldern

5.1.1. Bürgerschaftliches Engagement in großen Sportvereinen

Die beiden Freiwilligensurveys haben verdeutlicht, dass sich im Sport mit großem Abstand die meisten Menschen engagieren – sei es als Trainer, als Schiedsrichter, als Übungsleiter oder in vielen anderen Funktionen. Der Sport ist dabei ein wichtiger Vorreiter im bürgerschaftlichen Engagement und hat in Bezug auf Gesundheit, sportliche Ertüchtigung und Integration unbestreitbar vielfältige positive Wirkungen auf das Gemeinwohl. In einem Expertengespräch mit Vertretern großer Sportvereine ging es dem Unterausschuss vor allem darum, zu eruieren, ob und welchen konkreten Verbesserungsbedarf diese bei den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sehen und wo es Probleme bei der Umsetzung des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ gibt.

Ralf Kamp (TV Jahn Rheine e.V.) hob in dem Expertengespräch hervor, dass in vielen Vereinen vor der Zahlung der neu eingeführten Ehrenamtszuschale eine Satzungsänderung notwendig sei. Denn im Vereinsrecht werde davon ausgegangen, dass Aufgaben ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich geleistet würden, sofern es nicht in der Satzung ausdrücklich anders festgelegt sei. Eine solche Satzungsänderung sei aber besonders in großen Vereinen nicht leicht zu beschließen. Zudem bestehe die Gefahr, dass durch die Einführung der Ehrenamtszuschale bei den Engagierten eine Erwartungshaltung forciert werde, die Vereine finanziell möglicherweise gar nicht erfüllen könnten.

Sönke-P. Hansen (VfL Pinneberg e.V.) betonte die Bedeutung des Themas Bürokratieabbau für die Vereine. Die Großvereine hielten insbesondere die im Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschlossene Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 35.000 Euro für zu gering. Zudem würden kleine Vereine mit nur wenigen Mitgliedern und Großvereine mit mehreren tausend Mitgliedern gleichgestellt.

Hier stimmten die Relationen nicht, weshalb sich die Großvereine bei der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eine differenziertere Regelung wünschten. Als weitere bürokratische Hemmnisse benannten die Experten u.a. den Ab- und Anmeldebedarf bei der Beschäftigung von 400-Euro-Kräften und bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie die bestehenden Probleme bei der Gewährung einer kleinen Anerkennung für langjährige ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder.

Horst Lienig (Freiburger Kreis) wies auf das Problem der Grunderwerbsteuer bei der Fusion von Vereinen hin, das seit der Streichung des Befreiungstatbestandes für gemeinnützige Körperschaften aus dem Grunderwerbsteuergesetz im Jahre 1983 bestehe. In den kommenden Jahren sei damit zu rechnen, dass viele Vereine aus personellen und finanziellen Gründen die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen suchten und fusionierten. Dass dabei nicht selten erhebliche Summen an Grunderwerbsteuer anfielen, stoße bei den Vereinen regelmäßig auf Unverständnis.

Der Vorsitzende des Unterausschusses nahm die Hinweise zur Ehrenamtszuschale und zur Grunderwerbsteuer zum Anlass, das BMF hierzu um eine Stellungnahme zu bitten. In seiner Antwort wies das BMF darauf hin, dass bereits vor der Einführung der Ehrenamtszuschale im Rahmen des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ Körperschaften mit der Zahlung von Vergütungen, zu denen auch der Aufwandsersatz gehöre, gegen das Gebot, sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO), verstoßen hätten, wenn der Vorstand einer gemeinnützigen Organisation nach der Satzung ehrenamtlich – im Sinne von unentgeltlich – tätig sei. Schreibe die Satzung hingegen keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstandes vor, sei die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder – bei Wahrung einer Angemessenheit – grundsätzlich für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).⁵⁸

⁵⁸ In einem BMF-Schreiben vom 25. November 2008 wurde klargestellt, dass bereits erfolgte Zahlungen der Ehrenamtszuschale, obwohl die Satzung eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vorschreibt, keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen haben, wenn die Zahlungen nicht unangemessen hoch gewesen seien und die Mitgliederversammlung bis zum 31. März 2009 eine Satzungsänderung beschließe, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulasse. Die Frist wurde mit BMF-Schreiben vom 9. März 2009 zunächst bis zum 30. Juni 2009 und mit BMF-Schreiben vom 22. April 2009 nochmals bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Hinsichtlich der Grunderwerbsteuer wies das BMF darauf hin, dass bei deren Erhebung Motive und wirtschaftliche Verhältnisse eines Grundstückserwerbers außer Betracht blieben. Vor der Grunderwerbsteuerreform 1983 habe eine große Vielfalt von Steuerbefreiungen mit der Folge bestanden, dass ca. 80 Prozent der Steuer unterliegenden Sachverhalte im Wege der „Ausnahme“ von der Steuer befreit gewesen seien. Ein Hauptziel der Reform von 1983 sei daher der Abbau von Steuerbefreiungen gewesen, um bei Wahrung der Aufkommenssteuerneutralität den Steuersatz von 7 Prozent auf 2 Prozent deutlich senken zu können. Die Einführung neuer Befreiungstatbestände widerspräche nach Ansicht des BMF dem mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1983 erreichten Ziel, die kaum mehr überschaubare Zahl von Steuerbefreiungen abzuschaffen. Sollten neue Steuerbefreiungen eingeführt werden, bestehe die Gefahr, dass im Hinblick auf das erstrebte Aufkommen der Grunderwerbsteuer gegebenenfalls der Steuersatz angepasst werden müsste. Aus diesen Gründen hätten die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder, denen nach dem Grundgesetz die Ertragshoheit hinsichtlich der Grunderwerbsteuer zustehe, stets die Erweiterung der Steuerbefreiungstatbestände abgelehnt.

Die Forderung nach einer nach Größe der Körperschaften differierenden Besteuerungsfreigrenze wies das BMF mit Hinweis darauf zurück, dass die Grenze nach § 64 Abs. 3 AO unabhängig davon gelte, wie die Körperschaft entstanden sei. Ein Abweichen von diesem Grundsatz befürworte das BMF nicht, weil dies zu erheblichen Gleichbehandlungsproblemen führen würde.

5.1.2. Bürgerschaftliches Engagement im Umwelt- und Naturschutz

Laut Freiwilligensurvey 2004 sind von den 23 Millionen bürgerschaftlich Engagierten 8 Prozent im Bereich Umwelt-, Natur- und Tierschutz tätig. Manche Verbände klagen gleichwohl darüber, dass es eine rückläufige Zahl der engagierten aktiven Mitglieder gibt. Zudem stellt der Motivwandel bei den Engagierten auch die Umwelt- und Naturschutzorganisationen vor neue Herausforderungen. Während die Zahl der Ehrenamtlichen, die sich über einen längeren Zeitraum regelmäßig engagieren, sinkt, wächst die Zahl derjenigen, die dies eher kurzfristig und projektorientiert tun wollen. In dem Expertengespräch wollte der Unterausschuss darum in Erfahrung bringen, wie die Umwelt- und Naturschutzverbände mit den skizzierten neuen Herausforderungen umgehen und mit welchen innovativen Projekten sie auf diese neuen Entwicklungen reagieren.

Dr. Helmut Röscheisen (Deutscher Naturschutzring) wies darauf hin, dass der DNR nach dem DOSB, dem ADAC und dem Deutschen Gewerkschaftsbund mit 5,5 Millionen Mitgliedern der viertgrößte Dachverband in Deutschland sei. Präzise Daten zum Verhältnis Haupt- und Ehrenamt lägen zwar leider nicht vor, grob geschätzt stünden jedoch innerhalb der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände etwa 1.250 Hauptamtlichen 250.000 Ehrenamtliche gegenüber. Mit der Koordinierung des bürgerschaftlichen Engagements befasse sich seit einigen Jahren der verbandsübergreifende Arbeitskreis „Ehrenamt im Natur- und Umweltschutz im DNR“, der Strategien erarbeite und in die Verbände hineintrage. Nur wenige der 95 Mitgliedsorganisationen im DNR beschäftigten wie der NABU und der BUND auch hauptamtliche Mitarbeiter für dieses Thema. Ziel sei es, künftig in möglichst allen Organisationen einen festen Ansprechpartner zum Thema bürgerschaftliches Engagement zu etablieren.

Eine wichtige Forderung des DNR seien Verbesserungen beim Zuwendungsrecht. Problematisch sei für die Verbände insbesondere die Fehlbedarfsfinanzierung. Denn diese verursache zum einen viel bürokratischen Kontrollaufwand und bestrafe zum anderen das Engagement der Organisationen, da zusätzlich akquirierte Mittel mit der Zuwendung verrechnet würden. Sinnvoll sei daher eine stärkere Nutzung der Festbetragsfinanzierung. Zudem plädiere der DNR für die Einführung einer Zeitspende, da viele Vereine gar nicht in der Lage seien, Aufwandspauschalen an bürgerschaftlich Engagierte zu zahlen. Wie die großen Sportvereine wies auch der DNR auf das besondere Problem der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken hin.

Daniel Unsöld (BUND) berichtete, dass der BUND vor sieben Jahren ein Referat Freiwilligenmanagement eingerichtet und ein Leitbild auf Bundesebene beschlossen habe, das für alle Landesverbände bindend sei. Der BUND beschäftige sich intensiv mit Fragen, wie man mit dem Motivwandel bei den Engagierten umgehen solle und wie man den Generationswechsel in den Organisationen gestalten könne. Darüber hinaus sei man bemüht, neue Kommunikationsformen wie das Internet stärker zu nutzen.

Eine Hauptforderung an die Politik sei, die Beteiligungsmöglichkeiten an Planungsverfahren zu erhalten. Anderenfalls drohe die Bereitschaft zu sinken, sich innerhalb des politischen Systems zu engagieren. Darüber hinaus müssten die Ämter so ausgestattet sein, dass sie die Bürgerbeteiligung als Aufgabe wirklich wahrnehmen könnten. Zudem sei vielfach ein Bewusstseinswandel in den Behörden notwendig. Denn allzu oft würden engagierte Bürgerinnen und Bürger nach

wie vor als „Störenfriede“ und „Planungsverhinderer“ betrachtet und nicht als Personen, die sich aktiv in das politische System einbringen wollten.

Marc Süßer (NABU) hob hervor, dass es innerhalb des NABU in den letzten Jahren einen umfassenden Prozess zur Verbandsentwicklung gegeben habe. Dabei hätten sich auch einige zentrale Aufgaben bei der Förderung des Ehrenamtes herauskristallisiert. Eine wichtige Rolle spiele dabei das NABU-Bildungswerk, da ein erheblicher Qualifizierungsbedarf bei den Ehrenamtlichen konstatiert worden sei. Dieser beziehe sich weniger auf die fachliche Arbeit als vielmehr auf die so genannten Soft Skills. Darüber hinaus habe man vor fünf Jahren das NABU-Beraterteam gegründet, das Gruppen in Fragen der Organisationsentwicklung berate und den Übergang junger Menschen von der Naturschutzjugend in den NABU fördern solle.

Axel Tscherniak (EUROPARC Deutschland) berichtete über das Projekt „Freiwillige in Parks“ von EUROPARC Deutschland, dem Dachverband der Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks in Deutschland. Man habe sich vor fünf Jahren mit dem Start des Projektes bewusst entschieden, ehrenamtliches Engagement in den Schutzgebieten zuzulassen – nicht zuletzt um die Akzeptanz der Schutzgebiete in der Bevölkerung zu erhöhen. Ein wichtiger Grundsatz des Projektes laute, Ehrenamtliche dürften keine Hauptamtlichen ersetzen. Qualifizierte hauptamtliche Koordinatoren seien notwendig, um Freiwillige so zu begleiten, dass sie im Idealfall wiederkämen und als Botschafter für die Parks fungierten. Aufgabe der Parks sei es, im Vorfeld zu überlegen, wo der Engagierte sinnvoll eingebunden und wie dessen Betreuung sichergestellt werden könne. Nach dieser konzeptionellen Vorarbeit würden Einsatzstellen definiert, die auf der Programmwebsite mit detaillierten Beschreibungen zu Art, Zeitumfang und geforderter Qualifikation der Tätigkeit veröffentlicht würden.

5.1.3. Bürgerschaftliches Engagement und die Zukunft der Wohlfahrtsverbände

In den letzten drei bis vier Jahrzehnten haben sich Verbände der Wohlfahrtspflege zunehmend von bürgerschaftlich und konfessionell geprägten Mitgliederorganisationen zu Dienstleistungsorganisationen entwickelt, die mit fachlichen Standards, betriebswirtschaftlich gestalteten Organisationsformen und professionell strukturierten Handlungsabläufen immer weniger Spielräume für freiwilliges Engagement eröffnen. Aufgrund zunehmender Dienstleistungsorientierung sowie betriebswirtschaftlicher Erfordernisse werden heute in den Wohlfahrtsverbänden

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

sowohl die Formen der Arbeit weiterentwickelt als auch tradierte Werte neu diskutiert. Vor diesem Hintergrund ging es dem Unterausschuss in dem Expertengespräch darum, zu eruieren, wie viel Raum für die bürgerschaftlich Engagierten in den Wohlfahrtsverbänden trotz der skizzierten Entwicklungen bleibt, ob es einen Paradigmenwechsel in Richtung Ökonomisierung in den Verbänden gegeben hat und welche Erwartungen die Wohlfahrtsverbände an den Gesetzgeber in Bezug auf eine europataugliche Rahmensetzung haben.

Theresia Wunderlich (Deutscher Caritasverband) hob hervor, dass das Ehrenamt weiterhin den DCV auf allen Ebenen präge. Es sei und bleibe ein wesentliches Identitätsmerkmal in den Diensten und Einrichtungen, in den Gemeinden, aber auch in den Strukturen der Diözesan- und Orts Caritasverbände bis hin zur Bundesebene. Der DCV sei kein Konzern, sondern bestehe aus vielen eigenständigen Gliederungen und Fachverbänden sowie deren Rechtsträgern. Die Herausforderung der Organisationsentwicklung bestehe darin, diese Vielfalt zu koordinieren und zu einer Einheit zusammenzuführen. Fragen der Ehrenamtlichkeit hätten für den DCV hohe Priorität. Im Leitbild des DCV sei die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen verankert. Zufriedenheit in einem Verband sei auch davon abhängig, inwieweit es den Hauptamtlichen gelinge, eine Atmosphäre zu schaffen, bei der für beide eine Über- oder Unterforderung vermieden werde. Das gelinge nur, wenn Rollen und Aufgaben genau definiert würden – ein Thema, das auch Gegenstand von Fortbildungen sei.

Der DCV versuche, vorhandene Strukturen den Bedarfslagen anzupassen und sich auf den bestehenden Märkten zu behaupten. Hierfür benötige man jedoch einen klaren steuerlichen Rahmen. Wünschenswert wäre eine Ausdehnung des Zeitrahmens für die Mittelverwendung oder die Sicherstellung des Nebenzweckprivilegs für Idealvereine. Hilfreich wäre auch die Möglichkeit der steuerbegünstigten Personalgestaltung zwischen gemeinnützigen Organisationen, denn vielfach sei die gemeinnützige Satzungswahrnehmung nur in solchen Verbänden möglich.

Dr. Wolfgang Teske (Diakonisches Werk der EKD) hob hervor, dass die Freie Wohlfahrtspflege ohne Innovationsfähigkeit nicht bestehen könne. Qualitätsmanagement, Corporate Governance und Transparenz seien auch für diese keine Fremdworte mehr, wenn es um die Verbesserung der Strukturen oder des Verhältnisses von Haupt- und Ehrenamtlichen gehe. Transparenz sei besonders wichtig, da Menschen zu Recht wissen wollen, wie mit ihrem gespendeten Geld umgegangen werde. Das Diakonische Werk der EKD halte es für erforderlich, gerade in den

Bereichen, in denen die Einrichtungen und Dienste spendenfinanziert und vom Ehrenamt getragen seien, Daten und Fakten offenzulegen. So sei man dazu übergegangen, beispielsweise den Jahresabschluss auch im Internet zu veröffentlichen.

Im Hinblick auf die europäische Dimension bereite der Diakonie Sorge, dass sich die EU-Kommission im Bereich des Sozialen Kompetenzen anmaße, die ihr nicht zuständen. Die EU-Kommission pflege zudem eine rein ökonomistische Betrachtungsweise, was – überspitzt formuliert – dazu führe, dass die subsidiären sozialen Sicherungssysteme an Kriterien gemessen würden, wie sie für die Automobilzuliefererindustrie gälten. Dagegen sei die soziale Dimension Europas insgesamt nach wie vor unterentwickelt. Hier bestehe dringender Handlungsbedarf. Das beinhalte nicht nur ein europafestes Gemeinnützigkeitsrecht, sondern auch – wie es auch das Europäische Parlament am 06. März 2007 gefordert habe – Klarheit im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von wirtschaftlichem Interesse. Die in Deutschland ausgebildeten spezifischen Strukturen dürften nicht auf dem „Altar Europa“ geopfert werden.

Ludwig Pott (Arbeiterwohlfahrt) wies darauf hin, dass das Bürgerengagement in der AWO zwar traditionell zu Hause sei, aber über die Jahre von seiner ehemals zentralen Stellung vielerorts ein wenig an den Rand geraten sei. Dass sich die Freie Wohlfahrtspflege in einem tief greifenden Wandel befinde, sei jedem bekannt. Dieser sei Teil eines Systemwechsels in der sozialstaatlichen Versorgung. Dieser politisch gewollte Paradigmenwechsel in Richtung Ökonomisierung wirke sich zwangsläufig auch auf die Akteure aus. Die Konsequenz für die AWO sei, dass sich ihre Verbandskultur und die Organisationsstruktur zunehmend an gewerblichen Unternehmen ausrichteten. Das bleibe nicht ohne Auswirkungen auf die ehrenamtliche Mitgliederorganisation und die Bindekräfte einer Wertegemeinschaft.

Die AWO habe die Erneuerung und Intensivierung des bürgerschaftlichen Engagements zu einem zentralen Thema ihrer Verbandsentwicklung erklärt. Dabei gehe es im Kern darum, in allen sozialen Organisationen und Einrichtungen zivilgesellschaftliche Leitbilder und Organisationskulturen zu entwickeln und sie für bürgerschaftliches Engagement und Mitgestaltung zu öffnen. In den letzten Jahren sei hierfür in vielen Einrichtungen ein systematisches Freiwilligenmanagement aufgebaut worden. Bei vielen Leitungsgremien sei inzwischen angekommen, welchen Wert bürgerschaftliches Engagement für die Qualität sozialer Dienstleistungen haben

könne und dass man sich heute auf einen neuen Typ von Freiwilligen einstellen müsse, der eigene Vorstellungen von einer sinnstiftenden Tätigkeit habe. Allerdings hänge dieser Wandel der Organisationskultur bislang in erster Linie von der Einstellung und dem Problembewusstsein einzelner Einrichtungsleitungen ab. Eine verbandspolitisch abgestimmte und verbindlich strategische Ausrichtung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei das noch nicht.

Das Wettbewerbsrecht werde von der EU-Kommission überaus ernst genommen. Es umfasse jede wirtschaftliche Tätigkeit - unabhängig von ihrer Rechtsform - und gelte für alle, die sich am Markt bewegten, also auch für die Sozialverbände. Soziale Dienstleistungen fielen aus dieser Betrachtungsweise nicht automatisch heraus, bloß weil sie von gemeinnützigen Trägern erbracht würden. Leitgedanke für die weiteren Entscheidungen müsse sein, das Allgemeininteresse gleichrangig neben den Wettbewerbsgedanken zu stellen und danach das EU-Recht auszugestalten. Die Rechtsvorgaben der EU müssten noch genügend Definitionsmacht bei den Mitgliedsstaaten belassen, damit diese ihre Vorstellungen von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse ausreichend verwirklichen könnten. Dazu zähle eine besondere Behandlung der Sozialverbände im europäischen Wettbewerbsrecht.

Thomas Niermann (DPWV) wies darauf hin, dass sich die Probleme und Herausforderungen in der sozialen Arbeit erheblich verändert hätten. In den Einrichtungen und Diensten der sozialen Arbeit sei ein straffes Finanzcontrolling eingeführt worden, das häufig die freiwillige Einhaltung von Bilanzierungsvorschriften einschließe, die über das hinausgingen, was gemeinnützige Vereine von Gesetzes wegen erfüllen müssten. Befristete Arbeitsverhältnisse seien keine Seltenheit mehr, ebenso Minijobs. Vereinzelt sei auch zu beobachten, dass Arbeitsplätze durch bürgerschaftliches Engagement ersetzt würden.

Seit den 1990er Jahren sei die Auseinandersetzung über gewandelte Motive und Erwartungen der bürgerschaftlich Engagierten in der sozialen Arbeit eine weitere Herausforderung. Neue Formen der Ansprache, projektbezogene Angebote und die Ermöglichung von Partizipation seien ebenso Anforderungen, wie die Verbesserung der Engagementförderung durch Freiwilligenagenturen oder Selbsthilfekontaktstellen. Weil das bürgerschaftliche Engagement für den DPWV konstitutiv sei, habe man eine Freiwilligencharta verabschiedet. Darin seien Anforde-

rungen formuliert, die gemeinnützige Einrichtungen und Dienste zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements erfüllen sollten.

Im DPWV werde bei Anerkennung der jeweiligen Besonderheiten eine Partnerschaft zwischen freiwilliger und beruflicher sozialer Arbeit angestrebt. Freiwilliges soziales Engagement besitze eine eigenständige Qualität, die der beruflichen sozialen Arbeit nicht nachgeordnet sei, sondern in wechselseitiger Ergänzung zu ihr stehe. Freiwilliges Engagement gebe innovative Impulse, stelle Verbindungen zur Lebenswelt außerhalb der sozialen Arbeit her und stelle Routinen infrage. Zugleich sei jedoch festzustellen, dass die Mitgestaltungsmöglichkeiten und die Anerkennung des freiwilligen Engagements in der sozialen Arbeit noch zu gering seien. Hier gelte es beharrlich nachzuarbeiten. Für interessierte Menschen müssten verlässliche Rahmenbedingungen für ihr Engagement geschaffen werden. Dies betreffe z.B. den zeitlichen Umfang oder die voraussichtliche Dauer eines Engagements. Darüber hinaus sollten Engagierte in ihre Tätigkeitsfelder eingeführt werden und Fortbildungen nutzen können. Finanzielle Aufwendungen sollten erstattet und notwendiger Versicherungsschutz garantiert werden. Nicht zuletzt sollte den Engagierten ein qualifizierter Nachweis ausgestellt werden, der Aussagen über Art, Dauer und Umfang des Engagements enthalte.

5.1.4. Zur Situation des bürgerschaftlichen Engagements in der Selbsthilfe

Die Ende der 1970er Jahre entstandene neue Selbsthilfebewegung ist in den letzten Jahrzehnten zu einem unverzichtbaren Bestandteil einer aktiven Bürgergesellschaft geworden. Den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht die Selbsthilfe die Bearbeitung von sozialen und gesundheitlichen Problemen gemeinsam mit anderen Betroffenen. Sie stärkt die individuellen Fähigkeiten zur Bewältigung von Lebenskrisen und erweitert die Kompetenzen zum selbstorganisierten Handeln. Darüber hinaus hat die gemeinschaftliche Selbsthilfe auch einen gesellschaftlichen Nutzen. Sie trägt zur Erschließung neuer Hilfepotenziale durch die Entwicklung und Stärkung informeller Netze bei, sie ergänzt professionelle Dienstleistungen und erhöht damit ihre Wirksamkeit. Zugleich kann sie als Korrektiv des professionellen Hilfesystems fungieren. In dem Expertengespräch ging es darum, die Situation der Selbsthilfe sowie deren aktuelle Probleme - auch unter dem Blickwinkel des bürgerschaftlichen Engagements - in Deutschland zu diskutieren.

Helga Kühn-Mengel (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten) hob die Bedeutung der Selbsthilfe im Gesundheitsbereich hervor. Sie wirke Ausgrenzung und Isolierung entgegen, stärke Kompetenzen und Ressourcen, zeige persönliche Bewältigungsmuster auf, entlaste das Gesundheitssystem und helfe Mängel abzustellen. Vor allem stelle sie eine wichtige Grundlage für Partizipation dar. Im „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ sei nicht nur die Unterstützung der Selbsthilfe verankert worden, sondern auch die Förderung von Modellvorhaben durch die Krankenkassen. Die Evaluation vorhandener Projekte habe gezeigt, dass dies ein sinnvoller Weg sei, gesundheitliche Beratung und Verbraucherschutz zu fördern.

Karin Evers-Meyer (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) betonte den Paradigmenwechsel, der durch die Einbeziehung der Selbsthilfe in die Behindertenpolitik stattgefunden habe. Die Einbeziehung der Betroffenen als Experten in eigener Sache sei bei der Weiterentwicklung des Gesundheitssystems und der Rehabilitation unverzichtbar und fördere bei den Rehabilitationsträgern Transparenz und Akzeptanz. Der Selbsthilfe seien allerdings - neben ihren originären Aufgaben der Beratung und Unterstützung ihrer einzelnen Mitglieder - viele neue Aufgaben zugewachsen. Einerseits entspreche dies deren Selbstverständnis, andererseits stellten diese neuen Aufgaben die Verbände vor ganz neue Probleme. Sie seien oftmals von ihrer Struktur her nicht auf diese Aufgaben eingestellt, und vielfach fehle auch die juristische und fachliche Kompetenz, z. B. zu komplizierten Regelungen im Gesundheitswesen oder zu technischen Fragen der Barrierefreiheit Stellung zu nehmen. Insofern herrsche keine „Waffengleichheit“, da auf der anderen Seite hauptberufliche Funktionäre der Kassen und Ärzte bzw. Hausjuristen von Unternehmen stünden.

Wolfgang Thiel (NAKOS) wies darauf hin, dass Selbsthilfeaktivitäten nach individueller und gruppenorientierter Selbsthilfe zu unterscheiden seien. Individuelle Selbsthilfe sei beispielsweise die selbstständige Einnahme oder Anwendung von (Haus-)Mitteln im Krankheitsfall ohne Hinzuziehung von ärztlicher Hilfe. Bei der gruppenorientierten Selbsthilfe schlossen sich Menschen mit gleicher Problembetroffenheit außerhalb ihrer alltäglichen Beziehungen, wie z. B. der Familie zusammen, um sich gegenseitig zu helfen. Hier gehe es darum, Erfahrungswissen über Krankheiten oder besondere Lebensprobleme aus der Sicht von Betroffenen auszutauschen. Im Gegensatz zur individuellen Selbsthilfe fänden sich in den Sozialgesetzbüchern nur wenige Hinweise auf die gruppenorientierte Selbsthilfe.

Die Selbsthilfe genieße heute Wertschätzung und Anerkennung und spiele eine wichtige Rolle für die gesundheitliche und soziale Versorgung. Dies drückten auch die gesetzlichen Regelungen zur Förderung der Selbsthilfe aus. Lösungsansätze für das individuelle Problem oder die Notlage müssten in einem komplexen Zusammenhang angegangen werden. Die Selbsthilfe gehe in ihrem Ansatz daher von einem ganzheitlichen Lebens- und Problemverständnis aus, das durch die bisherige unterschiedliche Ressortzuständigkeit für die Selbsthilfe nicht abgebildet werde. Die Selbsthilfe schlage Brücken zwischen verschiedenen Problemlagen im Alltag. Selbsthilfeförderung sei für ihn daher eine Gemeinschaftsaufgabe aller Träger der sozialen Sicherung, von Bund und Ländern sowie von anderen gesellschaftlichen Akteuren. Damit die Selbsthilfe diesen Anspruch erfüllen könne, sei eine bedarfsgerechte Förderung nötig, die die Aspekte Freiwilligkeit und Selbstorganisation sowie Teilhabe und Beteiligung mit einbeziehe.

Andreas Renner (BAG SELBSTHILFE) wies darauf hin, dass die BAG SELBSTHILFE die Vereinigung der Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Deutschland sei. In Ausgestaltung des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes trete sie unter den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Normalisierung, Integration und Teilhabe für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Menschen ein. Durch sozialpolitische Einflussnahme auf allen staatlichen Ebenen sowie durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit wirke die BAG SELBSTHILFE darauf hin, behinderte und chronisch kranke Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen wirksam zu beteiligen. Er teile die These, dass sich in der Behindertenpolitik im Verlauf der Jahrzehnte ein Paradigmenwechsel vollzogen und die Sichtweise und die Praxis im Umgang mit Behinderten grundlegend verändert habe. Handlungsbedarf sehe er insbesondere dabei, die im Selbsthilfebereich bestehenden Potenziale durch Weiterbildung und eine verlässliche Förderung weiter voranzutreiben.

5.1.5. Bürgerschaftlichen Engagement und Integration

Bereits die Enquete-Kommission hatte darauf hingewiesen, dass dem bürgerschaftlichen Engagement für die gesellschaftliche Integration von Minderheiten eine wichtige, zumeist unterschätzte Rolle zukommt. Obwohl umfangreiche Studien zu den Bedingungen und Potenzialen freiwilligen Engagements in der Gesamtgesellschaft vorliegen, sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum bürgerschaftlichen Engagement von Migrantinnen und Migranten und dessen

Integrationspotenzial immer noch bruchstückhaft. In zwei Expertengesprächen ging es dem Unterausschuss darum, mit der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, mit Wissenschaftlern und Vertretern von Migrantenorganisationen über Entwicklung, Potenziale und Integrationswirkungen des bürgerschaftlichen Engagements von Migranten zu diskutieren.

Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration) hob hervor, dass der Grundansatz, Migrantinnen und Migranten gleichberechtigt in die Erarbeitung des Nationalen Integrationsplanes einzubinden, mit dem erklärten Ziel der Bundesregierung korrespondiere, bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe zu stärken. Integration lebe davon, dass man gesellschaftliche Entwicklungen gemeinsam gestalte. Für sie stehe außer Zweifel, dass bürgerschaftliches Engagement die gleichberechtigte Teilhabe stärke und damit in hohem Maße Integration unterstütze. Diese Erkenntnis spiegle sich auch im Nationalen Integrationsplan wider.

Von denjenigen, die nach Deutschland gekommen seien, um hier auf Dauer zu leben und die andere Formen und Traditionen bürgerschaftlichen Engagements gewohnt seien, werde ein Stück Offenheit erwartet. Umgekehrt sei es wünschenswert, dass diejenigen, die in Deutschland heimisch seien, neugierig auf die Erfahrungen sein sollten, die die Zuwanderer und ihre Kinder mitbrächten. Das heiße, Eigeninitiative zu aktivieren, zur Mitgestaltung einzuladen und dies durch Beteiligungsmöglichkeiten auch umzusetzen. Diesen Austauschprozess anzuregen und zu gestalten, sei genuine Aufgabe des bürgerschaftlichen Engagements.

Die in der Aufnahmegesellschaft häufiger geäußerte Befürchtung, dass eigenethnische Organisationen der Bildung von Parallelgesellschaften Vorschub leisteten, behindere die Mitgestaltungsmöglichkeiten und –potenziale dieser Organisationen. Integration sei aber nur möglich, wenn Migrantenselbstorganisationen nicht durch „geschlossene Vereinsgesellschaften“ ausgegrenzt würden, sondern gleichberechtigt und eigenverantwortlich unsere Gesellschaft mitgestalten könnten. Integration in der Aufnahmegesellschaft könne nur erfolgreich sein, wenn deutsche Vereine und Verbände ihre Engagement- und Angebotsstrukturen stärker für Migrantinnen und Migranten öffneten und darüber hinaus Vernetzungs- und Kooperationsangebote machten.

Prof. Dr. Rita Süssmuth (Präsidentin des Deutschen Bundestages a. D.) wies darauf hin, dass das Engagementpotenzial auch unter Migrantinnen und Migranten sehr groß sei. Gesellschaftspolitisch sei es an der Zeit, diese Ressource nicht weiter brach liegen zu lassen, sondern gezielter zu fördern. Eine Möglichkeit bestehe darin, die Anerkennung für dieses Engagement zu intensivieren. Denn insbesondere Anerkennung stelle für Migrantinnen und Migranten eine wichtige Wertschätzung ihrer Arbeit dar und vermittele ihnen das Gefühl, in dieser Gesellschaft willkommen zu sein.

Dr. Martina Sauer (Zentrum für Türkeistudien) wies darauf hin, dass das BMFSFJ das Zentrum für Türkeistudien beauftragt habe, eine Untersuchung des Engagements und der Engagementpotenziale bei türkeistämmigen Menschen in Deutschland durchzuführen. Die Untersuchung habe ergeben, dass sich fast zwei Drittel (64 Prozent) der 1.500 Befragten aktiv in Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Initiativen beteiligten – vornehmlich in den Bereichen Religion, Sport, Freizeit, Kultur und Schule. Mit Ausnahme des religiösen Bereichs, der mit 29 Prozent an erster Stelle liege, unterschieden sich die Beteiligungsfelder von Deutschen und Türken kaum. Gravierende Unterschiede zeige die Untersuchung beim Übergang von der Beteiligung zum Engagement: Insgesamt engagierten sich laut der Studie nur 10 Prozent der Befragten, während die Engagementquote der Deutschen laut Freiwilligensurvey 2004 bei 36 Prozent liege. Gleichzeitig bekundeten jedoch 50 Prozent der türkeistämmigen Migranten Interesse an (weiterem) freiwilligem Engagement. Die Studie zeige zudem, dass eine höhere Bildung und eine längere Aufenthaltsdauer in Deutschland die Beteiligungsquote begünstigten.

Nicht bestätigt habe sich die Einschätzung, dass sich das Engagement türkeistämmiger Menschen in erster Linie mit dem Herkunftsland und der Konservierung der türkischen Kultur beschäftige. Dies gelte auch dann, wenn es sich um Beteiligung oder Engagement im eigenethnischen Kontext handle. Auch in diesen Organisationen beziehe sich die Tätigkeit überwiegend auf das Leben in Deutschland, wobei rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung sowie gesellschaftspolitische Partizipation Schwerpunkte des eigenethnischen Engagements seien. Für die türkeistämmigen Migrantinnen und Migranten sei die fehlende gesellschaftliche Anerkennung ihres Engagements ein zentrales Manko. Ein wichtiger Beitrag zur Integration wäre auch die stärkere Akzeptanz, Einbeziehung und Unterstützung von Migrantenselbstorganisationen. Das setze voraus, eigenethnische Organisationen nicht als Gefahr, sondern als Chance für mehr Integration wahrzunehmen. Die wichtigste Möglichkeit, türkeistämmige Migrantinnen und

Migranten in deutsche Organisationen zu integrieren, bestehe darin, eigenständige ethnische Gruppen innerhalb der eigenen Organisation zuzulassen und spezifische Angebote mit türkei-stämmigen Ansprechpartnern einzurichten.

Susanne Huth (INBAS Sozialforschung) betonte, es sei unbestritten, dass gemeinsames Engagement von Deutschen und Migrantinnen und Migranten zur Integration beitrage. Beim Engagement für die eigene ethnische Gruppe werde allerdings häufig die Frage gestellt, ob dieses eher ein Integrationshindernis sei oder ob ihm eine Brückenfunktion zukomme. Eine qualitative Studie habe aufgezeigt, dass es auf der individuellen Ebene für viele Migrantinnen und Migranten ganz spezifische Anlässe (Übernahme von Verantwortung bei der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Frauen oder die Erweiterung der gesellschaftlichen Beteiligungschancen) zur Aufnahme eines Engagements bzw. Wege ins Engagement gebe. Als guter Zugang zum Engagement habe sich die persönliche Ansprache durch Bekannte der eigenen ethnischen Gruppe, Ausländervertretungen in Kommunen und Betrieben oder an Orten wie Schulen und Kindergärten herausgestellt.

Kenan Kolat (TGB) wies auf die Unterschiede beim bürgerschaftlichen Engagement zwischen der türkischen Community und der Mehrheitsgesellschaft hin. So setzten sich z. B. die türkischen Gemeinden und andere türkische Organisationen in erster Linie für Anliegen ein, die für die Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft selbstverständlich seien (z. B. Wahlrecht, Staatsbürgerschaft usw.). Das Engagement ziele also vorrangig auf politische Teilhabe. Er sei der Überzeugung, dass ohne „wirkliche“ politische Teilhabe die Engagementbereitschaft nicht ausgeschöpft werden könne. Um Integration zu fördern, könnten z. B. Patenmodelle, d. h. gemeinsame Projekte zwischen deutschen Vereinen und Migrantenorganisationen zum Nutzen der Menschen in einer Stadt oder in einem Kiez, entwickelt werden. Gemeinsam auf gleicher Augenhöhe zu zusammenzuarbeiten, erhöhe Anerkennung und Motivation, was wiederum weiteres Engagement nach sich ziehe.

Vicente Riesgo (Spanische Elternvereine) betonte, dass die erfolgreiche Integration der spanischstämmigen Kinder vorrangig auf dem bürgerschaftlichen Engagement der Eltern basiere. Die vielen deutschen Vereine hätten sie dazu angeregt, selber organisatorische Strukturen aufzubauen. Es sei zudem schnell gelungen, Netzwerke insbesondere mit der katholischen Kirche und den Gewerkschaften aufzubauen. Dies habe wesentlich dazu beigetragen, dass die Spanier

relativ schnell in Deutschland gesellschaftlich Fuß fassen und sich über die Elternvereine um das wichtige Thema „Zukunft ihrer Kinder“ kümmern konnten.

Günter Piening (Beauftragter des Berliner Senats für Integration und Migration) betonte, dass es wenig hilfreich sei, zwischen „guten“ (z. B. Elternvereine) und „schlechten“ (z. B. religiöse Vereine) Migrantenorganisationen zu unterscheiden. Viele dieser Organisationen hätten zudem die Erfahrung gemacht, dass sie bei der Verteilung von Ressourcen leer ausgingen. Da diese nicht beliebig zur Verfügung stünden, müsse auch über eine sinnvolle Umverteilung nachgedacht werden, die Migrantenorganisationen nicht ausschließe. Sehr positive Erfahrung habe man in Berlin mit dem so genannten Tandemprogramm gemacht. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm sei, dass ein Förderantrag nur von einer Institution im Stadtteil gemeinsam mit einer Migrantenorganisation gestellt werden könne. Das Programm sei ein großer Erfolg, da es Lerneffekte für alle Seiten habe und damit Verständigung fördere.

5.1.6. Bürgerschaftliches Engagement als Bildungsziel in der Schule

Die Grundlagen für bürgerschaftliche Verhaltensdispositionen werden in Kindheit und früher Jugend gelegt. Frühzeitige Engagement- und Demokratieförderung ist daher sowohl eine Aufgabe von Familie als auch von pädagogischen Institutionen und Einrichtungen. Der Schule als pädagogischer Ort, der alle Kinder und Jugendliche erreicht, kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. In der nach der Veröffentlichung der ersten PISA-Studie entbrannten öffentlichen Debatte über eine grundlegende konzeptionelle Neudefinition des Bildungs- und Erziehungssystems spielt bürgerschaftliches Engagement immer noch eine eher randständige Rolle. Im fachwissenschaftlichen Diskurs hat sich dagegen seit einiger Zeit ein erweitertes Bildungsverständnis durchgesetzt, wonach Bildung mehr ist als kognitives Wissen und soziales Lernen sowie die Vermittlung demokratischer und bürgerschaftlicher Kompetenzen mit einschließt. Auch in der Praxis der Engagementförderung und der Gestaltung schulischen Lebens haben sich in den vergangenen Jahren Ansätze zu einer Verknüpfung von Schule und Bürgergesellschaft entwickelt. Vor diesem Hintergrund wurde in dem Expertengespräch vor allem erörtert, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Strategien die innere und äußere Öffnung der Institution Schule für bürgerschaftliches Engagement weiter vorangebracht werden kann.

Prof. Dr. Wolfgang Edelstein (Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V.) wies darauf hin, dass die Schule in Deutschland bisher nicht auf Teilhabe angelegt sei und nicht auf Demokratie ziele. Sie bestimme ihre Praxis nicht als Partizipation und kultiviere nicht die dafür grundlegenden Haltungen der Anerkennung, der Selbstwirksamkeit und der Verantwortungsübernahme. Nach wie vor dominiere die Auffassung, dass das Kerngeschäft der Schule der Unterricht sei, der vor allem der Vermittlung von Information an das kognitive Gedächtnis zu dienen habe. Das grenze die Wirksamkeit der Schule ein und führe nicht auf den Pfad einer demokratischen Schulkultur, welche die für Teilhabe grundlegenden Haltungen und Kompetenzen kultiviere. Die Schule sei der einzige Ort, an dem alle Kinder und Jugendlichen über Jahre Erfahrungen sozialer Interaktion machten, die idealerweise demokratieförderliche Erfahrungen sein könnten und sollten, was sie jedoch bisher zumeist leider nicht seien. Wenn sich Schüler darüber hinaus die Dispositionen und die Voraussetzungen für die Praxis bürgerschaftlichen Engagements zu Eigen machen sollten, müssten dafür entgegenkommende Verhältnisse in den Schulen geschaffen werden.

Ein Instrumentarium für eine erfolgversprechende partizipative Praxis an Schulen sei dabei der Klassenrat. Dieser stelle erstens eine basisdemokratische Form der Selbstregulierung und Verantwortungsübernahme in der Gruppe dar. Er könne zweitens als „sozialer Entrepreneur“ die Instanz sein, die soziale Projekte in der Gemeinde plane, organisiere, durchführe, evaluiere und präsentiere. Drittens könne der Klassenrat durch die von ihm durchgeführten Projekte und deren Auswertung bürgerschaftliches Engagement systematisch einüben und zugleich in Kooperationen mit projektbeteiligten Akteuren der Zivilgesellschaft bürgerschaftliches Engagement *für* die Schule mobilisieren.

Christian Petry (Freudenberg Stiftung) erläuterte, dass das Besondere an dem von der Freudenberg Stiftung geförderten Konzept des „Service Learning“ die Verknüpfung von schulischen Lerninhalten mit gemeinnützigem Engagement sei. Dass sich Service Learning auch langfristig positiv auf die Bereitschaft zum Engagement auswirke, hätten Studien in den USA gezeigt. Service Learning verändere zudem das schulische Lernen, da durch das Lernen in realen Situationen auch die Motivation der Schüler steige. Dabei sei die Erfahrung, dass ein konkretes Problem vor Ort mit dem in der Schule gelernten Know-how gelöst werden könne und Bildungsinhalte dadurch plötzlich lebendig würden, eine wichtige Komponente. Die Wirkungsforschung habe zudem gezeigt, dass Schüler, die am „Lernen durch Engagement“ teilgenommen

haben, höhere Problemlösungsfähigkeiten und ein tieferes Verständnis für Lerninhalte entwickeln.

Um Service Learning in Deutschland nachhaltig und strukturell zu verankern, sei eine Reihe von Voraussetzungen notwendig: Erstens müsste Demokratiepädagogik politisch einen höheren Stellenwert bekommen. Zweitens bräuchten Lehrerinnen und Lehrer, die sich auf diesen für viele neuen Weg der Kooperation mit außerschulischen Partnern und der Öffnung von Unterricht begeben, Begleitung, Anerkennung und Unterstützung. Dies beinhaltet auch Fortbildung, Austausch und kompetente Ansprechpartner vor Ort. Notwendig wäre drittens eine größere Kenntnis und Wertschätzung von Service Learning in den Bildungsverwaltungen und Kultusministerien. Viertens müsste „Lernen durch Engagement“ als Unterrichtsmethode auch in den Bildungsplänen verankert werden.

Johannes Jung (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz) wies darauf hin, dass das traditionelle Verständnis, wonach Schule vornehmlich als Instanz der Wissensvermittlung funktionieren müsse, durchaus noch vorhanden sei. Bei vielen Lehrerinnen und Lehrer habe jedoch ein Prozess des Umdenkens begonnen. Das Land Rheinland-Pfalz habe vor einigen Jahren im Rahmen des Ganztagschulprogramms mit rund 25 Landesorganisationen außerschulischer Partner Rahmenvereinbarungen abgeschlossen. Dazu zählten z.B. die katholische und evangelische Kirche, der Landessportbund, der Landesmusikrat, der Landesverband der Musikschulen, die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern, die Landesforstverwaltung, die Landwirtschaftskammern, und die kommunalen Spitzenverbände. Akteure aus diesen Organisationen kämen in die Schulen, um die Lehrkräfte im Rahmen der Ganztagschule bei ihrer Arbeit zu unterstützen. In der Rahmenvereinbarung sei vereinbart, dass das Land die Leistungen der außerschulischen Akteure, die an die Ganztagschule kommen, gemäß dem Tariflohn der Partnerorganisationen vergüte. Ehrenamtliche erhielten eine Aufwandspauschale.

5.1.7. Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen

Die Diskussion um bürgerschaftliches Engagement von Unternehmen ist insbesondere durch Entwicklungen in den USA und in Großbritannien angeregt, wo es schon seit längerer Zeit unter Stichworten wie „Corporate Social Responsibility“ und „Corporate Citizenship“ um eine

neue Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft geht. Von klassischen philanthropischen Aktivitäten, mit denen viele Unternehmen schon immer das Gemeinwesen unterstützen, hat sich das unternehmerische bürgerschaftliche Engagement in diesen Ländern dahingehend entwickelt, dass es gezielt in Unternehmensstrategien integriert und mit wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens verbunden wird. Auch in Deutschland engagieren sich zwar mehr Unternehmen, als der Öffentlichkeit bekannt ist, z.B. in Form von Geld- und Sachspenden für das Gemeinwesen, aber was oftmals fehlt, ist ein strategisches Gesamtkonzept, d.h. eine systematische Verknüpfung von Geschäftszielen mit Gemeinwohlinteressen. In dem Expertengespräch ging es darum, zu eruieren, in welcher Form die eingeladenen Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und ob und falls ja, welcher strategischer Ausrichtung sie dabei folgen.

Veronica Scheubel, internationale Expertin für Corporate Citizenship, wies darauf hin, dass auch in früheren Zeiten z. B. Großindustrielle, wie Robert Bosch oder Alfred Krupp, Verantwortung für die Arbeiter ihres Unternehmens und deren Familien übernommen hätten – z.B. durch den Bau von Unterkünften, Schulen oder Krankenhäusern. Gleiches gelte auch für mittelständische Unternehmen, die meist ohne großes Aufheben in ihrem regionalen Umfeld wirkten.

Gesellschaftliches Engagement werde als Thema wichtiger, weil in einer immer stärker globalisierten Welt immer mehr Unternehmen wechselseitig miteinander verbunden und voneinander abhängig seien. Unternehmensengagement sei heute auch mehr als Philanthropie und Sponsoring. Gefordert würden Corporate Governance, Transparenz, echte Partnerschaft, das Einbringen von Unternehmenskompetenzen, Dialogfähigkeit sowie die Fähigkeit, gemeinsam mit anderen innovative Lösungen und Handlungsstrategien entwickeln zu können.

Christoph Dänzer-Vanotti (E.ON) hob hervor, zum Leitbild von E.ON gehöre, die Lebensqualität zu verbessern und eine nachhaltig gesunde und sichere Umwelt zu fördern. Das schließe die Verantwortung für die Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten ein. Es sei selbstverständlich, dass dabei nicht nur Rücksicht auf die Interessen und Bedürfnisse der heutigen Generation genommen, sondern in gleichem Maße auch Verantwortung für zukünftige Generationen wahrgenommen werde. Dieses Leitbild verantwortlicher Unternehmensführung werde konkretisiert durch eine vernünftige Unternehmensorganisation, durch Stakeholder-Dialog, durch Risikomanagement und durch die Anwendung der „Global Compact“-Prinzipien.

Karin Raths (AMD) wies darauf hin, dass das Engagement von AMD Teil einer weltweiten Unternehmensstrategie sei, die gleichermaßen nach innen wie nach außen wirke. Ähnlich wie bei E.ON gebe es bei AMD weltweite Richtlinien für Corporate Social Responsibility. Der Schwerpunkt des Engagements von AMD liege im Bereich naturwissenschaftlich-technischer Bildungsprogramme für Kinder und Jugendliche. Die Umsetzung beginne mit Kindergarten- bzw. Vorschulprogrammen, in denen kleine Kinder selber experimentieren dürften. Fünf Partnerschulen in der Region Dresden seien langfristig mit modernstem elektronischem Equipment unterstützt worden. Zudem gebe es einen vom Unternehmen vergebenen und mit Geld- und Sachpreisen ausgestatteten „AMD-Award“ für herausragende Leistungen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

Neben diesen Aktivitäten erfolge Förderung von gesellschaftlich und sozial relevanten Projekten ohne Bildungshintergrund über das AMD „Matching Gift Program“. Bei der Tsunami-Katastrophe habe AMD z. B. jeden von den Mitarbeitern gespendeten Euro verdoppelt. Hieraus sei die von den Mitarbeitern angeregte Idee entstanden, gleiches für die Region Dresden aufzulegen. Dieses neue „Matching Gift Program“ heiße „Aus 1 mach 2“. Teilnehmen könnten Organisationen, die gemeinnützig sowie politisch und weltanschaulich neutral seien, ein klares inhaltliches Konzept vorwiesen und sich verpflichteten, transparent und professionell mit den ihnen zugewiesenen Fördermitteln umzugehen.

Rainer Barcikowski (Arcelor) hob hervor, dass die Motivation für das Unternehmen, „guter Bürger“ sein zu wollen, sich zum einen aus dem Grundsatz herleite, dass Eigentum verpflichte und zum anderen daraus, dass in erheblichem Maße Steuermittel zum Erhalt des Unternehmens aufgewendet worden seien. Neben dieser „moralischen“ gebe es auch eine unternehmerische Dimension. Wenn man qualifizierte Arbeitskräfte halten und neue gewinnen wolle, müssten Unternehmen heute mehr tun. Die soziale Verantwortung für die Stadt und die Region stehe darum ganz oben im Unternehmensleitbild. Konkret umgesetzt werde dies z. B. dadurch, dass Arcelor sein gesellschaftliches Engagement insbesondere auf die Lebens- und Berufsperspektiven junger Menschen ausrichte. Dazu gehöre auch das klare Eintreten gegen rechte Gewalt und für Toleranz.

Zur nachhaltigen Entwicklung in der Region habe Arcelor die Gründung von drei Stiftungen initiiert. Die „Bürgerstiftung“ sei eine unabhängige Stiftung, die eine Vielzahl von gemeinnüt-

zigen Aktivitäten in den Bereichen Jugend, Sport, Soziales und Umwelt unterstütze. Die „Stahlstiftung“ widme sich der Förderung von Projekten aus Kultur, Bildung und Wissenschaft – u.a. durch die Vergabe eines jährlichen, mit 10.000 Euro dotierten Literaturpreises. Die „Kulturclubstiftung“ trage dazu bei, die Vielfalt kultureller Angebote in der Stadt zu bewahren.

Christine Pehl (betapharm Arzneimittel GmbH) wies darauf hin, betapharm verbinde mit CSR ökonomisch und ökologisch nachhaltiges Wirtschaften und die Übernahme von sozialer Verantwortung nach außen. Aus der Suche nach einem Unterscheidungsmerkmal gegenüber Mitbewerbern beim Vertrieb von Generika habe sich 1998 das Sozialsponsoring des „Bunten Kreises“ entwickelt. Hierbei handele es sich um einen Nachsorgeverein, der Familien mit chronisch und schwer kranken Kindern im Raum Augsburg helfe. Daraus sei die Idee entstanden, „Bunte Kreise“ in ganz Deutschland zu gründen. betapharm habe hierfür 1998 die „betapharm Nachsorgestiftung“ als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet. Deren Ziel sei, die Weiterentwicklung und überregionale Verbreitung des Nachsorgemodells zu fördern. Studien belegten, dass dieses Modell nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Familien steigere, sondern auch zu einer Reduzierung der Liegezeiten im Krankenhaus führe, weil Teile der Nachsorge und Betreuung zu Hause erfolgten. 2003 habe eine parlamentarische Initiative dazu geführt, dass das Nachsorgemodell über die gesetzliche Krankenkasse finanziert werde.

Ein Wunsch an die Politik sei, dass sie Strukturen für das Engagement von Unternehmen verbessern helfe. Zum Beispiel könnte die Qualität im Bereich CSR durch eine Art „Benchmarking System“ verbessert werden, das die CSR-Aktivitäten der Unternehmen transparent und miteinander vergleichbar mache. Hilfreich wäre auch eine Verstärkung der Anerkennungskultur, z. B. durch ein CSR-Gütesiegel oder die Förderung von Netzwerken.

5.2. Bereichsübergreifende Probleme und Fragestellungen

5.2.1. Stand und Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland

Über Stand, Probleme und Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland informierte sich der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ gleich zu Beginn der Legislaturperiode in einem Expertengespräch mit Sachverständigen aus der Wissenschaft.

Prof. Dr. Thomas Olk (Universität Halle-Wittenberg) hob einleitend hervor, dass bürgerschaftliches Engagement gesellschaftlichen Mehrwert erzeuge. Bürgerschaftliches Engagement entfalte dabei Wirkung sowohl als öffentlicher Resonanzverstärker und Artikulierer gesellschaftlicher Probleme als auch als Koproduzent sozialer Leistungen einzelner zivilgesellschaftlicher Akteure und Organisationen. In diesem Sinne sei bürgerschaftliches Engagement mehr als eine individuelle bzw. private Entscheidung, sondern entwickle auf der organisatorischen und institutionellen Ebene der Gesellschaft einen Mehrwert.

Prof. Olk vertrat weiter die These, dass keine der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen (Demografischer Wandel, Reform des Bildungswesens, Integration von Migrantinnen und Migranten, Umbau des Sozialstaates) ohne die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und deren Engagement sowie ohne neue Formen der Kooperation und Vernetzung erfolgreich bewältigt werden könnten. Positive Beispiele hierfür seien das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ oder die „Lokalen Bündnisse für Familie“.

Die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ habe ein Leitbild für eine Politik der Förderung der Bürgergesellschaft entwickelt, das eine beteiligungsfreundliche Veränderung von Konzepten und Mustern in Politik und Gesellschaft, die engagementfreundliche Öffnung und Ausgestaltung von Einrichtungen und Diensten sowie eine Ausweitung von Verfahren der direkten Demokratie beinhalte. Die darin enthaltene Vision mache deutlich, dass es um mehr als das Engagement des Einzelnen gehe, sondern um eine gesellschaftliche Reformentwicklung.

Nach Meinung von Prof. Olk fehle es der Politik noch an Sensibilität, Problembewusstsein und Mut, die Bürgergesellschaft ernsthaft einzubeziehen und in die Verantwortung zu nehmen. Der Beitrag der Bürgergesellschaft zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen in der Bundespolitik sei in den letzten Jahren tendenziell gestiegen, bleibe aber insgesamt eher marginal. Die Entwicklung von politischen Zukunftskonzepten werde in der Regel noch immer in den Parteizentralen und politischen Elitezirkeln entwickelt, ohne die Potenziale der Bürgergesellschaft zu berücksichtigen. Der Bürgergesellschaft könne mehr zugetraut und zugemutet werden, als es heute vielfach getan werde. Sie warte darauf, nicht nur gefördert, sondern auch gefordert zu werden. Den Test, die Leistungsfähigkeit dieses Bereichs abzurufen, habe die Politik bis heute nicht gemacht.

Dr. Eckhard Priller (WZB) wies darauf hin, dass seit 1960 eine Wachstumsdynamik bei den Vereinen zu erkennen sei, die sich in den letzten Jahren weiter verstärkt habe. Je 1.000 Bürgerinnen und Bürgern existierten in Deutschland 7,2 Vereine; pro Jahr würden rund 15.000 Vereine neu gegründet. Eine große Zahl der Vereine sei allerdings erst in den letzten 15 Jahren entstanden. Bestimmt werde die Vereinslandschaft hauptsächlich durch Kleinstvereine; rund ein Drittel der Vereine habe weniger als 50 Mitglieder. Das positive Vereinswachstum werfe zwangsläufig Fragen auf, ob es beispielsweise Wachstumsgrenzen für Vereine gebe oder ob Überlebensprobleme für Vereine dadurch entstehen könnten, dass sich die Vereinstätigkeit immer weiter ausdifferenziere. Die Forschung habe bisher nur wenige Erkenntnisse über die Lebensdauer, die Motive für die Gründung sowie Effekte und Wirkungen von Vereinen.

Ein weiteres Kennzeichen des Dritten Sektors in Deutschland sei, dass dessen Finanzierung überwiegend durch die öffentliche Hand getragen werde. Der Anteil öffentlicher Mittel an der Finanzierung liege bei rund 64 Prozent, 32 Prozent der Mittel stammten aus Gebühren und Beiträgen und lediglich zu 3,4 Prozent trügen Spenden zur Finanzierung bei. International stelle sich die Situation anders dar: Hier betrage die Finanzierung durch öffentliche Mittel nur 42 Prozent, 47 Prozent resultierten aus Gebühren und Beiträgen und 11 Prozent aus Spenden.

Prof. Dr. Annette Zimmer (Universität Münster) hob hervor, die Zukunftsfähigkeit des Non-Profit-Bereichs hänge im Wesentlichen von der Akzeptanz der Multifunktionalität der Organisationen, der Verbesserung der Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten sowie von einem besseren und professionellen Management in den Organisationen ab.

Multifunktionalität bedeute, dass die Handlungsstrategien von Organisationen bzw. Vereinen in drei Bereiche hineinreichten. Sie seien Produzenten von Dienstleistungen, erfüllten sozialintegrative Funktion und seien Interessenvertretung und Lobbyist in eigener Sache. Größtmögliche Wirkung - im Sinne eines „guten“ Engagements - werde nur dann erzielt, wenn die Organisationen strategisch alle drei Bereiche gleichzeitig bearbeiteten. Die Organisations- bzw. Vereinspraxis zeige jedoch, dass die möglichen Handlungsstrategien nicht gleichwertig verfolgt würden. Eine feststellbare Strategievариante sei die von ihr so genannte Biedermeier-Variante. Dieser Vereinstypus lege den Fokus mehr oder weniger auf die Sozialintegration, konzentriere sich auf die Mitglieder, betreibe kaum Interessensvertretung, sei politisch eher passiv und zeige als Verein ein unpolitisches Image nach außen. In diesen Vereinen sei eine Überalterung der Mit-

gliederstruktur festzustellen. Die relativ geschlossene Struktur führe zudem zu Problemen bei der Rekrutierung von Nachwuchs.

Eine zweite in der Praxis vorfindbare Strategievariante sei die so genannte GmbH-Philosophie. Diese Organisationen konzentrierten sich auf Dienstleistungserstellung, und es sei bei ihnen eine konsequente Marktorientierung festzustellen. Das Management werde durch Betriebswirte wahrgenommen und es gebe eine Konkurrenz- und Gewinnerorientierung; zugleich sei ein Abbau von Ehrenamtlichkeit festzustellen.

Die dritte Strategie werde von ihr „Moralunternehmen“ genannt. In dieser Strategie spiele Lobbying eine herausragende Rolle. Diese Organisationen hätten ein hoch modernes Management, führten professionelles Fundraising durch und Mitglieder würden im Wesentlichen über Produkte gebunden. Bürgerschaftliches Engagement erfahre eher eine Geringschätzung, da Professionalität im Vordergrund stehe.

Um die Finanzierungsmöglichkeiten des Dritten Sektors zu erweitern, seien mehrere Möglichkeiten denkbar. Eine Möglichkeit könnte die Einführung eines so genannten „Ein-Prozent-Gesetzes“ – wie in Ungarn – sein. Im Kern sehe das Gesetz vor, dass Bürgerinnen und Bürger ein Prozent der fälligen Einkommenssteuer einer bestimmten Organisation zukommen lassen können. Die Erfahrungen in Ungarn zeigten, dass das Gesetz als Nebeneffekt auch zu mehr Transparenz der Organisationen beigetragen habe. Verbesserte Finanzierungsbedingungen ließen sich auch über neue Anreize für Förderstiftungen herstellen. Die Stiftungstradition in Deutschland sei durch „arbeitende“ Stiftungen geprägt. Die frei verfügbaren Mittel, die von Stiftungen an Organisationen vergeben werden könnten, seien mit weniger als einem Drittel der Summe vergleichsweise gering. Ein letzter - wenn auch heikler - Punkt sei, die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung von gemeinnützigen Organisationen auszuweiten.

5.2.2. Entwicklung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich Zivilgesellschaft

Obwohl mittlerweile an einigen wissenschaftlichen Instituten und Universitäten zu dem Themenbereich Bürgerschaftliches Engagement/Zivilgesellschaft geforscht wird, mangelt es nach wie vor an einer – über die wissenschaftliche Begleitforschung von Programmen hinausreichenden – Grundlagenforschung zur Zivilgesellschaft. Von einem kohärenten Forschungsan-

satz, der bürgerschaftliches Engagement in seinen vielfältigen Facetten sowohl als individuelle als auch als organisationsgebundene Aktivität gleichermaßen in den Blick nimmt, ist man noch ein gutes Stück entfernt. Auch deshalb wird die Entwicklung einer forschungspolitischen Agenda und einer abgestimmten staatlichen Forschungsförderung im Bereich Zivilgesellschaft vielfach als sinnvoll erachtet. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichem Personal gibt es innerhalb des Dritten Sektors in verschiedenen Engagementfeldern und für unterschiedliche Zielgruppen bereits ein sehr breites und heterogenes Angebot von unterschiedlicher Qualität. Im universitären Lehrbetrieb sind dagegen spezifische Lehrveranstaltungen oder gar komplette Studiengänge zum Themenbereich Zivilgesellschaft bisher die Ausnahme. Vor diesem Hintergrund diskutierte der Unterausschuss mit den Sachverständigen in einem Expertengespräch über den Stand, die künftige Entwicklung und Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich Zivilgesellschaft sowie über Ausgestaltung und Potenziale der geplanten regelmäßigen Engagementberichterstattung ab der nächsten Wahlperiode.

Prof. Dr. Jutta Allmendinger (WZB) betonte, dass sich sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen bisher nur wenige Lehrstühle mit dem Themengebiet Bürgerschaftliches Engagement befassen. Das hänge auch damit zusammen, dass an deutschen Hochschulen das Denken in Disziplinen nach wie vor weit verbreitet sei. Es werde zwar viel über interdisziplinäre Forschung geredet, aber immer noch könnten sich Querschnittsthemen an Universitäten nur schwer etablieren. Bei einigen Themen, wie zum Beispiel bei der Genderforschung, sei dies zwar gelungen, für den Untersuchungsgegenstand Zivilgesellschaft gelte dies bisher noch nicht. Sie begreife dies nicht nur als Defizit der deutschen Hochschulen, sondern auch der außeruniversitären Einrichtungen, die in Deutschland gerade im internationalen Vergleich ein sehr starkes Gewicht hätten. Auch hier überwögen jedoch disziplinär ausgerichtete Ressortforschungseinrichtungen. Sie bedauere dies umso mehr, da sie bürgerschaftliches Engagement für eines der Kernthemen unserer Zeit erachte.

Prof. Dr. Allmendinger wies weiter darauf hin, dass das WZB im Auftrag des BMFSFJ im Mai 2009 einen Bericht zur Lage und zu den Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements mit dem Schwerpunkt Familie vorlegen werde, der die Grundlage für eine weitere regelmäßige parlamentarische Engagementberichterstattung ab der nächsten Legislaturperiode bilden solle.⁵⁹ Die damit befasste Forschergruppe werde von Herrn Priller geleitet. Betonen wolle sie, dass es

⁵⁹ Vgl. hierzu Kapitel 3.2. Die Ergebnisse des WZB-Berichtes konnten nicht mehr mit in diesen Bericht einfließen.

sich dabei nicht um einen reinen WZB-Bericht handle. Vielmehr habe sich das WZB darum bemüht, Kontakte zu anderen Forschungseinrichtungen in diesem Themenbereich zu stärken und ihnen eine Plattform zu geben. Das WZB begreife sich insofern eher als „Facilitator“.

Dr. Eckhard Priller (WZB) ergänzte, die Ergebnisse des vom WZB erarbeiteten Berichts zeigten, dass es noch eine Reihe von Lehrstellen im Forschungsbereich gebe, die vor allem daher rührten, dass sich im bürgerschaftlichen Engagement in der letzten Zeit viele neue Entwicklungen vollzogen hätten, die von der Wissenschaft noch nicht ausreichend abgebildet worden seien. Dies gelte beispielsweise für die Übergänge zwischen dem Engagement und anderen Bereichen (Erwerbstätigkeit, informelle Tätigkeiten). Der Bericht werde versuchen, insbesondere eine enge Verbindung zwischen der Ebene des individuellen Engagements auf der einen und der Ebene der zivilgesellschaftlichen Organisationen auf der anderen Seite herzustellen, die bislang in der Forschung zu wenig beachtet worden sei. Auch die Wechselwirkungen zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft werde man stärker in den Blick nehmen.

Prof. Dr. Helmut Anheier (CSI) hob hervor, dass es beim Thema „Bürgerschaftliches Engagement/Zivilgesellschaft“ lange Zeit einen großen Theorie-, Daten- und Empirie-Bedarf gegeben habe. In den letzten zehn bis zwanzig Jahren habe sich hier jedoch einiges bewegt. So gebe es mittlerweile eine gut fundierte, allerdings weiterhin ausbaufähige Theorielandschaft und ein gefestigteres begriffliches Inventarium zur Zivilgesellschaft als früher. Auch die Datenlage habe sich verbessert, obwohl in diesem Bereich noch sehr viel zu tun sei. Vor rund einem drei-viertel Jahr sei das Projekt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ vorgestellt worden, das vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, von der Bertelsmann Stiftung, der Thyssen Stiftung und vom Statistischen Bundesamt unterstützt werde. Im Rahmen dieses Projektes solle ein „Satellitenkonto“⁶⁰ als Teil der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erstellt werden. Sollte dies gelingen und fortgeführt werden, sei ein wichtiger Grundstein für die mittel- bis langfristige Berichterstattung zur Zivilgesellschaft gelegt.

Gleichwohl gebe es auch noch viele Forschungslücken. So wisse die Forschung zwar, warum Organisationen im Dritten Sektor existierten. Was man noch nicht so gut erklären könne, sei, wie sich diese Organisationen verhielten, wenn sich Angebots- und Nachfragestrukturen und

⁶⁰ Zweck eines solchen Kontos ist es, den Anteil des Dritten Sektors am Bruttoinlandsprodukt durch wissenschaftliche Erfassung der Arbeitsleistung der Beschäftigten und Ehrenamtlichen im Dritten Sektor, der Ausgaben des Staates und der privaten Haushalte sowie der Investitionen in die Infrastruktur sichtbar zu machen.

politische Rahmenbedingungen veränderten. Auch habe man es an der Schnittstelle zwischen Markt und Zivilgesellschaft mit Hybridentwicklungen und neuen Organisationsformen wie den Public Private Partnerships zu tun, bei denen ganz unterschiedliche Organisationslogiken und Verhaltensweisen zusammenträfen. Diese gelte es besser zu verstehen, um herauszufinden, ob die geeigneten politischen Rahmenbedingungen vorhanden seien, damit sich diese neuen Organisationsformen auch weiter entwickeln könnten. Wenn man darüber nachdenke, was der Beitrag der Organisationen des Dritten Sektors für die Reform und Neubestimmung des deutschen Wohlfahrtsstaates und anderer Bereiche der Gesellschaft sein könne, dürfe man die Spezifika und Charakteristika der Organisationen des Dritten Sektors nicht außer Acht lassen. Zum einen gebe es eine starke Wertegebundenheit vieler Organisationen, die von religiösen, politischen oder sonstigen weltanschauliche Vorstellungen geprägt seien, was wiederum Einfluss auf deren Organisationsverhalten habe. Zum anderen habe man es bei den Organisationen im Dritten Sektor nicht selten mit komplexen Trägerstrukturen, „multiplen Stakeholdern“ und multiplen Einkommensstrukturen zu tun, was diese oft fragiler und politisch komplexer als viele Unternehmen mache. Auch Fragen der Effizienz- und Effektivitätsmessung gestalten sich im Dritten Sektor viel schwieriger als in der Wirtschaft.

Was der Lehre im Bereich Zivilgesellschaft oft entgegenstehe, sei die starke disziplinäre Versäulung an deutschen Universitäten. Dieses Problem werde sich höchstens mittelfristig lösen lassen. Am CSI in Heidelberg habe man einen interdisziplinären Masterstudiengang für angehende Führungskräfte entwickelt, die schon im Dritten Sektor arbeiteten. Vergleichbare Angebote gebe es auch an der Universität Münster und an der privaten Zeppelin-Universität. Wenn man bedenke, dass etwa fünf bis sechs Prozent der Bevölkerung im Dritten Sektor beschäftigt seien, sei die Zahl der Institute, die sich mit der Ausbildung von Führungskräften in diesem Bereich befassten, eher bescheiden.

5.2.3. Transparenz und Publizitätspflichten im Dritten Sektor

Neben dem freiwilligen Einsatz von Zeit sind gemeinnützige Körperschaften bei ihrer Arbeit auch auf Unterstützung durch Geld- und Sachspenden angewiesen. Spenderinnen und Spender erwarten von den Organisationen daher nicht nur einen sorgfältigen Umgang mit den ihnen anvertrauten Mitteln, sondern auch eine nachvollziehbare und angemessene Rechenschaftslegung und Berichterstattung hierüber. In Deutschland sind – anders als in den USA und Groß-

britannien – gemeinnützige Organisationen nicht zur öffentlichen Selbstauskunft über ihre Arbeit verpflichtet. Sie haben allein eine Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Mitgliedern. Seit 1992 bietet das Spenden-Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) zusätzliche wichtige Orientierungs- und Entscheidungshilfen für Spenderinnen und Spender. Allerdings deckt das Spenden-Siegel mit 230 überregional tätigen Organisationen und einem Gesamtspendenvolumen von jährlich rund 1,4 Milliarden Euro schätzungsweise lediglich ein Drittel bis die Hälfte aller deutschen Spenden ab. In dem Expertengespräch ging es darum, zu klären, mit welchen Strategien die Transparenz im gemeinnützigen Sektor am wirksamsten verbessert werden kann und welche Rolle der Staat dabei gegebenenfalls spielen sollte.

Daniela Felser (Deutscher Spendenrat) wies darauf hin, dass alle Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrats verpflichtet seien, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Zu deren Eckpunkten zählten u. a. das Verbot unsittlicher Werbung und des Verkaufs von Spenderadressen, die Offenlegung des Jahresberichtes, der ab einem Spendenvolumen von 250.000 Euro auch einen Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers enthalten müsse. Bei Verstößen gegen die Selbstverpflichtung könne ein Schiedsausschuss angerufen werden, der dem Vorstand im Extremfall den Ausschluss eines Mitglieds empfehlen könne.

Studien zeigten, dass das Vertrauen der Spenderinnen und Spender in den letzten Jahren tendenziell abnehme. Der Deutsche Spendenrat halte daher die Schaffung von mehr Transparenz für sehr wichtig. Besonders problematisch erscheine in diesem Zusammenhang, dass viele Bundesländer inzwischen die Sammlungsgesetze abgeschafft hätten. Bis dahin seien Organisationen, die auf öffentlichem Straßenland, vor der Haustür oder beim Weihnachtsmarkt mit einer Spendendose um Spenden geworben haben, verpflichtet gewesen, hierfür zuvor eine behördliche Genehmigung einzuholen. Diese Praxis sei mit dem Argument des Bürokratieabbaus von vielen Bundesländern aufgegeben worden, was unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Kontrolle fatal sei. Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Förderung des Spenderschutzes wäre es, die Vereinsregister zentral einsehbar zu machen. Hilfreich wäre zudem, wenn die Finanzämter Auskunft darüber erteilen dürften, ob eine Organisation als gemeinnützig anerkannt sei oder nicht. Bisher werde das Steuergeheimnis so eng ausgelegt, dass Auskünfte über den Gemeinnützigkeitsstatus nur in Ausnahmefällen erteilt würden. Eine Gesetzesinitiative könnte daher ein großer Fortschritt in Sachen Transparenz sein.

Karenina Schröder (Transparency International Deutschland) wies darauf hin, dass sich Politik und Wirtschaft mit erheblichen Rechenschaftsforderungen durch NGO's, kritische Medien und gesetzliche Offenlegungspflichten konfrontiert sähen. Dies gelte für den Dritten Sektor nicht in demselben Maße. Allerdings wüchsen auch hier Erwartungen und Kritik. Die Medienberichterstattung zeige, dass auch der Dritte Sektor in Einzelfällen gegen Missbrauch nicht immun sei. Insofern gelte es für die Organisationen, sich auf diese deutlich kritischere Öffentlichkeit rechtzeitig einzustellen und nicht wie im Fall von UNICEF erst im Nachhinein zu handeln.

Es gebe eine Reihe von aus dem Dritten Sektor selbst erwachsenen Transparenzinitiativen, die Transparency International sehr begrüße, wie beispielsweise den Neun-Punkte-Plan von Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, die Ethikrichtlinien des Deutschen Fundraising Verbandes oder die von Transparency International mit initiierte „Accountability Charter“. Eines könnten alle diese lobenswerten Initiativen allerdings nicht erreichen – nämlich eine einheitliche und vergleichbare Datenbasis zu schaffen. Hierzu müsse entweder eine unabhängige staatliche Stelle eingerichtet oder das DZI entsprechend weiterentwickelt werden. Eine solche unabhängige Stelle sollte vor allem drei Dinge leisten: Sie müsste erstens die Terminologie klären, denn derzeit gebe es sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, was beispielsweise Verwaltungs- und was Projektkosten seien, was der Vermögensverwaltung zugeschlagen werde und was Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb seien. Sie müsste zweitens Kriterien entwickeln, nach denen Organisationen im Dritten Sektor zugeordnet werden können. Drittens müsse eine Offenlegungspflicht mit bestimmten Mindeststandards festgelegt werden. Nach Ansicht von Transparency International sollten mindestens die Satzung, die Namen der Entscheidungsträger, ein Jahresabschluss mit Kennzahlen und Arbeitsschwerpunkten sowie die Anzahl und Struktur der Mitglieder offengelegt werden. Dafür gebe es hinreichend Beispiele in den USA und anderen Ländern. Die Kontrolle dieser Offenlegungspflichten erfordere auch nicht die Schaffung einer kostenträchtigen Behörde.

Burkhard Wilke (DZI) betonte, dass es keinen Königsweg zur Schaffung von mehr Transparenz im Dritten Sektor gebe; vielmehr sei ein Mix aus direkter und geprüfter Transparenz, Selbstregulierung und staatliche Kontrolle notwendig. Im Bereich der direkten Transparenz seien aussagekräftigere Jahresberichte, gute und übersichtliche Organisationsstrukturen sowie eine klare Kommunikation über die eigene Arbeit und deren Ergebnisse notwendig. Da viele Spender Wert auf eine unabhängige Bewertung legten, komme zusätzlich die geprüfte Transpa-

renz ins Spiel und dabei insbesondere das Spenden-Siegel mit seiner aufwändigen, jährlichen Prüfung. Wichtige Instrumente der Selbstregulierung seien beispielsweise die Selbstverpflichtung des Deutschen Spendenrates, der Verhaltenskodex des Deutschen Fundraising Verbandes oder der VENRO-Kodex „Entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit“. Die Einhaltung dieser Verhaltenskodexe werde zwar nicht unabhängig überprüft, es seien aber jeweils interne Sanktionsinstrumente vorgesehen, die bis zum Ausschluss von Organisationen reichten.

Als weiteres Element komme die staatliche Kontrolle hinzu, die jedoch in Deutschland nur rudimentär ausgeprägt sei. Hier sehe er in mehreren Punkten Handlungsbedarf. Zum einen plädiere er dafür, die in manchen Bundesländern erfolgte Abschaffung der Sammlungsaufsicht rückgängig zu machen und zum anderen eine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Spendenbetrug zu bilden. Darüber hinaus könnte der Staat zur Transparenz im Dritten Sektor dadurch beitragen, dass eine Liste der als gemeinnützig anerkannten Organisationen publiziert werde, wie dies beispielsweise in den Niederlanden bereits der Fall sei, wo es das Steuergeheimnis auch gebe. Durch eine solche Publizierung sollten nicht die gesamten finanziellen Verhältnisse offengelegt werden, sondern nur die Tatsache, ob eine Organisation als gemeinnützig anerkannt sei oder nicht. Außerdem plädiere er für eine allgemeine kostenfreie Öffnung der Vereinsregister. Alle Bundesländer hätten inzwischen damit begonnen, die Vereins- und Handelsregister elektronisch zu überführen. Für die Einsicht sei jedoch eine Anmeldung notwendig und in vielen Ländern werde eine Gebühr erhoben, bevor man die Vereinsregister einsehen könne.

Was das DZI selbst angehe, wolle man noch mehr Transparenz durch eine Weiterentwicklung und Verschärfung der Spenden-Siegel-Kriterien schaffen, die Spenderberatung zu den Nicht-Spenden-Siegel-Organisationen inhaltlich ausbauen und den Bereich Spendenstatistik ausweiten. Ziel sei es, möglichst ab dem nächsten Jahr einen regelmäßigen Spendenbericht herauszugeben, denn derzeit könne die Frage, wie viele Spenden im Jahr in Deutschland gesammelt werden, nicht eindeutig beantwortet werden. Da das Spenden-Siegel wegen des großen Prüfaufwandes und der mit der Beantragung verbundenen Kosten immer nur eine begrenzte Zahl von Organisationen erfassen werde, unterstütze das DZI mit dem Projekt „GuideStar Deutschland“ die Einführung einer allgemeinen Informationsdatenbank des Dritten Sektors. Eine solche Internetdatenbank wäre ein wichtiges Instrument, um mehr Transparenz durchzusetzen, die zwar nicht geprüft wäre, aber anhand eines klaren Katalogs auf freiwilliger Basis erfolgen wür-

de. Eine solche Datenbank stünde auch kleinen Organisationen offen, die sich den Erwerb des Spenden-Siegels finanziell nicht leisten könnten oder wollten.

Der Vorsitzende des Unterausschusses bat das BMF in einem Schreiben, die im Expertengespräch vorgeschlagene Vereinfachung der Auskunftserteilung über den Gemeinnützigkeitsstatus einer Körperschaft und die Publizierung einer Liste als gemeinnützig anerkannten Organisationen als Beitrag des Staates für mehr Transparenz im Dritten Sektor zu prüfen. Das BMF wies in seinem Antwortschreiben darauf hin, dass zwar üblicherweise von der „Anerkennung als gemeinnützige Organisation“ gesprochen werde, es sich dabei aber nicht um eine allgemeine staatliche Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement, sondern um das Ergebnis des Besteuerungsverfahrens privatrechtlicher Körperschaften einschließlich ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe handele, die – falls die Voraussetzungen des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung vorlägen – steuerbegünstigt seien. Komme die Finanzverwaltung zu diesem Ergebnis, erteile sie einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid. Dies werde auch als Anerkennung der Gemeinnützigkeit der betreffenden Körperschaft bezeichnet. Damit unterliege die Aussage, dass eine Organisation gemeinnützig – da steuerbegünstigt – sei, grundsätzlich dem Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 AO. Eine umfassende Veröffentlichung jeder Entscheidung der Finanzverwaltung über das Vorliegen der Voraussetzung einer Steuerbegünstigung nach dem Dritten Abschnitt der Abgabenordnung sei daher nach derzeitigem Recht nicht zulässig. Allerdings ermögliche § 30 Abs. 4 AO unter bestimmten Voraussetzungen die Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse. Hierzu gehörten beispielsweise die Durchführung eines Strafverfahrens in Steuersachen sowie die Offenbarung nach Zustimmung des Betroffenen. Folglich sehe die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung vor, einem Spender Auskünfte über die Gemeinnützigkeit nur zu erteilen, wenn er in seinem Besteuerungsverfahren die Berücksichtigung der geleisteten Spende beantrage oder die Körperschaft – sei es den Tatsachen entsprechend, sei es wahrheitswidrig – mitgeteilt habe, dass sie zur Entgegennahme steuerlicher abzugsfähiger Spenden berechtigt sei oder wenn dem Finanzamt eine Zustimmung der Körperschaft zur Auskunftserteilung vorliege. Ansonsten sei der Spender bei Anfragen stets an die Körperschaft zu verweisen. Das BMF räumt in dem Schreiben ein, dass dieses Verfahren insbesondere für potenzielle Spender aufwendig sei bzw. noch keinen umfassenden Überblick über alle in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen verschaffe.

Den Aufbau eines umfassenden Listensystems durch die Finanzverwaltung lehnte das BMF wegen des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes ab. Derzeit gebe es – mangels steuerlicher Notwendigkeit – keine bundesweite Auflistung aller geschätzt rund 400.000 gemeinnützigen Einrichtungen. Ihre Daten müssten nicht nur einmalig zentral erfasst und zusammengeführt, sondern auch fortlaufend gepflegt und zeitnah aktualisiert werden. Der Wunsch nach einer zentralen Listenführung würde daher – zumindest derzeit – die staatlichen Möglichkeiten sprengen. Das BMF regt in einem Schreiben an, eher eine freiwillige Teilnahme und eigenständige Datenpflege gemeinnütziger Körperschaften mittels einer privat geführten Liste zu verfolgen.

5.2.4. Neue Medien und Engagementförderung

Das Internet bietet für das bürgerschaftlichen Engagement vielfältige Nutzungsmöglichkeiten, die bisher bei weitem noch nicht ausgeschöpft werden. Zum einen eröffnen die neuen Medien umfassendere Möglichkeiten der Information, der Selbstdarstellung, der Nutzung für Dienstleistungen und der Administration. Zum anderen – und hier liegen die innovativen Potenziale – eröffnet die neue Technik Möglichkeiten der Interaktivität, die für Diskussionen, Entscheidungsprozesse, Netzwerk- und Community-Bildung genutzt werden können. In dem Expertengespräch wollte sich der Unterausschuss darüber informieren, welche Chancen und Potenziale die Nutzung der neuen Medien für die Engagementförderung bietet und welche staatliche Unterstützung hierfür erforderlich ist.

Dr. Ansgar Klein (BBE) wies darauf hin, dass sich die internetbasierte Engagementförderung in Deutschland zwar noch im Anfangsstadium befinde, dass diese aber mittel- und langfristig eine gute Perspektive habe. Bis dahin gebe es allerdings noch einen erheblichen Infrastrukturförderungs- und Vernetzungsbedarf. Bei einer stärkeren Vernetzung seien nicht nur die Engagementangebote innerhalb der Bürgergesellschaft stärker miteinander zu verzahnen, sondern sektorenübergreifend auch Staat und Wirtschaft einzubeziehen.

Jörg Deppe (BürgerNetz – Social Times) stellte das Projekt „BürgerNetz“ vor, das die Zukunftsthemen Internet und Bürgerengagement miteinander verbinde. Es vermittele mit moderner Technologie Zeitspenden, Geldspenden und Nachrichten aus dem Engagementbereich als ein neuartiges Netz zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements. Ziel sei es, das BürgerNetz zu

einer orts- und themenübergreifenden Internetplattform der Bürgergesellschaft in Deutschland zu entwickeln und darüber hinaus sektorenübergreifend die staatliche und zivilgesellschaftliche Engagementförderung miteinander zu verknüpfen. Mit wenigen Mausklicks sollten engagementinteressierte Bürgerinnen und Bürger mit Hilfe der Engagementbörse des Bürgernetzes erkennen können, welche freiwilligen Tätigkeiten an welchen Orten zu welchen Themen gefragt seien. Wer sich statt durch eine Zeitspende durch Geld- und Sachspenden engagieren möchte, erfahre durch das Spendenportal im Bürgernetz, welche Vereine und Verbände an welchen Orten für welche Zwecke Spenden sammelten.

Wenn der Staat etwas für eine neue Verantwortungsteilung in Deutschland tun wolle, sollte er den an einem Engagement Interessierten einen entsprechenden Zugang auch über das Internet erleichtern. Das Bürgernetz strebe an, die Engagementangebote von Staat und Bürgergesellschaft stärker zu verschränken. Dies schaffe Synergien und die Chance, mittel- und langfristig eine Infrastruktur der Bürgergesellschaft mit einem allgemein zugänglichen Auskunftssystem zum Bürgerengagement zu etablieren. Alle die von einem solchen Angebot einen Nutzen hätten, sollten sich an der Finanzierung der dafür notwendigen Infrastruktur beteiligen, wie es teilweise auch schon geschehe. Gemeinnützige Organisationen beteiligten sich beispielsweise im Spendenportal durch Nutzungsgebühren an dessen Finanzierung. Auch einzelne Wirtschaftsunternehmen erbrächten Kostendeckungsbeiträge. Da das Bürgernetz aber auch einen öffentlichen Nutzen habe, wäre es wünschenswert, wenn sich auch der Staat zumindest an der Finanzierung der technischen Kernstruktur dauerhaft beteilige.

Dr. Martin Vogelsang (GuideStar Deutschland) erläuterte in der Sitzung das Konzept für den Aufbau einer Online-Datenbank des Dritten Sektors in Deutschland. Dadurch solle zum einen die wertvolle Arbeit von Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht und zum anderen ein Beitrag zur Entwicklung einer besseren Transparenzkultur in Deutschland geleistet werden.

In Deutschland gebe es zwar bereits viele Datenbanken, jedoch keine, die den Dritten Sektor flächendeckend widerspiegle. In dieser Hinsicht sei man sowohl in den USA als auch in Großbritannien bereits wesentlich weiter – auch weil es dort viel weitergehendere Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten für gemeinnützige Organisationen gebe. Da nicht zu erwarten sei, dass der Gesetzgeber in absehbarer Zeit hier ähnlich umfassende Berichterstattungspflichten für

gemeinnützige Organisationen einführe, setze man beim Aufbau der Online-Datenbank auf das Prinzip der freiwilligen Selbstauskunft und auf die Kooperation des Dritten Sektors, der über einen Beirat in das Projekt eingebunden sei. Bei einer Datenbank auf freiwilliger Basis müsse man sich auf eine gewisse Anzahl von Pflichtdaten beschränken. Zugleich werde man bei den Organisationen dafür werben, darüber hinausgehende Angaben zu machen, weil dies deren Attraktivität erhöhe. Zudem sei zu überlegen, wie man Organisationen, die ihre Daten regelmäßig aktualisieren, besonders hervorheben könne.

5.2.5. Monetarisierung des bürgerschaftlichen Engagements

Die Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ hat bürgerschaftliches Engagement als freiwillig, unentgeltlich, gemeinwohlorientiert und als in der Regel gemeinschaftlich/kooperativ ausgeübte Tätigkeit definiert. In der Praxis sind gleichwohl monetäre Anerkennungsformen (geringfügige Entgelte, Taschengeld, Aufwandsentschädigungen etc.) verbreitet. Das grundsätzliche Problem monetärer Anerkennungsformen liegt in möglichen negativen Auswirkungen auf die Motivationsbasis und den Eigensinn des bürgerschaftlichen Engagements. Eine weitere Relevanz hat das Thema Monetarisierung des bürgerschaftlichen Engagements an der Schnittstelle zur Erwerbsarbeit. Bürgerschaftliches Engagement und Erwerbsarbeit haben einerseits unterschiedliche Handlungslogiken, andererseits ist nicht zu übersehen, dass zwischenzeitlich flexiblere Übergänge und neue Mischformen zwischen beiden Sphären entstanden sind. In einem spannungsreichen Verhältnis stehen Engagement und Erwerbsarbeit besonders dort, wo arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie die so genannten 1-Euro-Jobs im gemeinnützigen Bereich ansetzen und mit der Handlungslogik des Engagements kollidieren, zu denen Freiwilligkeit, Partizipation und Mitgestaltung gehören. Vor diesem Hintergrund hat sich der Unterausschuss in zwei Expertengesprächen mit den Chancen und Risiken einer Monetarisierung im bürgerschaftlichen Engagement und den Schnittstellen zwischen Engagement und Erwerbsarbeit befasst.

Dr. Ansgar Klein (BBE) wies darauf hin, dass die Enquete-Kommission die Unentgeltlichkeit zu einem zentralen Kriterium ihrer Engagementdefinition gemacht habe. In dieser Frage gebe es jedoch im Engagementfeld erhebliche Bewegung. Monetarisierung habe viele Gesichter und einige davon seien durchaus positiv zu bewerten. Dazu gehöre insbesondere die Anerkennung von Engagement als Eigenbeitrag im Zuwendungsrecht. Dies sei auf Bundesebene längst noch

nicht die Regel, obwohl vom BMF immer wieder betont werde, dieses könne von Seiten der einzelnen Ressorts bei Zuwendungsbescheiden bereits jetzt berücksichtigt werden. Unstrittig sei in der Diskussion auch die Erstattung von real im Engagement entstandenen Kosten. Dies müsste zur allgemeinen Anerkennungspraxis und -kultur in allen Trägerorganisationen und Einrichtungen werden.

Es gebe aber auch Monetarisierungstrends im Engagement, die neue Diskussionsbedarfe hervorriefen. Dazu gehöre auch die bereits in der Enquete-Kommission kontrovers diskutierte sogenannte Übungsleiterpauschale, die nicht nur im Sport, sondern mittlerweile auch im Rahmen neuer Regelungen im SGB XI beim Themenbereich Pflege und Betreuung Anwendung finde. Auch im Bereich der „Freiwilligendienste aller Generationen“ sei vorgesehen, dass die Übungsleiterpauschale gezahlt werden könne. Diese Beispiele machten deutlich, dass man es im Engagementfeld mit einem neuen Maßstab zu tun habe, der in seinen Folgen zu diskutieren sei. Eine weitere in diesem Zusammenhang kritisch zu diskutierende Frage sei die der unregulierten internationalen Freiwilligendienste, die fast ausschließlich ohne Kostenerstattung arbeiteten. Das BMZ und das Auswärtige Amt hätten inzwischen neue Formate bei den internationalen Freiwilligendiensten aufgelegt, die auch Aufwandspauschalen oder Taschengeld für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhalteten. Das habe aber zur Folge, dass die seit Jahrzehnten im Feld tätigen ressourcenschwächeren Träger der internationalen unregulierten Freiwilligendienste einem Verdrängungswettbewerb unterlägen.

Die Enquete-Kommission habe dafür plädiert, statt bei den individuellen monetären Anreizen stärker bei der Infrastrukturförderung anzusetzen, da diese einen Nutzen für alle habe. Gleichwohl gebe es auch im Engagement soziale Ungleichheiten, die es zu beachten gelte. So könnten sich einige Gruppen aus finanziellen Gründen ein Engagement sehr schlecht leisten, so dass sie schon kleinste monetäre Anreize bräuchten, um sich engagieren zu können. In einem vom BBE vor etwas mehr als einem Jahr durchgeführten Fachkongress sei daher deutlich geworden, dass man das Thema Unentgeltlichkeit differenziert behandeln müsse.

Was bei der Bezahlung von Aufwandspauschalen vermieden werden müsse, sei, dass der Eigensinn des Engagements – insbesondere die Freiwilligkeit – in Frage gestellt werde. Dies drohe dann, wenn mit der Gewährung von Aufwandspauschalen zugleich die Erwartungshaltung seitens der Organisationen verbunden werde, Engagierte stärker weisungsgebunden einzusetzen.

zen. Damit würde jedoch das Motiv der Zeitspende – das freiwillige Engagement – in den Hintergrund treten. In dem Moment sei die Bezahlung nicht nur kontraproduktiv für das Engagement, sondern in diesem Fall würde auch eine echte Konfliktsituation zwischen Erwerbsarbeit und Engagement entstehen und die Frage aufgeworfen, ob der Niedriglohn- und der Engagementbereich trennscharf blieben.

Für notwendig halte er auch eine engere Zusammenarbeit von Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik einerseits und Engagementförderung andererseits. Bisher sei das Verhältnis einseitig, da die Integrationspotentiale des gemeinnützigen Sektors nahezu ausschließlich aus der arbeitsmarktpolitischen Perspektive betrachtet würden. Sanktionsbewährte Tätigkeiten im Rahmen der 1-Euro-Jobs seien weder für die gemeinnützigen Organisationen gut noch für die Betroffenen, die diese Tätigkeiten zum Teil nicht freiwillig ausübten. Dagegen gebe es Hinweise, dass bei Projekten, denen sich die Arbeitslosen freiwillig anschließen, die Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt verbessert werden könnten.

Dr. Eugen Baldas (DCV) betonte, bei den Aufwandserstattungen müsse man eine genaue begriffliche Differenzierung vornehmen. Zum einen gebe es den reinen Aufwendersatz für Sach- und Fahrkosten bzw. nachgewiesene Aufwendungen sowie zum anderen Aufwandsentschädigungen, bei denen neben dem Ersatz von reinen Sachkosten auch eine zeitliche Vergütung einfließe. Zum dritten würden mitunter in Vereinen Sitzungsgelder in unterschiedlicher Höhe gezahlt, bei denen auch der Zeitausfall berücksichtigt werde. Beim Deutschen Caritasverband werde unter „ehrenamtlicher Tätigkeit“ das freiwillige, nicht auf Entgelt ausgerichtete und mit einem gewissen Grad von Organisiertheit verbundene gemeinwohlorientierte Engagement auf der Grundlage christlicher Werte verstanden werde. Zwar sei in Diskussionen mitunter auch vom „bezahlten Ehrenamt“ die Rede, jedoch lege man im DCV Wert auf die Unterscheidung, dass es sich dann um eine Tätigkeit mit „Vergütung“, ggf. auf der Basis eines Minijobs oder einer Honorartätigkeit und nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit handele.

Alexander Wilhelm (BDA) hob hervor, dass bürgerschaftliches Engagement nach Ansicht des BDA eine freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit sei, die sich klar von einer öffentlichen Beschäftigung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik unterscheide, die der Unterstützung und Heranführung von Langzeitarbeitslosen an den ersten Arbeitsmarkt diene. Nach Ansicht der Arbeitgeber könne es nicht darum gehen, unter der gut gemeinten Maßgabe, bürgerschaftliches Engagement zu fördern, mehr künstliche, öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse auf dem so ge-

nannten zweiten Arbeitsmarkt zu schaffen, da weder das Ehrenamt noch öffentliche Beschäftigungsprogramme die Probleme am Arbeitsmarkt lösen könnten. Die Arbeitgeber setzten sich ferner dafür ein, dass die für den Einsatz von „1-Euro-Jobs“ gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien „Gemeinnützigkeit“ und „Zusätzlichkeit“ auch konsequent eingehalten würden. Um das sicherzustellen, sollten Beiräte auf kommunaler Ebene eingerichtet werden, in die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter einbezogen würden.

Prof. Dr. Roland Roth (Hochschule Magdeburg-Stendal) betonte, es sei bekannt, dass die Schnittstelle zwischen Erwerbstätigkeit und Engagement eine „Win-Win-Situation“ darstelle. Die in der Erwerbstätigkeit gemachten Erfahrungen stellten wesentliche Ressourcen für das Engagement dar. Umgekehrt verbessere das Engagement die beruflichen Chancen. Die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt führten dazu, dass das Engagement immer bedeutsamer für die Erwerbsorientierung werde. Umgekehrt könne aus der Arbeitswelt auch ein gewisser Druck in Richtung Engagementfelder und neuer Tätigkeitsfelder entstehen. Diese neue „Beschäftigungswelt“ müsse genauer als bisher mit in den Blick genommen werden.

Lokalstudien zeigten, dass Anfang des Jahres 2000 ein Drittel aller Beschäftigungsverhältnisse im Sozialbereich über ABM, SAM usw. entstanden seien und dass die aktive Arbeitsmarktpolitik einen erheblichen Anteil an der Förderung und Stabilisierung von Initiativen im gemeinnützigen Sektor gehabt habe. Zudem hätten sich Netzwerke gebildet, durch die bürgerschaftliches Engagement entstanden sei. Mit der Hartz IV-Gesetzgebung habe sich allerdings eine dramatische Veränderung ergeben, weil die Zahl der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - ebenso deren Qualität, Bezahlung und Dauer - rückläufig seien. Die Infrastrukturbedingungen hätten sich damit verschlechtert.

Dr. Hubert Wissing (Kolpingwerk Deutschland) hob hervor, dass Arbeitgeber gut beraten seien, die im Engagement erworbenen Kompetenzen zu nutzen. Damit sich Arbeitgeber ein Bild davon machen könnten, was ehrenamtlich Tätige in ihrem Engagement lernten, habe das Kolpingwerk Deutschland einen Ehrenamtnachweis entwickelt. Der Nachweis solle ganz bewusst kein Zeugnis sein oder es ersetzen. Denn dies würde eine Überforderung des Instruments darstellen. Durch den Nachweis werde ehrenamtliches Engagement bescheinigt und beschrieben, aber nicht bewertet. Einer zertifizierenden Bewertung des bürgerschaftlichen Engagements

stehe man kritisch gegenüber, denn bürgerschaftliches Engagement sei nicht primär Mittel zum Zweck ökonomischer Teilhabe, sondern fördere die gesellschaftliche Partizipation.

5.2.6. Verfahren zu einer verbesserten Bürgerbeteiligung

Bürgerschaftliches Engagement steht in enger Verbindung mit Teilhabe- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Bürgerbeteiligung in Deutschland ist gekennzeichnet durch ein heterogenes Spektrum an Beteiligungsformen. Hierzu gehören Bürgerversammlungen, Planungszellen, Zukunftswerkstätten, Bürgergutachten, Bürgerhaushalte etc. Erfahrungen in der Praxis verdeutlichen, dass diese Ansätze die Bürgerschaft nur punktuell – und überwiegend die ohnehin schon gut organisierten Bürgerinnen und Bürger – mobilisieren und nicht immer ein repräsentatives Meinungsbild ergeben. Darüber hinaus weisen die vorhandenen Beteiligungsformen vielfach hohe Beteiligungsschwellen und -hemmnisse auf, die oft nur diejenigen überwinden, die ein besonderes Interesse an einem Thema haben oder eine pointierte Minderheitenmeinung vertreten. Insgesamt engagieren sich laut Freiwilligensurvey 2004 lediglich 2 Prozent der Bevölkerung im Bereich „Lokales bürgerschaftliches Engagement“. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der lokalen Bürgerbeteiligung für die Entwicklung der Demokratie ging es in einem Expertengespräch darum, den Ursachen für diese niedrige Engagementquote nachzugehen und zu erörtern, welche Beteiligungsformen besonders geeignet erscheinen, möglichst breite Bevölkerungskreise zu erreichen.

Prof. Dr. Helmut Klages (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer) hob hervor, dass durch den Wertewandel Engagementbereitschaft und Gemeinwohlorientierung der Bürgerinnen und Bürger deutlich gewachsen seien. Allerdings kontrastierte dieser empirische Befund mit den Erfahrungen vieler kommunaler Praktikerinnen und Praktiker. Diese erlebten, dass Beteiligungsangebote oftmals nur auf eine wechselnde oder schwache Resonanz stießen und sich eine permanente Beteiligungsbereitschaft nur bei einer Minderheit „üblicher Verdächtiger“ fände, die nicht für die Gesamtheit der Bevölkerung repräsentativ sei. Umgekehrt bezweifelten viele Bürgerinnen und Bürger, dass es bei Politik und Verwaltung eine ernsthafte Bereitschaft zum Zuhören und zur Ableitung von praktischen Folgerungen aus den Ergebnissen von Bürgerbeteiligungen gebe. Die Crux sei dabei, dass sich dieses mangelnde Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die kommunalen Entscheider genauso aus der Alltagserfahrung heraus rechtfertigen lasse, wie umgekehrt auch die Skepsis der kommunalen Entscheider ge-

genüber den bisher praktizierten Formen der Bürgerbeteiligung. Diesen „Circulus Vitiosus“, bei dem die Skepsis der Entscheider die Skepsis der Bürgerinnen und Bürger nähre und umgekehrt, gelte es zunächst zu durchbrechen.

Ein Mittel hierfür könne das Konzept des Bürgerpanels sein, das in einigen Städten bereits erprobt und evaluiert worden sei. Im Mittelpunkt des zunächst in Großbritannien entwickelten Ansatzes stehe die Durchführung von regelmäßigen Bürgerbefragungen mit jeweils 500 bis 1000 repräsentativ ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern. Damit biete der Ansatz zum einen den numerischen Ausbruch aus dem „Minderheitenghetto“ der bisher praktizierten Bürgerbeteiligungsformen, zum anderen schaffe er Vertrauensgrundlagen sowohl für kommunale Entscheider sowie Bürgerinnen und Bürger. Für die Entscheider ergäben sich diese vor allem aus dem zugrunde liegenden Repräsentationsprinzip, das die Bürgeräußerungen vom Verdacht der Intransparenz, der Zufälligkeit und potenzieller Manipuliertheit befreie, was wiederum die Bereitschaft der kommunalen Entscheider erhöhe, die Ergebnisse der regelmäßigen Bürgerbefragungen zu berücksichtigen. Für die Bürgerinnen und Bürgern wiederum sei das Bürgerpanel eine niedrighschwellige Beteiligungsform mit relativ hoher Effektivität und variabel anpassbaren Zeit- und Energieeinsatz.

Prof. Dr. Leo Penta (Deutsches Institut für Community Organizing) stellte das zunächst in den USA entwickelte und dort vielfach erfolgreich umgesetzte Konzept des „Community Organizing“ vor, das zwischenzeitlich in ersten Projekten in Berlin, Hamburg und anderen Orten übertragen worden sei. Im Mittelpunkt von Community Organizing stehe der Aufbau von Bürgerplattformen auf breiter gesellschaftlicher Basis. Ziel sei es, durch einen querschnittartigen Zusammenschluss von Gruppen, Organisationen und Institutionen in einer Stadt bzw. einem Stadtteil die Zivilgesellschaft handlungsfähig zu machen und in die Lage zu versetzen, Probleme vor Ort zu identifizieren und gemeinsam in Zusammenarbeit mit der Politik zu lösen. Finanziell unterstützt würden die Bürgerplattformen ausschließlich von privaten Spendern, Stiftungen, Unternehmen und den beteiligten Organisationen selber.

6. Delegationsreise des Unterausschusses nach Großbritannien

Mitglieder des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ haben sich bei einer Delegationsreise nach London (8. bis 11. Juli 2007) einen Eindruck über die Engagementpolitik der

britischen Regierung und des Parlaments verschafft. Bei dem Besuch spielten auch Fragen des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen und die Entwicklung des Dritten Sektors eine Rolle.

Mit der Proklamierung des „Dritten Weges“ durch die Regierung Blair begann 1997 die systematische politische Förderung von bürgerschaftlichem Engagement in Großbritannien. Im Zentrum der Überlegungen stand die Vision einer aktiven Bürgergesellschaft, in der der Einzelne motiviert wird, das eigene kommunale und politische Lebensumfeld zu beeinflussen und zum Besseren zu verändern.

Ein besonderes Signal für das neue Verhältnis zwischen dem Staat und dem gemeinnützigen Sektor stellte 1998 die Verabschiedung des sogenannten „Compact on Relations between Government and the Voluntary and Community Sector“ dar. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die beiderseitigen Beziehungen auf eine stabile Basis zu stellen und zum Nutzen aller zu verbessern. Hiermit sollte eine neue Phase in den Beziehungen zwischen Regierung und „Voluntary Sector“ eingeleitet werden. Zum ersten Mal gab es eine strategische Ausrichtung auf den Sektor mit dem Ziel, diesen als Ganzen zu stärken. Mit der Einrichtung eines „Office of the Third Sector“ hat dieser Bereich eine zusätzliche deutliche Aufwertung erfahren.

In England bekennen sich die Unternehmen zu ihrer sozialen Verantwortung und engagieren sich – so der Eindruck – weit öfter auf lokaler Ebene als in Deutschland. Viele Unternehmen sind sogar der Auffassung, dass sich ihre Wettbewerbsfähigkeit nur dann steigern lässt, wenn sich die soziale Verantwortung der Unternehmensführung auch im Leitbild des Unternehmens – und zwar im Zusammenspiel mit ökonomischen Interessen – widerspiegelt. Die britische Regierung unterstützt das soziale Engagement von Unternehmen, insbesondere die „Best Practice“-Programme von „Business in the Community“ und den von der Organisation herausgegebenen Corporate Social Responsibility Index.

Dieses eindeutige Bekenntnis der Regierung zur Förderung des Dritten Sektors sowie eine Politik, die diesen systematisch in die Zukunftsgestaltung der englischen Gesellschaft mit einbezieht, stellen die Besonderheit der Situation in England dar. Wegen unterschiedlicher gesellschafts- und sozialpolitischer Traditionen sei die Übertragung englischer Erfahrungen auf Deutschland problematisch, lautete ein Fazit der Delegationsteilnehmer.

Abkürzungen

AO	Abgabenordnung
AWO	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
BAGIV	Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände e.V.
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BBE	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
CSI	Centrum für soziale Investition und Innovation
DeGeDe	Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V.
DICO	Deutsches Institut für Community Organizing
DITIB	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
DNR	Deutscher Naturschutzring e.V.
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DZI	Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EStG	Einkommensteuergesetz
E.ON	Energieunternehmen Strom und Gas
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
INBAS	Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MBWJK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“
Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

NAKOS	Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
TBB	Türkischer Bund in Berlin und Brandenburg e.V.
TGB	Türkische Gemeinde zu Berlin e.V.
UA-Drs.	Unterausschuss-Drucksache
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

Anlage 1

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Ausschuss-Drucksache 16(13)013

TOP 1 der 5. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 8.2.2006
Einsetzung eines Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge beschließen:

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsetzung eines Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ gem. § 55 GO-BT

Für die Dauer der 16. Wahlperiode wird ein Unterausschuss "Bürgerschaftliches Engagement" eingesetzt, der 13 Mitglieder und 13 stellvertretende Mitglieder hat.

Aufgabe des Unterausschusses ist es, im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

- weiter zur Umsetzung der Beschlüsse der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ beizutragen,
- sich mit laufenden Gesetzesvorhaben und Initiativen, die bürgerschaftliches Engagement betreffen, zu befassen
- sowie die Entwicklung im Bereich bürgerschaftliches Engagement zu verfolgen, den Dialog mit der Bürgergesellschaft zu pflegen und falls erforderlich, politische Initiativen vorzubereiten.

Der Unterausschuss wird am Ende der Legislaturperiode einen Bericht über seine Arbeit vorlegen.

Der Unterausschuss berichtet bei Bedarf dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dies kann auch die Anregung zur Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme gegenüber einem anderen federführenden Ausschuss beinhalten.

(So einstimmig in der 5. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 8. Februar 2006 beschlossen.)

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“
Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

Anlage 2

Mitgliederzahl: 13 Mitglieder
5 CDU/CSU, 5 SPD, 1 FDP, 1 DIE LINKE., 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorsitzender: Dr. Michael Bürsch
Stellv. Vorsitzender: Klaus Riegert

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Fraktion der CDU/CSU	
Blumenthal, Antje	Gienger, Eberhard
Grübel, Markus	Landgraf, Katharina
Riegert, Klaus *	Pawelski, Rita
Schiewerling, Karl	Scheuer, PhDr. Andreas
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (bis November 2008)	Zylajew, Willi
Mahlberg, Thomas (ab November 2008)	
Fraktion der SPD	
Bürsch, Dr. Michael	Binding, Lothar
Gerster, Martin (bis Oktober 2007)	Grasedieck, Dieter
Kumpf, Ute	Hiller-Ohm, Gabriele
Reichenbach, Gerold	Marks, Caren
Rix, Sönke *	Schaaf, Anton
Steinecke, Dieter (ab Oktober 2007)	
Fraktion der FDP	
Laurischk, Sibylle *	Lenke, Ina
Fraktion DIE LINKE.	
Reinke, Elke (ab Mai 2007)*	Wunderlich, Jörn (ab Mai 2007)
Wunderlich, Jörn (bis Mai 2007)*	Reinke, Elke (ab Juni 2006 bis Mai 2007)
	Golze, Diana (bis Juni 2006)
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Haßelmann, Britta *	Gehring, Kai

* Obleute

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“
Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

Anlage 3

**Beratungsthemen und -termine des
Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“**

Sitzungstermin	Thema	Gäste im Unterausschuss
15.03.2006 1. Sitzung, nichtöffentlich	Konstituierende Sitzung	
05.04.2006 2. Sitzung, öffentlich	Expertengespräch zum Thema „Situation des bürgerschaftlichen Engagements – Rahmenbedingungen, Probleme, Perspektiven	PSSts Dr. Hermann Kues (BMFSFJ) Prof. Dr. Thomas Olk (Universität Halle-Wittenberg) Prof. Dr. Annette Zimmer (Universität Münster) Dr. sc. Eckhard Priller (WZB)
10.05.2006 3. Sitzung, öffentlich	Berichterstattung durch das BMFSFJ, das BMF und das BMI über die Vorhabensplanung der Ministerien in Bezug auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der nächsten Jahre	PSSts Dr. Hermann Kues (BMFSFJ), PSStSn Dr. Barbara Hendricks (BMF), PSSts Dr. Christoph Bergner (BMI)
28.06.2006 4. Sitzung, öffentlich	Unterrichtung durch das BMF zu dem Stand des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts Unterrichtung durch das BMJ zu dem Stand eines Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts	Herbert Schleder (BMF) Karl-Heinz Oehler (BMJ)
20.09.2006 5. Sitzung, öffentlich	Unterrichtung durch das BMFSFJ über die Ergebnisse des 2. Freiwilligensurvey	Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ)
18.10.2006 6. Sitzung, öffentlich	Bürgerschaftliches Engagement von Migrantinnen und Migranten	StMn Prof. Dr. Maria Böhrer (Integrationsbeauftragte der Bundesregierung) Susanne Huth (INBAS) Dr. Martina Sauer (Zentrum f. Türkeistudien)
25.10.2006 7. Sitzung, öffentlich	Berichterstattung durch das BMFSFJ zu dem Evaluationsbericht über die Erfahrungen mit den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. eines freiwilligen ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ-Gesetze) Unterrichtung durch das BMF zur umsatzsteuerlichen Rechtslage im Zusammenhang mit der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres Unterrichtung durch das BMF zur möglichen Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht für Wohlfahrts- und Hilfsorganisationen durch die Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Jahressteuergesetz 2007	PSSts Dr. Hermann Kues (BMFSFJ) Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ) Frank van Nahmen (BMF) Frank van Nahmen (BMF)

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

<p>08.11.2006</p> <p>8. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Zur Situation des bürgerschaftlichen Engagements in der Selbsthilfe</p>	<p>Helga Kühn-Mengel (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten) Karin Evers-Meyer (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) Sabine Bätzing (Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen) Ursula Helms (NAKOS) Wolfgang Thiel (NAKOS) Andreas Renner (BAG Selbsthilfe)</p>
<p>13.12.2006</p> <p>9. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Unterrichtung durch das BMF über die Eckpunkte für einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements</p> <p>Gespräch mit Vertretern der Bundesländer zu den Themen Versicherungsschutz, Anerkennungskultur und Engagementförderpolitik</p>	<p>StS Axel Nawrath (BMF) Gernot Nolde (BMF)</p> <p>Vertreter der Bundesländer</p>
<p>31.01.2007</p> <p>10. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen</p>	<p>Christoph Dänzer-Vanotti (E.ON) Christine Pehl (betapharm Arzneimittel GmbH) Horst Erhardt (beta Institut) Rainer Barcikowski (Arce-lor) Karin Raths (AMD Saxony LLC & Co.KG Dresden) Veronica Scheubel (Associate, The Partnering Initiative, International Business Leaders Forum)</p>
<p>28.02.2007</p> <p>11. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements</p>	<p>StS Dr. Axel Nawrath Dr. Ansgar Klein (BBE) Dr. Michael Ernst-Pörksen (COX Steuerberatung) Rupert Graf Strachwitz (Maecenata Institut)</p>
<p>28.03.2007</p> <p>12. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Demographischer Wandel: bürgerschaftliches Engagement und die Zukunft der Wohlfahrtsverbände</p>	<p>Thomas Niermann (DPWV) Ludwig Pott (AWO) Dr. Wolfgang Teske (Diakonisches Werk der EKD) Theresia Wunderlich (Deutscher Caritasverband)</p>
<p>25.04.2007</p> <p>13. Sitzung, nichtöffentlich</p>	<p>Fortsetzung der Diskussion über den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“</p>	<p>Gernot Nolde (BMF)</p>
<p>23.05.2007</p> <p>14. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Zwischenergebnisse der Evaluation zu den generationsübergreifenden Freiwilligendiensten</p>	<p>StS Gerd Hoofe (BMFSFJ) Prof. Dr. Thomas Klie (Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung)</p>

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

<p>13.06.2007</p> <p>15. Sitzung, nichtöffentlich</p>	<p>Berichterstattung des BMZ und Entwicklung zum Thema „Neuer entwicklungspolitischer Freiwilligendienst für Jugendliche“</p> <p>Beschlussfassung über die Stellungnahme des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Drs. 16/5200)“</p>	<p>PStSn Karin Kortmann (BMZ) Hans-Peter Baur (BMZ)</p>
<p>20.06.2007</p> <p>16. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Bürgerschaftliches Engagement und Integration</p>	<p>StMn Prof. Dr. Maria Böhrer (Integrationsbeauftragte der Bundesregierung) Prof. Dr. Rita Süßmuth (Präsidentin des Deutschen Bundestages a.D.) Günter Piening (Beauftragter des Senats für Integration und Migration) Vicento Riesko (Bund der Spanischen Elternvereine in der BRD e.V.) Mehmet Tanriverdi (BAGIV) Ender Cetin (DITIB) Kenan Kolat (TGB) Derva Ovali (TBB)</p>
<p>19.09.2007</p> <p>17. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Berichterstattung durch das BMFSFJ zum Thema „Zukunft der Freiwilligendienste“</p> <p>Berichterstattung durch das BMFSFJ zum Thema „Mehrgenerationenhäuser – Stand der Umsetzung“</p>	<p>Christoph Linzbach (BMFSFJ) Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ) Almuth Hornschild (BMFSFJ)</p>
<p>24.10.2007</p> <p>18. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Gespräch mit dem Beauftragten des BMFSFJ für „ZivilEngagement“, Dr. Hans Fleisch</p>	<p>Dr. Hans Fleisch (Beauftragter des BMFSF für ZivilEngagement) Christoph Linzbach (BMFSFJ)</p>
<p>14.11.2007</p> <p>19. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und die Rolle des bürgerschaftlichen Engagements – von der Beschäftigungsgesellschaft zur Tätigkeitsgesellschaft</p>	<p>Dr. Ansgar Klein (BBE) Prof. Dr. Roland Roth (Hochschule Magdeburg-Stendal) Dr. Rolf Schmachtenberg (BMAS) Alexander Wilhelm (BDA) Dr. Hubert Wissing (Deutsches Kolpingwerk)</p>
<p>12.12.2007</p> <p>20. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Konzeption der Engagementförderpolitik in den Bundesländern</p>	<p>Vertreter der Bundesländer</p>

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

<p>23.01.2008</p> <p>21. Sitzung, öffentlich/ nichtöffentlich</p>	<p>Expertengespräch „Neue Medien und Engagementförderung“ (öffentlich)</p> <p>Beschlussfassung über Stellungnahme des UA BE zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Freiwilligendiensten“ (nicht öffentlich)</p>	<p>Jörg Deppe (Bürgernetz – Social Times) Dr. Ansgar Klein (BBE) Hanns-Jörg Sippel (Stiftung Mitarbeit) Dr. Martin Vogelsang (GuideStar Deutschland)</p>
<p>20.02.2008</p> <p>22. Sitzung, nichtöffentlich</p>	<p>Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung“</p> <p>Beschlussfassung über eine Stellungnahme des UA BE zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“</p>	<p>StS Dr. Klaus-Theo Schröder (BMG) Mario Junglas (BAGFW) Dr. Ansgar Klein (BBE)</p>
<p>12.03.2008</p> <p>23. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Bürgerschaftliches Engagement im Umwelt- und Naturschutz</p>	<p>PStSn Astrid Klug (BMU) Dr. Helmut Röscheisen (DNR) Daniel Unsöld (BUND) Marc Süsser (NABU) Axel Tscherniak (EUROPARC Deutschland)</p>
<p>09.04.2008</p> <p>24. Sitzung, nichtöffentlich</p>	<p>Bericht über die weitere Ausgestaltung der Initiative ZivilEngagement</p>	<p>Dr. Ursula von der Leyen (BMFSFJ) Dr. Hans Fleisch (Beauftragter des BMFSFJ für ZivilEngagement)</p>
<p>28.05.2008</p> <p>25. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Bürgerschaftliches Engagement in großen Sportvereinen</p>	<p>Ralf Kamp (TV Rheine e.V.) Jörg Schnitzerling (ASC Göttingen von 1846 e.V.) Sönke-P. Hansen (VfL Pinneberg e.V.) Silvia Glander (Freiburger Kreis) Horst Lienig (Freiburger Kreis)</p>
<p>25.06.2008</p> <p>26. Sitzung, öffentlich</p>	<p>Verfahren zu einer verbesserten Bürgerbeteiligung</p>	<p>Prof. Dr. Helmut Klages (Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer) Prof. Dr. Leo Penta (DICO)</p>
<p>24.09.2008</p> <p>27. Sitzung, nichtöffentlich</p>	<p>Berichterstattung durch das BMFSFJ über den Haushalt 2009 im Bereich BE/Stärkung der Zivilgesellschaft</p> <p>Berichterstattung durch das BMFSFJ zur Ausgestaltung offener steuer- u. sozialversicherungsrechtlicher Fragen beim „Freiwilligendienst aller Generationen“</p> <p>Berichterstattung des BMF zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO)</p>	<p>Christoph Linzbach (BMFSFJ)</p> <p>Dr. Werner Kammann (BMFSFJ)</p> <p>Barbara Paschmanns (BMF)</p>

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

15.10.2008 28. Sitzung, öffentlich	Transparenz und Publizitätspflichten im bzw. für den Dritten Sektor	Daniela Felser (Deutscher Spendenrat) Karenina Schröder (Transparency International Deutschland) Burkhard Wilke (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fra- gen)
17.12.2008 29. Sitzung, öffentlich	Bericht des Beauftragten des BMFSFJ für ZivilEngage- ment über den Stand der Initiative ZivilEngagement Aktuelle Entwicklungen in der Engagementförderpolitik der Bundesländer	Dr. Hans Fleisch (Beauftrag- ter des BMFSFJ für ZivilEn- gagement) Vertreter der Bundesländer
28.01.2009 30. Sitzung, öffentlich	Bürgerschaftliches Engagement als Bildungsziel in der Schule	Prof. Dr. Wolfgang Edelstein (DeGeDe) Christian Petry (Freudenberg Stiftung) Johannes Jung (MBWJK Rheinland Pfalz)
11.02.2009 31. Sitzung, öffentlich	Entwicklung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich Zivilgesellschaft Vorstellung der Konzeption einer Initiative „Netzwerk Politik, Wissenschaft und Bürgergesellschaft“	Prof. Dr. Jutta Allmendinger (WZB) Prof. Dr. Helmut Anheier (CSI) Dr. Eckhard Priller (WZB) Dr. Volker Then (CSI)
25.03.2009 32. Sitzung, öffentlich	Monetarisierung des bürgerschaftlichen Engagements – Wie viel Bezahlung verträgt bürgerschaftliches Engage- ment?	Dr. Eugen Baldas (DCV) Dr. Ansgar Klein (BBE)
22.04.2009 33. Sitzung, nichtöffentlich	Bericht des BMFSFJ zum Stand der Vorbereitungen für den Freiwilligensurvey 2009	Barbara Oertel (BMFSFJ)
27.05.2009 34. Sitzung, nichtöffentlich	Diskussion und Beschlussfassung über den Bericht des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“	
17.06.2009 35. Sitzung, öffentlich	Die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland – Bilanz und Ausblick	Gerd Hoofe (BMFSFJ) Dr. Ansgar Klein (BBE) Ehem. Mitglieder der En- quete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen En- gagements“

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

Anlage 4

Rechtsänderungen und Gesetzesinitiativen in der 16. Wahlperiode Stand 27.05.2009

Titel (Gesetzentwurf)	Initiator (Zeitpunkt der Einbringung)	Inhalt (in Bezug auf bürgerschaftliches Engage- ment)	Ergebnis
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürger- schaftlichen Engage- ments	Bundesregierung (BT-Drs. 16/5200 vom 03.05.2007)	<ul style="list-style-type: none">- Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug- Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital auf 1 Mio. €- Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 % auf 30 %- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften auf 35 000 €- Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags auf 2 100 € im Jahr- Einführung eines Steuerfreibetrags (sog. Aufwandspauschale) für alle nebenberuflich Tätigen im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 € im Kalenderjahr- Aufnahme der „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ in die Abgabenordnung als neuer gemeinnütziger Zweck- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis auf 200 Euro <p>(Beschlussempfehlung BT-Drs. 16/5926; Bericht: BT-Drs. 16/5985)</p>	Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl I, 2007, Nr. 50, S. 2332ff.)
Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung	Bundesregierung (BT-Drs. 16/7439 vom 07.12.2007)	<ul style="list-style-type: none">- Einfügung eines § 45d SGB XI „Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe“ zur Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf sowie von deren Angehörigen- Erhöhung der Finanzmittel zur Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote aus den Mitteln der Pflegekasse zur Unterstützung und allgemeinen Betreuung der Pflegebedürftigen und zur Entlastung der pflegenden Angehörigen- Förderung notwendiger Personal- und Sachkosten für die fachliche Anleitung, Planung, Organisation und Schulung bürgerschaftlich Engagierter sowie für den Ersatz der den ehrenamtlich Tätigen selbst entstehenden Aufwendungen <p>(Beschlussempfehlung und Bericht: BT-Drs. 16/8525)</p>	Gesetz vom 28.05.2008 (BGBl I, 2008, Nr. 20, S. 874ff.)

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

Titel (Gesetzentwurf)	Initiator (Zeitpunkt der Einbringung)	Inhalt (in Bezug auf bürgerschaftliches Engage- ment)	Ergebnis
Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten	Bundesregierung (BT-Drs. 16/6519 vom 24.09.2007)	- Zusammenführung der FSJ- und FÖJ-Gesetze - Ausbau der Freiwilligendienste als Lerndienst - Flexibilisierung der Zeitstruktur - Regelung zur Umsatzsteuerpflicht (Beschlussempfehlung und Bericht: BT-Drs. 16/8256)	Gesetz vom 16.05.2008 (BGBl I, 2008, Nr. 19, S. 842ff.)
Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs Modernisierungsgesetz)	Bundesregierung (BT-Drs. 16/9154 vom 08.05.2008)	- Ausweitung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes auf Personen, die als Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Aufträge in herausgehobener Weise Verantwortung übernehmen - sowie auf Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dafür teilnehmen (Beschlussempfehlung und Bericht: BT-Drs. 16/9788)	Gesetz vom 30.10.2008 (BGBl I, 2008, Nr. 50, S. 2131)
Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen	Bundesregierung (BT-Drs. 16/10289 vom 22.09.2008)	Regelung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Teilnehmer am Modellprogramm „Freiwilligendienst aller Generationen“ (Beschlussempfehlung und Bericht: BT-Drs. 16/10901)	Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl I, 2008, Nr. 64, S. 2945)
Jahressteuergesetz 2009	Bundesregierung (BT-Drs. 16/10189 vom 02.09.2008)	- Gesetzliche Festlegung, dass zunächst der Verein und dann erst die natürliche Person bei der Fehlverwendung von Spenden haftet - Einführung eines § 51 Abs. 3 AO, der klarstellt, dass die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung extremistischer Zielsetzungen unvereinbar ist (Beschlussempfehlung: BT-Drs. 16/11055; Bericht: BT-Drs. 16/11108 vom 27.11.2008)	Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I, 2008, Nr. 63, S. 2794ff.)
Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz)	CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 16/3100 vom 24.10.2006)	Einführung einer Förderverpflichtung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe und der Selbsthilfekontaktstellen durch die gesetzlichen Krankenkassen im SGB V (Beschlussempfehlung 16/4200; Bericht: BT-Drs. 16/4247)	Gesetz vom 26.03.2007 (BGBl I, 2007, Nr. 11, S. 378ff.)
Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts	Bundesregierung (BT-Drs. 16/3655 vom 30.11.2006)	Verankerung der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung im Rechtsdienstleistungsgesetz (Beschlussempfehlung und Bericht: BT-Drs. 16/6634)	Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl I, 2007, Nr. 73, S. 2840ff.)
1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	Bundesregierung (BT-Drs. 16/12854 vom 05.05.2009)	Das Gesetz regelt u.a. die Befugnisse der rund 80.000 ehrenamtlichen Helfer sowie der 800 hauptamtlich Beschäftigten im Einsatz (Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 16/13016)	Aktueller Stand: verabschiedet (Plenarprotokoll: 16/222 S. 24428)
Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen	Bundesrat (BT-Drs. 16/10120 vom 13.08.2008)	Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen	Aktueller Stand: überweisen zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	FDP-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 16/7519 vom 12.12.2007)	- Einführung einer verschuldensabhängigen Haftung bei zweckfremder Verwendung der Spendenmittel - Absenkung des Haftungsbetrags auf 20 % des nicht für gemeinnützige Zwecke verwendeten Betrags	Aktueller Stand: überwiesen zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	Bundesregierung (BT-Drs. 16/12596)	Regelung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Teilnehmer des developmentpolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“	Aktueller Stand: überweisen zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales
Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer rechtlicher Änderungen	Bundesregierung (BT-Drs. 16/12813)	Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die bundeseinheitlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Länder für alle Anmeldungen zum Vereinsregister auch elektronische Anmeldungen zulassen können. Die Länder sollen Vereinsregister und alle Registerakten weiterhin auch in Papierform führen können, weil insbesondere kleine Vereine vielfach nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine elektronische Anmeldung verfügen.	Aktueller Stand: überwiesen zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

Anlage 5

Parlamentarische Initiativen zum bürgerschaftlichen Engagement in der 16. Wahlperiode – Anträge, Entschließungsanträge, Kleine Anfragen – Stand: 27.05.2009

Initiative	Initiator, Zeitpunkt der Einbringung	Titel	Ergebnis
Antrag	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/12694 vom 22.04.2009)	Vergaberecht konsequent sozial gestalten – Gemeinnützige Unter- nehmen nicht benachteiligen	Ablehnung der Vorlage am 28.5.2009 (Plenarprotokoll 16/224, S. 24591; Beschlussempfehlung 16/13155)
Antrag	Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 16/11774 vom 28.01.2009)	Bürgerschaftliches Engagement umfassend fördern, gestalten und evaluieren	Annahme der Vorlage am 19.3.2009 (Plenarprotokoll 16/211 S. 22881; Beschlussempfehlung 16/12202)
Antrag	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/9630 vom 18.06.2008)	Diskriminierende Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements aufheben	Ablehnung der Vorlage am 28.5.2009 (Plenarprotokoll 16/224, S. 24728; Beschlussempfehlung 16/12985)
Antrag	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/6769 vom 23.10.2007)	Jugendfreiwilligendienste in einen gemeinsamen Gesetzesrahmen zusammenfassen	Ablehnung der Vorlage am 6.3.2008 (Plenarprotokoll 16/148, S. 15599; Beschlussempfehlung 16/8256)
Antrag	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/6771 vom 23.10.2007)	Jugendfreiwilligendienste aus- bauen und Gesamtkonzeption vorlegen	Ablehnung der Vorlage am 6.3.2008 (Plenarprotokoll 16/148, S. 15599; Beschlussempfehlung 16/8256)
Antrag	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/5410 vom 23.5.2007)	Mehr Freiheit wagen – Zivilge- sellschaft stärken	Ablehnung der Vorlage am 6.7.2007 (Plenarprotokoll 16/109, S. 11327; Beschlussempfehlung 16/5926)
Antrag	Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/5245 vom 9.5.2007)	Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	Ablehnung der Vorlage am 6.7.2007 (Plenarprotokoll 16/109, S. 11327; Beschlussempfehlung 16/5926)
Entschließungs- antrag	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/8414 vom 05.03.2008)	Entschließungsantrag zur dritten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten	Ablehnung der Vorlage am 06.03.2008 (Plenarprotokoll 16/148, S. 15599)
Entschließungs- antrag	Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/8413 vom 05.03.2008)	Entschließungsantrag zur dritten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten	Ablehnung der Vorlage am 06.03.2008 (Plenarprotokoll 16/148, S. 15599)

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

Initiative	Initiator, Zeitpunkt der Einbringung	Titel	Ergebnis
Entschließungsantrag	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/5981 vom 04.07.2007)	Entschließungsantrag zur dritten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	Ablehnung der Vorlage am 06.07.2007 (Plenarprotokoll 16/109, S. 11327)
Kleine Anfrage	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/12584 vom 07.04.2009)	Stand der Umsetzung beim entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“	Antwort der Bundesregierung BMZ (BT-Drs. 16/12876 vom 06.05.2009)
Kleine Anfrage	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs 16/12561 vom 03.04.2009)	Geplante Nationale Engagementstrategie der Bundesregierung (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/12221)	Antwort der Bundesregierung BMFSFJ (BT-Drs. 16/12649 vom 21.04.2009)
Kleine Anfrage	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/12281 vom 16.3.2009)	Einrichtung eines Jugendfreiwilligendienstes „kulturweit“	Antwort der Bundesregierung Auswärtiges Amt, (BT-Drs. 16/12574 vom 06.04.2009)
Kleine Anfrage	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/12055 vom 25.02.2009)	Nationaler Engagementplan der Bundesregierung	Antwort der Bundesregierung BMFSFJ (BT-Drs. 16/12221 vom 11.03.2009)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/11703 vom 22.01.2009)	Umsatzsteuer auf bürgerschaftliches Engagement	Antwort der Bundesregierung BMF (BT-Drs. 16/11868 vom 06.02.2009)
Kleine Anfrage	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/11710 vom 11.01.2009)	Auswirkungen der Überarbeitung der Verdingungsordnungen im Vergaberecht auf gemeinnützige Unternehmen	Antwort der Bundesregierung BMW (BT-Drs. 16/11852 vom 06.02.2009)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/11460 vom 17.12.2008)	Bundesförderung von Jugendfreiwilligendiensten und Möglichkeiten der verstärkten Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund	Antwort der Bundesregierung BMFSFJ (BT-Drs. 16/11605 vom 15.01.2009)
Kleine Anfrage	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/10439 vom 26.09.2008)	Europaweite Mobilität junger Freiwilliger	Antwort der Bundesregierung BMFSFJ (BT-Drs. 16/10542 vom 13.10.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 16/10197 vom 03.09.2008)	Die Kampagne „Geben gibt“ im Rahmen der Initiative ZivilEngagement des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Antwort der Bundesregierung BMFSFJ (BT-Drs. 16/10278 vom 19.09.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/9497 vom 04.06.2008)	Belastung der Freiwilligendienste „Freiwilliges Soziales Jahr“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ durch Mehrwertsteuer	Antwort der Bundesregierung BMFSFJ (BT-Drs. 16/9699 vom 23.06.2008)

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Bericht über die Arbeit in der 16. Wahlperiode

Initiative	Initiator, Zeitpunkt der Einbringung	Titel	Ergebnis
Kleine Anfrage	Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/9135 vom 07.05.2008)	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement als Einkommen und dessen Anrechnung bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch	Antwort der Bundesregierung, BMAS (BT-Drs. 16/9530 vom 10.06.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/9844 vom 25.06.2008)	Schwierigkeiten beim entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“	Antwort der Bundesregierung BMZ (BT-Drs. 16/10100 vom 11.08.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/8795 vom 09.04.2008)	Bürokratische Belastungen ehrenamtlich Tätiger	Antwort der Bundesregierung BMF (BT-Drs. 16/9011 vom 28.04.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/8582 vom 12.03.2008)	Unterschiedlicher Kindergeldanspruch bei Ableistung von Pflicht- und Freiwilligendiensten	Antwort der Bundesregierung BMF (BT-Drs. 16/8709 vom 03.04.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/8110 vom 13.02.2008)	Rechnungslegung und Transparenz im Gemeinnützigkeitssektor	Antwort der Bundesregierung BMJ (BT-Drs. 16/8325 vom 29.02.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/7807 vom 17.01.2008)	Die Tafeln und ihre Bedeutung im sozialen Gefüge	Antwort der Bundesregierung BMAS (BT-Drs. 16/7972 vom 05.02.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/7776 vom 16.01.2008)	Beauftragter der Bundesregierung für ZivilEngagement	Antwort der Bundesregierung BMFSFJ (BT-Drs. 16/7966 vom 01.02.2008)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/4484 vom 27.02.2007)	Geplante Einführung eines Freiwilligendienstes in Entwicklungsländern	Antwort der Bundesregierung BMZ BT-Drs 16/4743 vom 21.03.2007)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/4271 vom 01.02.2007)	Freiheit für bürgerschaftliches Engagement	Antwort der Bundesregierung BMFSFJ (BT-Drs. 1674545 vom 07.03.2007)
Kleine Anfrage	Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/3924 vom 18.12.2006)	Förderung ehrenamtlichen Engagements	Antwort der Bundesregierung BMF (BT-Drs. 16/4256 vom 02.02.2007)
Kleine Anfrage	Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/1724 vom 31.05.2006)	Steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen für Fördervereine	Antwort der Bundesregierung BKM (BT-Drs. 16/1845 vom 16.06.2006)